Rätia.

Mittheilungen der geschichtforschenden Gesellschaft von Graubünden.

Herausgegeben

von

Conradin v. Moor,

Präsident der Gesellschaft

und

Christian Kind,

Pfarrer zu Saas.

II. Jahrgang.

Cur,

im Verlage der Antiquariatsbuchhandlung.

1864.

Rätia.

Mittheilungen der geschichtforschenden Gesellschaft von Graubünden.

Herausgegeben
von
Conradin v. Moor,
Präsident der Gesellschaft
und
Christian Kind,
Pfarrer zu Saas.

II. Jahrgang.

Inhalt.

I. Die bündnerische geschichtforschende Gesellschaft und ihre bisherige Wirksamkeit. (Von Conr. v. Moor. S. 1—17.)
II. Der Firmianische Tractat. (Von Pfr. Chr. Kind. (S. 18—67.)
III. Welches Zeitalter ist für den Tschudischen Benefizialrotel in Anspruch zu nehmen? (Von demselben. S. 68—82.)
IV. Tarasp. (Von Conr. v. Moor. S. 83—104.)
V. Joh. von Travers. (Von Alf. v. Flugi. S. 105—132.)
VI. Politische und militärische Correspondenzen aus dem Schwabenkrieg. (Von Pfr. Chr. Kind. S. 133—150. Schluß im folg. Jahrgang.)

Cur,
im Verlage der Antiquariatsbuchhandlung.
1864.

I.

Die bündnerische geschichtforschende Gesellschaft und ihre bisherige Wirksamkeit.

Von Conradin v. Moor.

Als nach Ablauf des ersten Sechstels unseres Jahrhunderts das Geräusch der Waffen verstummte und die definitive Einverleibung Graubündens in den Bund der Eidgenossen nicht bloß als eine Bürgschaft der Wiederkehr geordneter Zustände, sondern auch dafür angesehen werden durfte, daß der seit drei Jahrhunderten auf den drei Bünden ruhende Fluch der Partheiungen und Factionen endlich gelöst und versöhnt seie, — wandten sich die Geister mit mehr Muße und Befriedigung, auch besserer Erfolge sicher, der Pflege der Wissenschaft zu.

Indessen mochte wohl kein Zweig derselben größeren Reiz dem Laien, dem Forscher reichlicheren Segen und der Gesammtheit vielfältigeren Nuzen bieten, sei es durch Kräftigung patriotischen Geistes, sei es durch Vorhaltung ernster Lehre, — als das Studium der vaterländischen Geschichte. Kein Schacht menschlichen Wissens versprach bei gründlicher Bearbeitung reichere Ausbeute und köstlicheren Gewinn als die in das graueste Alterthum hinaufreichende Geschichte Rätiens, das vermöge seiner Lage an der Schwelle zwischen Germanien und Italien an Wichtigkeit keinem Lande nachstehend, vom Geschicke zum Voraus bestimmt schien thätig einzugreifen in das Getriebe der Wechselwirkungen zwischen Nord und Süd, zwischen nordischer kräftiger Barbarei und römischer Verfeinerung und Hyperkultur. Nirgends boten sich eigenthümlichere Zustände in Land und Volk dar, als gerade in Rätien, wo alle Vorbedingungen

günstig zusammentrafen, um dasselbe zu befähigen, die ringsumher im Völkersturme längst untergegangene römische Sprache, Sitte und Rechtsübung, noch Jahrtausende lang, treu zu bewahren, — wie auf geschüzter Felseninsel im Ocean!

Keine Geschichte endlich spiegelt in den späteren Jahrhunderten ein, wenn auch wegen seiner Lebensfülle für den Forscher im höchsten Grade anziehendes, immerhin in seinem Partheigetriebe so unendlich trauriges und deßhalb an ernsten Mahnungen so überreiches Bild wieder!

Diesen namentlich an Lehren für die Zukunft so reich gefüllten Schacht endlich zu eröffnen und der Gegenwart so wie künftigen Geschlechtern zugänglich zu machen, damit Jedermann nicht blos der Väter Weise und Sitte kennen lerne, sondern auch die vielfachen Klippen, an welchen so oft das Schiff der rätischen Republik zu scheitern drohte, so wie auch das Andenken an die Männer lebendig zu erhalten, welche in diesen Zeiten der Gefahr aufstunden und das Vaterland retteten, — war der Zweck, welcher denjenigen vorleuchtete, die Anfangs der Zwanziger Jahre sich mit dem Gedanken der Gründung einer geschichtforschenden Gesellschaft für Graubünden herumtrugen.

Oeftere und mannigfache Besprechungen fanden statt und in Folge einer durch Professor W. Röder und Bundsstatthalter Th. v. Moor erlassenen Einladung erklärten ihren Beitritt zum Vereine:

v. Albertini, Christoph, Bundespräs. und Burgermeister in Cur,
" Jac., Ammtslandamm. des Oberengadins in Ponte,
Am Stein, Rud., Major in Malans,
v. Baldenstein, Conrad, Amtslandvogt, Schloß Baldenstein,
Bansi, Heinr., Hauptmann in Campfèr,
Bernhard, Andr., Dr. Med. und Sanitätsrath in Zutz,
Caduff, Jul., Landammann in Schleuis,
de Carisch, Otto, Prof. und Pfarrer zu Puschlav,
Casura, Seb. Ant., Landammann in Fellers,
Ganzoni, Ant. Phil., Bundspräs. in Celerina,
v. Gugelberg von Moos, Landammann in Maienfeld,
Hößli, Phil., Bundsstatthalter in Nufenen,

v. Jecklin v. Hohenrealta, Carl, Landammann in Cur,
Killias, Wolfgang, Techniker in Cur,
Lanicca, Richard, Hauptmann in Cur,
" Melchior, Landammann vom Heinzenberg in Cur,
v. Latour, Pet. Ant., Landrichter in Brigels,
Lietha, Georg, Landammann in Seewis,
à Marca, Jos., Oberschreiber in Cur,
v. Mont, Baron, Heinr., Verhörrichter in Cur,
v. Moor, Theod., Bundsstatth in Cur,
v. Ott, Jac., Bundslandammann in Grüsch,
v. Peterelli, Ant., Bundspräsident in Schweiningen,
v. Planta, Joh. Bapt., Hauptmann in Zernez,
" Ulr., Oberstlieut. in Reichenau,
" Vinc., Vicekanzleidirektor in Cur,
Riedi, Joh., Pfarrer in Summvix,
Röder, Wilh., Professor an der Kantonsschule in Cur,
v. Salis-Soglio, Hieronymus, Amts-Bundspräsident in Cur,
à Spescha, Plazidus, Capitular von Disentis, in Truns,
v. Sprecher-Bernegg, Jac. Ulr., Amtsbundslandammann in Cur,
v. Travers, Graf, Victor Ant., Bundsstatthalter in Ortenstein,
Truog, Leonh., Decan und Pfarrer in Tusis,
v. Tscharner, J. B., Altburgermeister in Cur,
Walser, Math., Altbundsstatthalter in Seewis,
Walther, Flor., Pfarrer in Ilanz,
Wetzel, Christ. Gottlieb, Pfarrer in Silvaplana.

Am 21. Mai 1826 wurde die erste allgemeine Versammlung im Regierungsgebäude zu Cur abgehalten. Es fanden sich von den genannten 34 Mitgliedern zwölf ein, worauf man, nachdem die Sizung in einer kurzen Anrede durch Bundsstatthalter Theodor v. Moor eröffnet worden, zu den Wahlen schritt. Durch Scrutinium wurden für das nächste Jahr erwählt:

Hr. Landammann Heinrich v. Gugelberg zum Präsidenten,
" Oberstlieut. Ulrich v. Planta zum Vicepräsidenten,
" Professor G. W. Röder zum ersten und
" Bundsstatth. Th. v. Moor zum zweiten Secretär und Cassier.

Die Organisation der Gesellschaft wurde nun vorgelegt, discutirt und wie folgt angenommen.

1. Es hat sich die vaterländische geschichtforschende Gesellschaft zum Zwecke gesezt, des Vaterlandes Geschichte in allen ihren Verzweigungen zu erforschen und zu bearbeiten.
2. Diejenigen, welche in dieser Absicht gegenwärtig versammelt sind, oder auf die bereits ergangene Einladung ihren Beitritt erklärt haben, sind die Stifter der Gesellschaft. Später werden diejenigen als Mitglieder aufgenommen, welche durch den Präsidenten oder zwei Mitglieder in allgemeiner Versammlung vorgeschlagen, die absolute Mehrheit der Stimmen zu ihrer Aufnahme vereinigen.
3. Neben den ordentlichen Mitgliedern können auf gleiche Weise Auswärtige als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, deren Verdienste um unsere Geschichte anerkannt, oder deren Verhältnisse von der Art sind, daß sie den Zweck, den sich die Gesellschaft vorgesezt hat, befördern können.
4. Der Austritt aus der Gesellschaft soll dem jeweiligen Präsidenten angezeigt werden; diejenigen, welche während zwei Jahren die allfällig beschlossenen jährlichen Geldbeiträge auf geschehene Mahnung nicht abgeführt haben, werden als ausgetreten angesehen.
5. Es finden jährlich zwei ordentliche Versammlungen statt, beide zur Zeit des May- und St. Andreasmarktes zu Cur.
6. In der ersten ordentlichen Versammlung jeden Jahres, werden am Schlusse derselben durch absolute Stimmenmehrheit und durch Scrutinium ein Präsident, ein Vicepräsident und zwei Sekretäre gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr beschränkt, doch sind sie am Schlusse desselben jederzeit wieder wählbar.
   a. Der Präsident führt den Vorsitz in den jeweiligen Versammlungen, er hat die Leitung der vorkommenden Geschäfte und Arbeiten im Laufe seines Amtsjahres.
   b. Der Vice-Präsident trittet an seine Stelle in allen Fällen,

wo jener gehindert wird, die ihm obliegenden Pflichten und Geschäfte zu besorgen.

c. Der erste Secretär führt das Protokoll und besorgt die Correspondenz. Das Archiv und die allfällig zu errichtende Bibliothek stehen unter seiner speziellen Aufsicht. In Abwesenheit des Präsidenten und Viceprasidenten ist er ihr Stellvertreter.

d. Der zweite Secretär ist Gehülfe des ersten bei überhäuften Geschäften; er ist zugleich Cassier und besorgt als solcher den Bezug der jährlichen Geldbeiträge. Er hat über die Verwaltung derselben in der ersten Versammlung jeden Jahres Rechnung abzulegen.

Der Entwurf eines Arbeitsplanes für die Gesellschaft ward hierauf vorgelegt und nachdem derselbe geprüft und genehmigt, wurde beschlossen, denselben in hinreichenden Abschriften allen Mitgliedern der Gesellschaft mitzutheilen, nicht zweifelnd, es werde dieser Arbeitsplan, wenn schon nur unmaßgeblich und Niemand verpflichtend, dennoch vielleicht nicht nur die Arbeitslust erhöhen, sondern auch dazu beitragen, derselben eine zweckmäßige Richtung zu geben.

Arbeitsplan.

Da die geschichtforschende Gesellschaft für Graubünden es sich zum Zwecke gesezt hat, die Geschichte unseres Landes in allen ihren Verzweigungen zu erforschen und zu bearbeiten, so machen die Mitglieder der Gesellschaft es sich selbst zur Pflicht, Jeder so weit seine Kräfte, Verhältnisse und Umstände es erlauben, diesen Zweck zu befördern. Es kann dieses nicht blos unmittelbar durch eigene historische Forschungen und Ausarbeitungen geschehen, sondern dem Werke wird auch schon wesentlich dadurch gedient, wenn Mitglieder, die dazu keine Muße finden, dem Arbeitslustigen den Zutritt zu Archiven verschaffen und durch Mittheilung wichtiger Urkunden, Correspondenzen und Handschriften ihm an die Hand gehen.

Eine allgemeine Geschichtschreibung wird vor der Hand von der Gesellschaft nicht erstrebt werden können, bis und so lange nicht das hiezu erforderliche Material gesammelt und geordnet ist. Das Zusammentragen dieser Materialien mit Bezug sowohl auf kirchliche als politische Geschichte ist der

Hauptzweck der Gesellschaft. Jedes Mitglied derselben ist eingeladen, mitzuwirken, damit:

1. Ein möglichst vollständiges Repertorium aller in öffentlichen sowohl als Privat-Archiven, in handschriftlichen sowohl als gedruckten Sammlungen enthaltenen Urkunden, welche auf unser Land und dessen Einwohner Bezug haben, zusammengetragen werde. Diese Urkunden sollen nun je nach ihrer Wichtigkeit entweder nur ganz einfach registrirt oder excerpirt oder wörtlich copirt werden. Leztere bilden den Codex diplomaticus der Gesellschaft. Der Präsident wird nach der Ansicht der Gesellschaft dafür Sorge tragen, daß das Repertorium auf möglichst zweckmäßige Art, entweder chronologisch oder nach den Materien oder nach der Localität geordnet werde.
2. An diese Sammlung schließt sich die beinahe eben so wichtige Zusammentragung wichtiger Privat-Correspondenzen, welche theils über die vaterländische Geschichte, theils über einzelne Männer, die in das Staatsleben eingegriffen haben, Licht geben. Es werden daher die Mitglieder der Gesellschaft eingeladen, auf solche Acht zu haben und dieselben zum Behufe einer solchen Sammlung mitzutheilen.
3. Es ist zu wünschen, daß Freunde der alten classischen Litteratur aus den Schriftstellern des Alterthums alle diejenigen Stellen vollständig und genau sammeln, welche unser Vaterland berühren und das Resultat ihrer Bemühungen entweder mit oder ohne erläuternde Bemerkungen einsenden.
4. An diese Arbeit schließt sich hinwiederum die vollständige Sammlung und Zusammentragung aller auf unser Vaterland sich beziehenden in den Chronikschreibern des Mittelalters enthaltenen Stellen. Es versteht sich von selbst, daß hier von denjenigen Geschichtschreibern, welche ausschließlich die Schwei-

zer- und Bündner-Geschichte behandelt haben, die Rede nicht ist.

5. Die Sammlung von Inschriften aller Art, die sich im Vaterlande oder anderwärts dasselbe betreffend vorfinden.
6. Die Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, nicht nur alle das gesammte schweizerische Vaterland betreffenden Hauptwerke, sondern auch möglichst vollständig alles dasjenige zu sammeln, was über unsern Kanton insbesondere erschienen ist. Hieher gehört auch die Sammlung aller ältern und neuern Gerichts- und Hochgerichtsstatuten.

Denjenigen Mitgliedern, welche nebst der Mitwirkung zu der bisher berührten Zusammentragung der Materialien im Allgemeinen, noch besondern Arbeiten obliegen wollen, werden als solche hauptsächlich noch folgende, unmaßgeblich, bezeichnet:

a. Geographisch-topographische und statistische Beschreibung einzelner Landestheile, Hochgerichte und Gerichte aller Gemeinden unseres Landes.
b. Beschreibung auffallender Veränderungen in der physischen Natur unsers Vaterlandes, merkwürdiger Naturereignisse und Unglücksfälle, welche über Land und Menschen gekommen sind.
c. Nachrichten über alte Straßen, Denkmäler, Inschriften, Münzen, Bergwerksversuche &c., alterthümliche Erscheinungen und Entdeckungen jeglicher Gattung.
d. Nachrichten über merkwürdige, den Culturzustand ihrer Zeit charakterisirende Processe, Ereignisse, Verbrechen und Unternehmungen.
e. Sagen und Volkslieder.
f. Urkundlich nachgewiesene Genealogien von Geschlechtern, welche durch Besitzthum oder auf andere Weise entweder auf das Vaterland im Allgemeinen oder einzelne Theile desselben eingewirkt haben. Von den ältern wünscht man hauptsächlich die Stammregister der Aspermont, Belmont, Brandis, Brun, Hewen, Marmels, Mätsch, Montalta, Sax, Tarasp, Toggenburg, Werdenberg u. A. m.
g. Biographien merkwürdiger Männer.

h. Recensionen und literarische Nachrichten von Werken und Schriften, die über unser Land erscheinen.

i. Geschichtliche Darstellung einzelner Perioden, Auftritte und Begebenheiten aus der vaterländischen Geschichte.

k. Hauptsächlich wichtig ist dann endlich die mit Documenten belegte Geschichte der Freiwerdung und Loskäufe der Gerichte und Gemeinden, wobei die vorigen Unterthanspflichten, die Ertheilung einzelner Privilegien und Gerechtigkeiten oder Minderung der Pflichtleistungen, der Wechsel der Herrschaft durch Kauf, Tausch oder Vererbung und endlich die Zeit und Unkosten des Loskaufs so genau als möglich zu erforschen und auszumitteln sein würden

Alle Mitglieder werden sich bei ihren Arbeiten nach Kräften unterstützen; die Arbeiten werden dem Präsidenten oder Secretär zugesandt, der dieselben nach dem Wunsche des Verfassers entweder in Circulation sezt oder nach Maßgabe der Zeit und Umstände der allgemeinen Versammlung vortragen läßt. Eine Abschrift der Arbeit wird jedenfalls ins Archiv der Gesellschaft niedergelegt.

Im Jahr 1827 theilte Bundsstatth. Th. v. Moor ein Verzeichniß von 168 Documenten mit, welche die vaterländische Geschichte des 16. Jahrhunderts betreffen.

Anno 1828 wurden folgende Arbeiten vorgelegt:

Von Major Rud. Amstein Personalien zu einer Biographie des sel. Land. Carl Ulysses v. Salis-Marschlins.

Von Bundsstatth. v. Moor eine von ihm verfaßte Stammtafel des Geschlechts v. Juvalta und ein zweites Verzeichniß von bündnerischen Urkunden, aus dem 17. Jahrhundert.

Von Herrn Jul. Seeli und Landamm. Seb. Casura von Fellers ein Verzeichniß der im Ilanzer Archiv vorfindlichen Urkunden.

Das Jahr 1829 brachte: Von Bundsstatth. Th. v. Moor: Sammlung der auf die Freiwerdung und den Loskauf des Münsterthals bezüglichen Urkunden.

Von Prof. Röder: Stammtafel der Grafen von Montfort nach dem Chron. Const. in Joh. Pistorius rerum germ. scriptores vet.

Von Oberstl. U. v. Planta: Fac simile der Urkunde Dagoberts zu Gunsten Ottonis à Präpositis A^{0} 680.

Von Bundsstatth. v. Moor: erste Lieferung eines Verzeichnisses der im Staatsarchive befindlichen Documente.

Von Bundsstatth. Brosi: Register der im Archiv zu Davos vorfindlichen Schriften.

Von Herrn Jul. Seeli: Register des Gemeindsarchivs zu Panix.

Von Ebendemselben: Register des Gerichts- und Gemeinds-Archivs Waltensburg.

Von Pfarrer Flor. Walter: Register der zu Ilanz befindlichen Willi'schen Documenten Sammlung.

Von Bundsstatth. Graf Victor v. Travers zu Ortenstein: Register des Privatarchivs zu Ortenstein.

Von Prof. Salutz: Inhalts-Verzeichniß eines in Handen des Herrn Joh. à Porta befindlichen handschriftlichen Bandes.

Von Canzleidirektor Vinc. v. Planta, Lieut. Ulr. v. Moor und Bundsstatth. Theod. v. Moor: Register aller bis 1799 gedruckten Landesschriften, welche die Gesellschaft besizt.

Wir glaubten, diese in den ersten Jahren des Bestandes der Gesellschaft eingelieferten Arbeiten um so ausführlicher aufführen zu sollen, als sie am deutlichsten zeigen, wie der Verein seines Zweckes, das möglichst vollständige Material für einen künftigen Landesgeschichtschreiber aufzuspeichern, sich stets bewußt blieb. In dieser Art floß das erste Viertelseculum seit Gründung der Gesellschaft hin. Man sammelte Urkundenverzeichnisse, legte einen Codex diplomaticus an und den Grund zu einer Bibliothek, die freilich hauptsächlich auf Rätica ihr Augenmerk richtete, aber nach und nach auch werthvolle Helvetica erwarb.

Auch mit der Herausgabe der Hochgerichtsstatuten wurde begonnen und waren bis Anfangs des Jahres 1833 erschienen: die Landbücher von Davos und Klosters, später wurden dann auch die Statuten des Oberengadins sowie des Hochgerichts der V Dörfer veröffentlicht.

Von den in spätern Jahren gehaltenen Vorträgen, bezeichnen wir lediglich folgende Originalarbeiten:

1. Leben, Wirken und Sterben Herrn Theodor Schlegels, Abts zu St. Luzius, von Prof. Pet. Kaiser.
2. Der Vorsizstreit des Obern- mit dem Gottshausbund in den Jahren 1549—1550, von Pfr. Chr. Kind.
3. Die Kriegsereignisse im bündnerischen Oberlande 1797—1800, von Landv. Vinc. v. Planta.
4. Ueber das Strafgericht zu Ilanz im August 1607, von Rector P. Kaiser.
5. Historische Entwicklung der Hexenprozesse, von Verhörrichter Bernhard.
6. Leben und Wirken des Obersten Georg Jenatsch, von Alfons v. Flugi.
7. Mittheilung von Oberst Ulr. v. Planta-Reichenau, über seine Mission zur Krönung Kaiser Ferdinands I. von Oesterreich zum König von Lombardo-Venetien im Jahre 1838.
8. Biographie des kön. franz. Maréchal de Camp Ulysses v. Salis-Marschlins, von Alf. v. Flugi.
9. Ueber den ältesten Weinbau in Bünden, von Rector Kaiser.
10. Biographie des Geschichtschreibers Ulrich Campell, als Einleitung zu dessen ins Deutsche übersezten zwei Büchern rätischer Geschichte, von Conradin v. Moor.
11. Gefangennahme des Freiherrn v. Tieffenbach 1620 im Bade zu Pfävers auf Befehl des Landvogts zu Sargans, von Rector P. Kaiser.
12. Gesichtspunkte, zur Abfassung historischer Aufsätze und Untersuchungen aus der alträtischen Geschichte, von Rector P. Kaiser.

13. Biographische Einleitung zu des Ritters Fort. v. Sprecher-Bernegg Historia motuum 2c., durch Conradin v. Moor.
14. Geschichtliche Skizze über den Streit zwischen Pomp. Rud. v. Planta-Wildenberg und Rudolf v. Planta-Steinsberg und die Ermordung des Erstern am 25. Oct. 1640, von Alfons v. Flugi.
15. Ueber die Ausbreitung des Christenthums in Rätien durch den h. Luzius um 199 N. Chr., von dem hochw. Domdecan v. Mont.
16. Ueber die Geschichte der Herrschaft Trins und Reichenau und den Wechsel ihrer Besitzer, von Oberst Ulr. v. Planta-Reichenau.
17. Die Einwanderung der Herren v. Toggenburg zu Ruschein, bei Ilanz, im Jahre 1520, in der Person des Junkers Ulr. Diethelm v. Toggenburg, laut zwei Urkunden vom Jahre 1516 und 1520, von Reg.-Rath J. A. v. Sprecher-Bernegg.
18. Das Entstehen, Wirken und Verschwinden der Tortur im Criminalprozeß. Vortrag des Staatsanwalts G. Bernhard.
19. Vortrag des hochw. Domdecans von Mont über Alter und Bau der Domkirche zu Cur.
20. Biographie des Freiherrn Hans Philipp v. Sax zu Hohensax, ermordet am 4. Mai 1596, von Dr. jur. C. Schneider.
21. Vortrag des Obersten Ulr. v. Planta-Reichenau über die von ihm selbst erlebten Vorgänge vor und nach dem 4. Januar 1814 zu Cur, wobei einige hochgestellte Patrioten den mißglückten Versuch gemacht hatten, entgegen dem Anschluß an die schweizerische Eidgenossenschaft, die alte Verfassung und politische Stellung der drei Bünde wieder ins Leben zu rufen.
22. Ueber die Curer Kilbe oder Kirchweih, deren Feier nach dreimaliger Veränderung leztlich 1703 auf den dritten Sonntag nach Pfingsten festgesezt wurde, vom Hochw. Hofcaplan Fetz zu Vaduz.
23. Biographie des Geschichtschreibers und Reformators Ulrich Campell, von Pfarrer Christ. Kind.

24. Ueber die Verwaltung des Veltlins im 18. Seculum, von Actuar J. A. v. Sprecher.
25. Vortrag des Obersten Ulr. v. Planta-Reichenau über die Besitzer der Herrschaft Hohentrins, Tamins und Reichenau.
26. Das Haus und Dynastengeschlecht von Tarasp. Vortrag von Conradin v. Moor.
27. Das Haus der Victoriden, von dem Nämlichen.
28. Biographie des Generalmajors in niederländischen Diensten Christoph Schmid von Grünegg zu Ilanz, geb. 24. Febr. 1671, von Pfarrer Christ. Kind.
29. Mittheilung des Actuars Anton v. Sprecher über die verschiedenen Familien Schmid in Graubünden.
30. Vortrag von Conradin v. Moor: Einleitung zu dessen rätischer Geschichte, Zug des Rätus.
31. Der Freistaat der drei Bünde im lezten Drittel des dreißigjährigen Krieges. Vortrag von Pfarrer Chr. Kind.
32. Ueber die Ausbreitung der Rätier im Alpengebirge, von Conr. v. Moor.
33. Der rätisch-römische Krieg. Vortrag des Nämlichen.
34. Ueber den sog. Sagenserhandel 1701—10 von Aktuar J. A. Sprecher von Bernegg.
35. Rätien unter römischer Herrschaft, von Conr. v. Moor.
36. Biographisches über Simon Lemnius und dessen Schwabenkrieg von Pfr. Chr. Kind.
37. Der Tschudi'sche Beneficialrodel. Von dem Nämlichen.
38. Rätien zur Zeit des Investiturstreits, gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Von dem Nämlichen.
39. Rückblick auf die römische Herrschaft in Rätien. Römische Alterthümer daselbst. Von Conr. v. Moor.
40. Rätien unter den Ostgothen. Von dem Nämlichen.

Wenn auch übrigens die äußerst beschränkten Mittel der Gesellschaft es ihr nicht erlaubten, das im Jahre 1848 von Bundsstatth. Th. v. Moor gegründete „Archiv für die Geschichte der Republik

Graubünden" auf ihre eigenen Schultern zu nehmen und wie von andern, freilich durch ihre Kantonalregierungen unterstützten Gesellschaften, üblich, zu bestreiten, so konnte doch um so mehr das obgedachte Werk so zu sagen als das Organ der Gesellschaft angesehen werden, als es in der Herausgabe des so höchst wichtigen Codex diplomaticus durchaus ihrem Arbeitsplane folgte. Auch unterstüzte der Verein den Herausgeber in so weit, als er eine Anzahl Exemplare auf feste Rechnung übernahm, um dieselben als Gegengeschenke an diejenigen Gesellschaften zu verwenden, mit welchen er in Tauschverkehr der gegenseitigen Publikationen getreten war.

So erschien einestheils der Codex dipl. bis ungefähr auf das Jahr 1360 herab anderntheils eine Reihe größtentheils unedirter bündnerischer Geschichtschreiber und Chronisten, unter welchen wir als Auszüge und Bearbeitungen dem Lateinischen und Italienischen Ulrich Campell's Zwei Bücher rätischer Geschichte und die Denkwürdigkeiten des Maréchal de Camp Ulysses v. Salis-Marschlins nennen.

Das „Archiv" selbst ging wegen zu geringer Theilnahme des Publikums mit dem Hefte XXXIII ein. Der Grund derselben mag sowohl in dem beinahe nur für philologisch Gebildete oder wirkliche Geschichtfreunde verdaulichen, die Mehrzahl aber unberührt lassenden Codex diplomaticus als auch in der ermüdenden Form des Erscheinens in Lieferungen gesucht werden. Als Anschluß zu den schon früher mit eigenem Titel und Paginatur im „Archive" erschienenen bündnerischen Geschichtschreibern und Chronisten ließ der schon nach dem Tode von Bundsstatth. v. Moor im Jahre 1854 an dessen Stelle getretene jetzige Herausgeber noch „Anhorn's Pündtner Aufruhr vom Jahre 1607" folgen (1862), als sechste Publikation dieser Art und trennte sie völlig von dem Codex diplomaticus. Hierauf regte er im Schooße der Gesellschaft die Herausgabe eines Jahrbuches an, nach Art, wie solche von andern Vereinen publicirt zu werden pflegen, und wenn auch die Mittel der Gesellschaft (die keine regelmäßige Unterstützung vom Kanton genießt) keineswegs sich soweit verbessert hatten, daß sie hoffen ließen, es würde dieselbe irgend welches pecuniäres Risico zu übernehmen ge-

sonnen sein, so glaubte der Herausgeber des Codex diplomaticus auch schon darin, daß Jene ihren Namen lieh und dafür mit dem Statistischen ihres Vereinslebens an das Licht der Oeffentlichkeit trat, einen Vortheil sowohl für die Gesellschaft als das Werk selbst erblicken zu dürfen. Für Lezteres mag allerdings am Besten dadurch gesorgt worden sein, daß ein Mitarbeiter gewonnen wurde, dessen Leistungen, namentlich auf kirchenhistorischem Felde, auch nach dieser Richtung hin dem Unternehmen freundliche Aufnahme zu bereiten verhießen. Dann wurde statt der Lieferungen ein Band jährlich bestimmt, dessen eine Hälfte freilich von dem Codex in Anspruch genommen, die andere jedoch selbständigen Originalabhandlungen, welche überallher willkommen sind, eingeräumt bleibt, Die Aufnahme des Statistischen der Gesellschaft auf einigen Blättern schien dem Buche auch das Wohlwollen der sogenannten passiven Mitglieder derselben sichern zu sollen, — eine Hoffnung, welche wenigstens zum Theile erst noch in Erfüllung zu gehen hat.

Unter diesen Auspizien erschien im lezten Jahre der erste Jahrgang der Rätia. Möge ihre Aufnahme die Fortsetzung nicht an Opfer knüpfen, welche dem Herausgeber unmöglich werden, — möge auf solche Weise wenigstens der im Programm unserer Gesellschaft die Hauptstelle einnehmende Codex diplomaticus wenn nicht bis zur Reformation herab, doch mindestens bis auf die Gründung der Bünde erscheinen können und so einem künftigem Geschichtschreiber die unverfälschten Quellen zu seiner Arbeit liefern.

In der Reihe von Jahren seit ihrem Entstehen hat die Büchersammlung der Gesellschaft in erfreulicher Weise zugenommen. Theils Geschenke von Freunden der Geschichte, theils bescheidene Ankäufe, und endlich auch in der neuesten Zeit ein Publikationenaustausch mit 12 bis 14 gelehrten Vereinen und Instituten, worunter die kais. Academie der Wissenschaften in Wien und das Germanische Museum zu Nürnberg hervorragende Stellen einnehmen, haben die Bibliothek auf nahe tausend meistens werthvolle Bände gebracht. Hiezu kommen noch eine ziemliche Anzahl Manuscriptconvolute und Pergamenturkunden. Von nicht geringem Werthe ist eine ziemlich vollstän-

dige Sammlung sogenannter Landesschriften d. h. gedruckter fliegender Blätter und Brochüren über brennende Tagesfragen, politische Händel und Prozesse, Bunds-Beitags- und Congreßabschiede, deren namentlich das vorige Jahrhundert eine Unmasse lieferte und die eine Hauptquelle für dessen Geschichte bilden. Die Bibliothek ist auch im Besitze verschiedener Antiquitäten, sowie einer Sammlung von Sigelabdrücken in Gyps, leztere ein Geschenk des langjährigen Actuars der Gesellschaft, A. Herc. Sprecher's v. Bernegg.

Wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten die Gesellschaft zu kämpfen hatte, — Schwierigkeiten, die in der Natur des Landes liegen, so ist obiges Resultat ein äußerst erfreuliches und überraschend großes zu nennen. Man vergesse nicht, daß wenn der Verein auch unter 36—37 Mitgliedern bei seiner Gründung zwei Dritttheile davon außerhalb der Stadt Chur zählte, leztere Zahl immerhin stets kleiner und die Gesellschaft im Laufe der Zeit zu einer so zu sagen rein städtischen geworden ist, denn sechs oder acht Glieder auf dem Lande wollen den Uebrigen gegenüber nichts bedeuten. Die Ursache dieser Erscheinung ist, wie oben bemerkt, in der Natur des Landes zu suchen. Die übrigen historischen Vereine der Schweiz haben ihren Sitz meist in den großen Städten mit einem flachen, bei der starken Bevölkerung von den besten Verkehrslinien vielfach durchschnittenen Hinterlande, dessen Verbindung mit dem Hauptorte auch im Winter niemals unterbrochen wird. Daß hier Versammlungen fleißiger besucht werden, ergibt sich von selbst. Nicht so in Graubünden, wo manchmal schon beim Einwintern die Communikation gehemmt wird und der größeren Entfernungen halber auch der schriftliche Verkehr nicht so leicht von Statten geht, als solches in der ebenen Schweiz der Fall ist.

Eine fernere Bemerkung wird sich von selbst aufdrängen, nämlich die, daß seiner Zeit aus den vom Lande der Gesellschaft beigetretenen Mitgliedern die Mehrzahl Geistliche waren, welche an ihre Pfründe gebunden noch weniger leicht sich zu den Versammlungen einfinden konnten, der damit verbundenen nicht unbedeutenden Unkosten ganz zu geschweigen.

Allen diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß gegenwärtig die

Zahl der Mitglieder auf dem Lande sich kaum zu einem Fünftheil des Ganzen erhebt.

Nachdem die Jahre 1862 und 1863 uns leider die Herren Nat. Rath J. A. v. Sprecher=Bernegg und Oberst Em. v. Salis=Soglio, das gegenwärtige aber unsern verdienten langjährigen Präsidenten Rector P. Kaiser, im Jahr 1848 Lichtensteinisches Parlamentsmitglied zu Frankfurt, entrissen, war der Bestand der Mitglieder am 1. Jun. 1864 nachfolgender:

Baldini, Rud. in Cur.
Battaglia, G., Prof. in Cur.
Bavier, Burgermeister Sim. in Cur.
Bavier, Nat.=Rath Sim. in Cur.
Brosi, Bundsl. Rud. in Schiers.
Brügger, Chr. G. in Zürich.
v. Castelmur, Baron, in Coltura.
Caviezel, Joh. Rud. in Cur.
v. Escher, Spinnerei=Direktor in Cur.
Ganzoni, Bundespr. in Celerina.
v. Jecklin, Landamm. Carl in München.
v. Juvalta, Wolfg. Oberl. in Ortenstein.
Killias, Wolfg. Director in Cur.
Kind, Pfarrer Chr. in Saas.
Kind, Pfarrer Gotth. in Cur.
Lanicca, Oberst Rich. in Cur.
v. Moor, Conr. in Cur.
v. Planta=Reichenau, Ulr. Oberst in Cur.
v. Planta, A., Nat.=Rath in Samaden.
v. Planta, Rud., Oberstl. in Cur.
v. Salis=Soglio, Stadtv. Alb. Diet. in Cur.
v. Salis=Soglio, Burgermeister Ant. in Cur.
v. Salis=Soglio, Hauptm. P. A. in Cur.
v. Salis=Soglio, Obering. Adolf in Cur.
v. Salis=Marschlins, Hptm. Ulysses in Marschlins.
v. Sprecher=Bernegg, Actuar J. A. in Cur.
v. Sprecher=Bernegg, Ant. Herc. in Cur.
v. Tscharner=St. Margr. Hptm. J. B. in Cur.
Wassali, Reg.=Rath Friedr. in Cur.

Das Comité wurde in der ersten Wintersitzung 1863 neu bestellt wie folgt:

Conradin v. Moor, Präsident.
Actuar J. A. v. Sprecher-Bernegg, Vicepräsident.
Ant. v. Sprecher-Bernegg, Actuar.
Prof. G. Battaglia, Bibliothekar.
Hptm. Val. Bavier, Cassier.

Diejenigen Vereine, Gesellschaften und Collegien, mit welchen unsere Gesellschaft in regelmäßigem Publikationsaustausch steht, sind folgende:

1) Aarau: Historischer Verein daselbst.
2) Basel, " " daselbst.
3) Bern, " " des Kant. Bern.
4) Breslau, Verein für Gesch. und Alterthumskde. Schlesiens.
5) Frauenfeld, Historischer Verein des Kantons Thurgau.
6) St. Gallen, " " in St. Gallen.
7) Genf, Société d'histoire.
8) Gratz, Historischer Verein für Steiermark.
9) Innsbruck, Ferdinandeum.
10) Luzern, Historischer Verein der V Orte.
11) Nürnberg, German. Museum.
12) Osnabrück, Historischer Verein.
13) Schweiz. Allg. Geschichtf. Gesellschaft.
14) Wien, Kais. Acad. der Wissenschaften.

II.

Der firmianische Tractat. 1762.

Von Christian Kind, Pfarrer.

1. Der östreichische Einfluß auf den Freistaat der drei Bünde.

Die seit Ende des 17ten Jahrhunderts mit Bestimmtheit in's Auge gefaßte Veränderung in der spanischen Monarchie, welche eintreten mußte, sobald Carl II. seine Augen schloß, hatte für den Freistaat der III Bünde ein nicht minder erhebliches Interesse, als für das europäische Gleichgewicht überhaupt. War auch das mailändische Capitulat namentlich seit dem pyrenäischen Frieden in sehr leidlichen Formen gehandhabt worden, so konnte doch der erwartete Regierungswechsel wieder ein ganz anderes Verfahren zur Anwendung bringen, und es war dann ziemlich gleichgültig ob von französischer oder östreichischer Seite aus die Zügel der mailändischen Regierung zur Hand genommen werden. Der Freistaat, dem an einer Revision des Capitulates in mehr als einer Beziehung alles gelegen war, stützte sich deshalb während des Krieges um die Erbfolge auf die Seemächte, und durfte mit Recht von ihrem damaligen Einfluß auf Oestreich so lange alle Vortheile erwarten, als die Königin Maria von England mit den Wighs regierte. Mailand in Oestreichs Händen vermehrte den unwiderstehlichen Druck des Capitulats, wenn dasselbe nicht sehr wesentlich namentlich auch in confessioneller Beziehung moderirt wurde. Nachdem jedoch Königin Anna in unverholener Vorliebe für ihren Bruder den Prätendenten durch Bolingbroke Verständnisse mit Ludwig XIV. hatte anknüpfen lassen, war augenblicklich das Uebergewicht der protestanischen Politik dahin gefallen.

Die Folgen dieses Wechsels zeigten sich für den Freistaat der III Bünde augenscheinlich in den seit dem Uetrechter Frieden mit Oestreich eingeleiteten Unterhandlungen über Revision des Capitulates. Oestreich fand seinen Vortheil in Verschleppung des Geschäftes, und seine Geschäftsträger, zuerst Baron Greuth und nach dessen Tode die Freiherren von Wenser und von Risenfels, benutzten mit Geschicklichkeit die zugleich absichtlich genährte confessionelle Spannung zwischen den Catholiken und Reformirten des Freistaats, sowie die politische Eifersucht zwischen den einzelnen Bünden, um die Unterhandlungen möglichst dürftig ausfallen zu lassen. Als am 24. October 1726 die Ratification des erneuerten Capitulates in der Ringhiera des herzoglichen Palastes zu Mailand ausgewechselt wurde, und Graf Daun und die bündnerische Legation den Eid knieend geschworen hatten, bestand das Ergebniß der so lange geführten Unterhandlungen hauptsächlich in Abänderung des Art. 20, durch welchen der Freistaat bisher abgehalten war, Allianzen mit Frankreich zu errichten, resp. eine bereits errichtete in Vollzug zu setzen, so lange Spanien und Frankreich in Krieg sich befinden. Seit die Weltstellung der spanischen Monarchie der Vergangenheit angehörte, konnte es für Oestreich, dessen Kriege mit Frankreich in andern Linien zu führen waren, kein besonderes Opfer sein, diese Klauseln aufzugeben, und für den Fall, daß der Freistaat neue Bündnisse einzugehen gedächte, ihm lediglich den Vorbehalt aller ältern Bündnisse zur Pflicht zu machen. Gleichwohl mußte selbst dieses Zugeständniß durch eine nahezu erschlichene Gegenleistung erkauft werden. Der Betrag der Mannschaften in den für Durchmärsche stipulirten Etappen wurde um 180 Mann erhöht, wobei Graf Daun unter Berufung auf den damals schon verstorbenen Baron Greuth die Behauptung aufstellte, es sei durch leztern bereits eine dahin zielende Zusage der Gemeinden an den Kaiser einberichtet worden, obschon die bündnerische Gesandtschaft eine derartige Thatsache gänzlich in Abrede stellte. Erst am letzten Tage war dieser Punkt, der einzige von politischer Tragweite ins Reine gebracht worden Alle übrigen Zugeständnisse berührten mehr das Interesse von Privatpersonen. So die Herabsetzung des Preises

der Bezugscheine für Ausfuhr von Korn, die Abänderung von Art. 10, welcher Strafen auf diejenigen Bündner legte, welche nach eigner Auswahl in fremde Kriegsdienste eintraten, die Vermehrung der Stipendienplätze im Borromeum, das den Bündnern für ihre Reisen im Mailändischen eingeräumte Recht Waffen von einer gewissen Form zu tragen. Nimmt man hinzu, daß bei diesem Anlasse die Zahlung der rückständigen Annaten neuerdings geregelt wurde, so hat man alles beisammen, was der Freistaat gewann. Nicht erhältlich war dagegen die Abschaffung der seit 1639 neu eingeführten Zoll-, Weg- und Brückengelder auf mailändischem Gebiete, die Entfernung des in Cleven residirenden Commissario di Sanità, den man für einen mailändischen Spion betrachtete, die Beibehaltung der Marktplätze am obern Comersee, und die Befreiung des Gepäckes von Bündnern vom Durchsuchungsrechte, insbesondere hinsichtlich der lästigen Beschränkungen der Geldausfuhr, die Zahlung der Pensionen an Offiziere und Gemeine, die in kaiserlichen Diensten gestanden. Die Duldung der Reformirten im Veltlin und die concordia jurisdictionalis mit der comaskischen Curie. Im Gegentheil die etwelche Erweiterung des Aufenthaltsrechtes für reformirte Güterbesitzer im Veltlin war nur mittelst einer Expulsion der Reformirten in der Grafschaft Cleven erkauft worden und nicht nur der Obere Bund, sondern auch die Zehngerichte hatten hiezu bereitwillig Hand geboten. — Die comaskische Curie wollte zu einem Concordat über die Gerichtsbarkeit der Geistlichen nicht Hand bieten, da ihr Vollmachten von Rom zu diesem Ende gebrechen. Unerledigt blieb ferner die Frage wegen der Gränzlinie bei der Gemeinde Piantedo und der Besitz des Laghetto di Chiavenna, obschon an der Vollständigkeit der diesfälligen Rechtstitel des Freistaates kaum ein Zweifel übrig bleiben konnte. Oestreich wollte aber den Besitz des Laghetto als Lockspeise benutzen, um den Bundstag zur rücksichtslosen Expulsion der Reformirten zu nöthigen, und Baron Wenser war in dieser Sache seines Erfolges so sicher, daß sich bei den ersten Abstimmungen im Bundstag die Nachgiebigkeit des Freistaates unzweideutig herausstellte. Die Politik Oestreichs bestund darin, für Uebernahme ein-

zelner Verpflichtungen große Vortheile einzuärnten, und dann die Erfüllung dieser Verpflichtungen sich noch besonders abkaufen zu lassen.

Schon sechs Wochen nach Beschwörung des Capitulats verlangte Wenser die unbedingte und sofortige Vollziehung des Religionsartikels, indem er die nahe bevorstehende Entrichtung von Annaten und Pensionen, sowie die Erledigung des Laghetto-Geschäftes in Aussicht stellte. Als der Bundstag zögerte und die Sache den Gemeinden vorzulegen beschloß, kündigte der Geschäftsträger fünf Tage nach der ersten Aufforderung den Durchmarsch von sechs Regimentern kaiserlicher Truppen an. Man erließ nun ein Dekret an die Amtleute, welches an die bestehenden Verordnungen wegen der Reformirten erinnerte, wartete aber im übrigen gleichwohl die Entscheide der Gemeinden ab. Als dieselben jedoch von dem am 12. März zusammengetretenen Congreß eröffnet wurden, zeigte sich in denselben so wenig Uebereinstimmung, daß der Congreß von sich aus mit Berücksichtigung der relativen Mehrheit der Comitialstimmen ein dringliches Gesuch an Kaiser Carl VI. wegen Duldung der Evangelischen im Veltlin und Cleven zu richten beschloß, obschon der Landrichter Castelberg bereits nur mit Mühe zum Unterzeichnen und Sigeln vermocht werden konnte.

Wenser verhieß zwar obiges Gesuch in Wien zu befürworten, nannte aber gleichwohl die Beschwerden der Reformirten, die durch seine Regierung in ihrem friedlichen Gewerbe ernstlich bedroht wurden, unbegründete Lamenta und unerhebliche Klagen, und wiederholte, noch ehe die kaiserliche Antwort vorlag, unter neuen Anerbietungen wegen des Laghetto-Geschäftes die Zumuthung zum Vollzuge der Expulsion zu schreiten. Offenbar wollte er bei seiner bevorstehenden Rückkehr nach Wien in den Stand gesetzt sein, die Expulsion als beendigtes Geschäft mithin seinerseits als Ergebniß bewiesenen Diensteifers dem Kaiser vorzulegen. Die Gemeinden, um bestimmtere Willensmeinungen angegangen, hatten sich mittlerweile genöthigt gesehen, die Ausführung des peinlichen Artikel 33 genehm zu halten. Sie thaten dieß jedoch nicht ohne vielfach ihre Entrüstung über das östreichischer Seits beliebte Verfahren auszu-

zudrücken. In Folge dessen erließ der Congreß ein neues Edikt an die Amtleute, daß den ansäßigen Reformirten der Befehl zur Auswanderung zu intimiren sei, während er sich vorbehielt, nochmals die Gnade des Kaisers zu Gunsten der Eingebornen anzurufen. Wenser lehnte aber zum Theil in Ausdrücken, die mit den Regeln des Anstandes unvereinbar waren, und von ihm zurückgezogen werden mußten, jede Unterscheidung ab, welche sich auf verschiedene Behandlung der Ansäßigen und der Eingebornen bezog, und auch die katholischen Deputirten wiesen beim Zusammentritt des Bundstages Sept. 1727 ihre Mitwirkung im Sinne der Toleranz zu Gunsten der oriundi, wie man die eingebornen Evangelischen kurzweg nannte, von der Hand. Der Bundstag ging daher in völligem Zwiespalt auseinander. Der Nachfolger Wensers Freiherr Ferdinand Heinrich von Risenfels, welcher zu Ende des Jahres in die Geschäfte eingetreten war, stellte sich vollständig auf den Standpunkt seines Vorgängers, empfahl sich mit Aussichten auf Annaten, Pensionen und Tratten (Bezugscheine), erklärte sich ermächtigt, die Gränzbereinigung am Laghetto durchzuführen, aber alles nur unter Voraussetzung der bedingungslosen Expulsion der Reformirten. Das in dieser Weise erneuerte Begehren setzte das Land in die heftigste Aufregung. Als der Congreß des Jahres 1728 (9. Febr. und folgende) die Mehren eröffnete, fanden sich 35 Stimmen für Emigration aller Reformirten aus den Unterthanenlanden, jedoch war kein Termin beigefügt, und mehrfach auf die Erfüllung der kaiserlichen Zusagen als Gegenwerth abgestellt worden. Der diesmal zur Hälfte aus Catholiken zusammengesetzte Congreß setzte hierauf eine dreimonatliche Frist zur Auswanderung fest, zu welchen indeß die vertragsmäßigen drei Aufenthaltsmonate hingerechnet werden durften. Im weitern sollte das Edikt suspendirt sein, wenn binnen der Frist von sechs Monaten der kaiserliche Hof nicht allen angeregten Beschwerden abhülflich geworden sei. Diese dem Baron Risenfels gegenüber, der nur vier Wochen Frist gewährt wissen wollte, den Umständen zu lieb ziemlich imponirende Haltung ward durch den Bundspräsidenten Andr. v. Salis unkluger Weise untergraben, als er sich weigerte, das Sigel des Gotthausbundes

ohne vorherige Anfrage bei demselben dem Edikte beizufügen. Für die Sache selbst war durch dieses formelle Bedenken nichts gewonnen, dagegen war der Gotthausbund compromittirt, und namentlich seine Lenker zur Zielscheibe persönlich gehässiger Angriffe gemacht worden. Risenfels benutzte die von Salis verschuldete Unvorsichtigkeit in seiner Weise trefflich, beeilte sich nicht mit Erfüllung der kaiserlichen Verbindlichkeiten, gab und hielt zurück, wie es ihm diente, die Aufregung zu unterhalten. Solches waren die Früchte des Capitulates von 1726.

Oestreich hatte die Zügel des Capitulats ergriffen und kündigte eine straffe Führung derselben an. Ueber den Verhandlungen waren ihm die Mittel genug nahe gelegt worden, die sich am besten eigneten zur Lenkung des Freistaates. In den Hauptsachen unerbittlich und mit einer Menge von Drohmitteln ausgestattet, bot es mit der andern Hand immerfort Anlaß, um Begünstigungen zu feilschen, und zeigte sich übrigens großmüthig genug, um jede erglimmende Unzufriedenheit durch Verheißungen und Spenden zu beschwichtigen, in die sich seine ergebensten Anhänger emsig theilten. So bildete sich eine österreichische Partei, an deren Spitze von 1731 an ein junger Mann aus der Familie Sprecher gelangte, welcher mit einer ihm eigenthümlichen Geschäftsgewandtheit das unvereinbarste zusammen zu bringen wußte, und hierin die Ehre und den Vortheil seines Hauses suchte und fand. Salomon Sprecher v. Bernegg war in seinem 34. Jahre schon Haupt des Zehngerichtbundes geworden, und trat als Sohn eines in spanischen Diensten gestandenen Oberstlieutenant beim Ausbruche des östreichischen Erbfolgekrieges in die Dienste der Königin von Ungarn, der er ein Bündnerregiment zuführte. Sprechers Politik bestand nun darin, daß er das Vertrauen, welches er beim Wiener Hofe genoß, benutzte, um möglichst viel östreichisches Geld in den Bünden in Umlauf zu setzen, und die Beschwerden, welche der Freistaat nicht ohne seine eigne Betheiligung von Zeit zu Zeit erhob, durch Gunstbezeugungen zum Schweigen zu bringen. So vereinigten sich in seiner Hand die Werbung, die Austheilung der Pensionen, die außerordentlichen Geschenke, die Bestechungsmittel. Nach dem scharfen Urtheile von

Salis-Marschlins Mem. sur les Grisons. pag. 29, diente diese Doppelstellung aber nur dazu, den Hof von Wien zu betrügen und das Vaterland zu verrathen. Man darf aber nicht übersehen, daß sie in der That nur das natürliche Ergebniß des Daun'schen Capitulates war. Indessen waren Beschwerden, wie sie namentlich durch den Handel mit dem mailändischen Staate hervorgerufen wurden, nicht auf die Dauer durch Geldspenden zu heben. Ebenso konnten die Verhältnisse im Veltlin, wo noch immer wie im 17ten Jahrhunderte die schroffste Kirchenimmunität maßgebend war, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden, seitdem die Mailändischen Staaten durch Beziehungen, welche Oestreich nach dem Hinschiede Carls VI. mit Frankreich eingegangen war, selbst ein anderes Regierungssystem angenommen hatten, das sich den neuen in Frankreich zur Geltung gelangten Ideen mehr anschloß. Während der Erbfolgekriege, die Oestreich so lebhaft beschäftigten, gingen somit Veränderungen vor sich, die die Grundlagen des Capitulates alsbald in Frage stellten und dasselbe rasch unhaltbar machten. Ihre Folgen konnten zwar durch die Geschicklichkeit eines Mannes wie Sprecher eine Zeitlang im Einzelnen abgewendet werden, allein sie mußte fortan immer von neuem und in verstärktem Maße auftauchen. Bald nach dem Abschluß des Capitulats war Daniel Maßner von Chur Pächter der wichtigsten Landeszölle geworden und erhielt 1734 die Erneuerung seines Vertrages, weil ihn der Ausbruch der Kriegsunruhen durch Transitverminderung in Nachtheil versezt hatte. Die Kriegsunruhen, hervorgerufen durch die Erbfolge in Polen, wirkten aber in doppelter Weise nachtheilig auf den Freistaat, auch in sofern als Oestreich durch dieselben nicht nur verhindert wurde, seine kapitulatmäßigen Zahlungen zu leisten, sondern auch veranlaßt wurde, um seine Geldmittel zu erhöhen, die mailändischen Zölle zu verpachten. Leztere Maßregel gedieh zu einem förmlichen Erpressungssystem, das den bündnerischen Pässen den größten Nachtheil zufügte. Unter allen möglichen Benennungen wurde im mailändischen Gebiete der Verkehr belästigt, und die Unbilligkeit des Verhältnisses war um so größer, als der Freistaat sich durch das Capitulat verhindert sah, Repressalien zu üben, selbst wenn

er es gewollt oder gekonnt hätte. Während unterdessen die Eidgenossen ihr Interesse wahrnehmend, für ihre italiänischen Vogteien Verträge abschlossen, die den Paß über den St. Gotthardt erleichterten, mußten die drei Bünde gefesselt durch die Veltliner Verhältnisse alles über sich ergehen lassen, und konnten höchstens durch Sprechers Vermittlung Beschwichtigungen erlangen, die wieder nicht dem Lande, sondern ausschließlich Einzelnen zu Gunsten kamen. Der fortwährende Druck auf dem Transithandel wirkte mit vollständiger Nothwendigkeit auf den Pachtpreis der bündnerischen Transitzölle, erzeugte somit auch jenen Mangel an Concurrenz, der den Zollpacht in den Händen einer Familie festhielt. Ein besonderer Uebelstand ergab sich durch den Salzhandel Für die durch den Staatsvertrag von 1706 erzielten venetianischen Pensionen, welche nichts weniger als regelmäßig entrichtet wurden, war kaum etwas anderes als Salz erhältlich. Allein die an sich bequemste Verfrachtung desselben über Lecco vertheuerte dasselbe durch die Maßregeln der mailändischen Zollpächter, die darauf berechnet waren, den Salzhandel ganz an sich zu bringen, dermaßen daß der Bezug des venetianischen Salzes dem Freistaate nicht mehr convenirte, und auf diesem Wege dem Lande eine wichtige Einnahmsquelle nahezu versiegte. Indem ferner bei Fuentes der Paß nach Veltlin und Cleven vollständig gesperrt werden konnte, war es dem dortigen Commandanten ein leichtes von dem Durchsuchungsrechte wegen Waffen, Geldausfuhr u. s. w. einen willkürlichen Gebrauch zu machen, und sich auf Kosten aller Durchreisenden zu bereichern. Die Gewaltsamkeiten der Besatzung von Fuentes waren um so unerträglicher, als selbst der Getreidehandel seiner natürlichsten Bezugsquellen, der Märkte am obern Comersee, sich beraubt sah, und statt derselben das von Graf Casati 1654 eingeführte System der Bezugscheine für ein bestimmtes Quantum Getreide um so hartnäckiger festgehalten werden wollte, als dasselbe sich zu einem Hauptfaktor der politischen Bestechung in den Händen der mailändischen Geschäftsräger gestaltet hatte. Eine im Jahre 1748 mit dem Grafen von Welsberg in Chur abgehaltenen Conferenz bewirkte so wenig eine Berücksichtigung der den Handel mit Mailand hemmenden Beschwer-

den, daß sich dieselben erst von dieser Zeit an sichtlich vermehrten. In den Bünden tauchte daher von da an der Gedanke auf, diejenigen Pässe zu benutzen, welche das mailändische Gebiet zu umgehen gestatteten, und theils dem Gotthardt im direkten Verkehr mit Genua Concurrenz machen konnten, theils den Handel mit dem venetianischen und römischen Gebiete öffneten. Hiezu bot sich westlich von Splügen die Straße durch Misox nach Bellinzona dar, und für das Venetianische der Markusberg, der von Morbegno aus ins Bergamaskische führt. Die Oeffnung des leztern empfahl sich unmittelbar auch rücksichtlich des Salztransportes, in sofern er wenigstens die Möglichkeit darbot, dem mailändischen Zollsystem auszuweichen.

Es wurde oben bereits erwähnt, daß es den Wenser und Risenfels gelungen war, die Gränzbereinigung am Laghetto und bei Piantedo zu verschleppen, und die Erledigung derselben von der Expulsion der Reformirten abhängig zu machen. Umgekehrt betrachtete man aber in Bünden die Rückkehr der Reformirten und deren Tolerirung in Chiavenna und Veltlin als eine Repressalie für das Ausbleiben der capitulatmäßigen Pensionen. Hiezu kam, daß die östreichische Regierung eine besonders zu erkaufende Gunstbezeugung darin erblickte, wenn sie Hand biete zur Errichtung eines Concordats mit dem Bischofe von Como und dem römischen Stuhle, weshalb denn auch das zweite Capitulat diesen Punkt unerledigt ließ. Indessen hatte nach dem Ableben Karls VI. die östreichische Regierung ergriffen von den unter Cardinal Fleury in Frankreich zur Geltung gelangten Maximen der Staatsverwaltung, selbst für den mailändischen Staat mit Rom concordirt, und man hoffte einige Zeit hindurch, Graf Cristiani, der die Unterhandlung in Rom zu Ende geführt hatte, werde die Anwendung der fürs Mailändische zur Anerkennung gebrachten Grundsätze auch für Veltlin genehmigen, indem sich das mailändische Gubernium unmöglich zum Schutze von Maximen hergeben werde, die es für sich selbst nicht mehr anwendete. Die Staatsöconomie des 18ten Jahrhunderts, die zum Ersatze für die Geldfressenden Kriege auf Vermehrung der öffentlichen Einnahmen bedacht war, hatte in dieser Beziehung ganz

besonders die fortwährende Bereicherung der Kirchen und Klöster ins Auge gefaßt, und war entschlossen, dieselbe als direct nachtheilig für das Staatsärar zu bekämpfen. Das nämliche war nun auch für Veltlin ein augenfälliges Bedürfniß, wenn die Einnahmen des Landes nicht rasch vermindert werden sollten. Doch konnte dieser Zweck eben nur mit Zustimmung Mailands und in Verbindung mit einer allgemeinen Vereinbarung über die Kirchensachen erzielt werden. Nachdem es sich jedoch zeigte, daß Graf Cristiani seine Unterstützung dem Freistaate in diesem Bereiche nicht zu gewähren gedenke, begann man in den Bünden um so mehr nach Frankreich zu blicken, hoffend dort die nöthige Verwendung beim römischen Hofe zu entdecken, um zu einer vernünftigen und rechtmäßigen Regulirung der Kirchensachen zu gelangen.

Veltlin war eine produktenreiche Provinz, aber in den Händen der Geistlichkeit verbarg sie ihre Hülfsmittel. Ein träges und bigottes Volk schaarte sich um eine unduldsame Priesterschaft, und sah zu, wie die Gebirgsströme das Werk der Versandung und Versumpfung der schönsten Thalgründe fortsetzten. Nichts anderes schien es zu bedürfen, als daß einer intelligentern Bevölkerung die Möglichkeit der Niederlassung gewährt wurde, um ohne allen Druck die Landeseinkünfte namhaft zu steigern. Allein hiezu bedurfte es einen Kampf mit den Immunitäten der Geistlichkeit, oder vielmehr ein Capitulat mit Mailand welches den Anforderungen des Jahrhunderts Rechnung trug, und nationalöconomische Gesichtspunkte zuließ und aufstellte. Den bündnerischen Amtsleuten hätte sich sofort die lohnendere Aufgabe gestellt, an die Spitze der Landescultur zu treten, anstatt lediglich die Gerichtsbarkeit mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zu ihrer Bereicherung auszubeuten. Diese Forderungen einer idealern und zeitgemäßern Politik fanden zuerst ihren Vertreter in dem jungen feurigen Ulysses von Salis-Marschlins, geb. 1728, der es erfüllt von den Idealen klassischer Freiheit als seine Aufgabe betrachtete, die drückenden Fesseln des Capitulates, sowie die unwürdige Bevormundung des Landes durch die sprechersche Politik zu sprengen. Ohne eine glänzende Erziehung genossen zu haben, stellte er sich durch Genialität, Scharfsinn und Fleiß

rasch auf die Höhe seiner Aufgabe, und begann sein Ziel mit Bewußtsein ins Auge zu fassen. Wollte er es erreichen, so galt es zu besiegen die Zähigkeit der östreichischen Regierung, die in den Capitulaten nur ihren eigenen Vortheil im Auge behielt, die Unerbittlichkeit der in ihren Immunitäten stolzen Geistlichkeit, die Gehässigkeit der Veltliner Aristokratie, die es nicht verschmerzen konnte, von Bauern regiert zu werden, so wie die hiedurch begründete Furcht vor Anständen, die in den bündnerischen Gemeinden stets zum Gehenlassen rieth und die enge Verbindung der herrschenden Parthei mit Oesterreich fortwährend befestigte.

Salis machte sich zuerst bekannt durch seine Ausführung der Rechtsame des Gotthausbundes, die er Namens dieser Corporation herausgab, als nach dem Tode des Bischofs Joseph Benedikt der östreichische Einfluß auf die Wahl ferne gehalten werden wollte. Die Augen der Bevölkerung wandten sich damals auf den kühnen und gelehrten Verfasser jener ausgezeichneten Staatsschrift. Das Wahlverfahren blieb aber unter dem Schutz kaiserlicher Commissäre das nämliche, wie es seit 100 Jahren im Widerspruche mit den Artikelbriefen geübt worden war, und der Verfasser der Staatsschrift gesteht von seinen ersten Versuchen, daß sie ihn jedesmal nur weiter von seinem beabsichtigten Ziele zurückgeschleudert haben. Nicht wenige von der Partei, die Salis-Marschlins folgten, hielten unter den gegebenen Umständen dafür, das einzige Mittel um die Wagschale Oestreichs steigen zu machen, bestehe darin, daß Frankreich in seine Wagschale noch mehr Geld lege, mit andern Worten, daß es noch größere militärische Vortheile darbiete als Oestreich. Wirklich wurde in diesem Sinne längere Zeit mit dem Staatsrath Franz v. Chavigny unterhandelt, allein ohne Erfolg, weil Frankreich während des siebenjährigen Krieges kein Interesse hatte, sich mit Oestreich zu überwerfen. Ohnehin bemerkt Salis, daß es ihm widerstrebt habe, Bestechung mit Bestechung zu bekämpfen, und er fand es ganz erwünscht, daß Chavigny nichts that. Salis sollte zur Erreichung seines Ziels erst gelangen, als der General v. Sprecher 1758 kurze Zeit nach seiner Ernennung zum Feldzeugmeister plötzlich starb.

Dieses Ereigniß trieb sofort beide Parteien zu verdoppelten Anstrengungen, um einen Vorsprung vor der andern zu gewinnen. Während aber die französische Parthei noch an ihrer Befestigung arbeitete, schlug Vicar Joh. Anton Sprecher, der als Bruder des Feldzeugmeisters sich zunächst für berufen erachtete, seine Partei zu vertreten, eine Unterhandlung mit Venedig vor, um wegen der dort rückständigen Pensionen ins Reine zu kommen, beziehungsweise die Eifersucht Oestreichs wegen Umgehung der mailändischen Handelsstraße aufzustacheln und dann von derselben Vortheile zu ziehen. Man sandte auf Sprechers Antrag eingehend, den Abbate Novara nach Venedig, um daselbst zu unterhandeln. Dieser schilderte anfänglich den Fortgang seines Geschäftes in den glänzendsten Farben, so daß man von seinen Erfolgen die größten Erwartungen hegte, allein sehr bald zerflossen die Aussichten, die sich eben wesentlich von dem Preise des Salzes, das man für rückständige Pensionen übernehmen sollte, abhängig zeigten, in Nichts.

Es war die Rede von einem förmlichen Handelsvertrag mit Venedig gewesen, den man errichten zu können glaubte, während Oestreich durch den siebenjährigen Krieg ganz mit sich selbst beschäftigt war und seine lezten Mittel aufbot. Salis-Marschlins hatte deshalb nichts so sehr gewünscht, als sich dieses Geschäfts bemächtigen zu können, und dasselbe nach seinen Gesichtspunkten zu verwenden und zu gestalten. Allein selbst nach dem völligen Scheitern Novaras gab Salis die Hoffnung noch nicht auf, durch die Verbindungen die er in Venedig hatte, vortheilhaftere Anerbietungen herbeizuführen. Schon das Wenige, was inzwischen in Venedig geschehen und nicht geschehen war, reichte aber hin, um die mailändischen Zollpächter eifersüchtig zu machen, und den Wiener Hof zu Anerbietungen zu veranlassen, die man bisher stets vergeblich ersucht hatte.

Die Ernennung des oberöstreichischen Hofkammerraths Rudolf Anton v. Buol und Schauenstein, dessen Familie in allen drei Bünden das Bundesrecht besaß, als Geschäftsträger der Republik der drei Bünde war schon darauf berechnet, jeder Kreuzung der in Oesterreichs Händen liegenden Vortheile mit überwiegender Autorität zu be-

gegnen. Buol war beauftragt, bei seiner Beglaubigung dem Freistaate in freundschaftlicher Weise die Erledigung aller obwaltenden Anstände Namens der Kaiserin anzubieten. Dieses Bezeigen schien um so verdankenswerther zu sein, als auch die Person des mailändischen Gouverneurs, des Grafen Carl von Firmian nicht weniger Gewährschaft dafür bot, daß die Verhandlungen dießmal rücksichtsvoller sein werden, als unter der Regierung Carls VI.

Bei diesen Eröffnungen fühlte Salis-Marschlins sogleich, daß in ihnen nunmehr der Schwerpunkt der Geschäfte ruhe, und daß es von dem Erfolg derselben wesentlich abhänge, ob das venetianische Projekt weiter zu verfolgen sei oder nicht. Er fühlte aber eben so sehr, daß alles auf die Person des Abgeordneten ankomme, damit die Unterhandlung nicht abermals in einen bloßen Schacher ausarte. Wenn Oestreich selbst handbot zur Ausgleichung aller obschwebenden Anstände, so kam es nicht blos darauf an, die Unterhandlung mit Geschicklichkeit einzuleiten, sondern noch mehr, sie so hinauszuführen, daß der Erfolg dem Freistaat erlaubte, sich von allen Beziehungen mit fremden Mächten zurückzuziehen und sich lediglich dem Ausbau seiner innern Zustände zu widmen.

Um diese Zwecke zu erreichen, war Salis-Marschlins sehr begierig, dem mailändischen Gouverneur begreiflich zu machen, wie viel Geld Oestreich unnützerweise in den Bünden verschleudert habe, und daß Oestreichs wahrer Vortheil erheische, sparsamer mit derartigen Gunstbezeugungen zu verfahren. Zu dem Ende suchte er die Wahl des mit den Präliminarien zu betrauenden Abgeordneten auf eine ihm nahestehende Person zu lenken, und es gelang ihm zu bewirken, daß sein Schwager Andreas v. Salis-Soglio gewählt wurde, da derselbe wegen der Gränzlinie am Laghetto bereits mit Graf Cristiani in der Eigenschaft als Commissär von Chiavenna unterhandelt hatte. Es war dies um so mehr ein glückverheißender Erfolg, als der Freiherr von Buol seine Anträge nicht vorgebracht hatte, ohne bittere Klagen gegen die Familie Salis wegen ihrer Vorliebe für Venedig einfließen zu lassen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß diese Wahl eine Salis'sche Intrigue war, indem Andr. v. Salis persönlich zu wenig zu einer solchen Aufgabe

befähigt war, und den Beistand seines Schwagers nicht entbehren konnte. Und in der That handelte es sich in erster Linie darum, das Geschäft nicht in die Hände der Gegner gelangen zu lassen, und so dann auch, die eigentlichen Absichten des Wiener Hofes zu erforschen. Indeß ist eben so richtig, daß Salis-Marschlins von vaterländischen Ideen erfüllt, das Geschäft durchaus nicht als einen Anlaß zu seiner persönlichen Bereicherung auffaßte, sondern lediglich als Mittel, um seinen Gegnern die von ihm als schädlich erkannte Machtstellung zu entreißen.

---

2. Die Unterhandlung in Mailand.

Am 24. Juli 1761 traf Andreas v. Salis in Begleit seines Schwagers und des Hauptm. Andr. Cortin in Mailand ein. Seine Aufgabe war, die Vorschläge des Grafen Firmian anzuhören. Zu dem Ende schien es nothwendig zu sein, ihm die ältern und neuern Anstände in möglichst übersichtlicher Weise vorzustellen, und Salis-Marschlins unterzog sich dieser weitschichtigen Arbeit mit Eifer und Geschick, obschon ihm das Material nur sparsam zufloß, und von den vielen Klagen nun nur weniges sattsam erhoben werden konnte.

Die bündnerische Darstellung umfaßte in sieben Capiteln, theils die im daunischen Capitulate unerledigt gebliebenen Traktanden, als die Gränzanstände am Laghetto und bei Piantedo, die Jurisdictionsfragen gegenüber der comaskischen Curie, die Herstellung der Kornmärkte von Gera, Domaso und Sorico, theils die rückständigen Pensionen, und die Regulirung der Handels- und Zollverhältnisse. Graf Firmian war durch diese Einleitung des Geschäftes und das Zurückgreifen auf das Capitulat sichtlich überrascht. Er enthielt sich nun irgend welche Vorschläge zu eröffnen, obschon Salis lediglich abgeordnet war, die mailändische Initiative entgegen zu nehmen, so daß anfangs gänzlich zweifelhaft blieb, ob Graf Firmian nicht die rechten Leute für das Geschäft vor sich zu haben glaubte, oder ob die ganze Veranstaltung lediglich ersonnen sei, um die Unterhandlungen mit Venedig zu hemmen. Anstatt Vorschlägen erhielt

endlich die bündnerische Abordnung vier Beschwerdepunkte zur Erwägung, in denen über Hemmung der bischöflichen Jurisdiction von Como und das capitulatwidrige Domicil der Reformirten im Veltlin geklagt, und gleichzeitig auch neben Rügen über Jagd- und Fischereifrevel längs der streitigen Gränze der Plan neue Straßen zu eröffnen, stark getadelt wurde.

Die Abordnung hinterbrachte dem ordentlichen Bundstag des Jahres 1761 Bericht über den bisherigen Gang der Verhandlung. Obschon noch gar keine Grundlagen für die Verhandlung gewonnen waren, schöpfte diese Behörde gleichwohl günstige Aussichten für den fernern Verlauf, und ernannte bereits eine förmliche Gesandtschaft zum Abschluß. Das Ergebniß dieser Wahl, die ein paar Hauptstützen des bisherigen Söldnersystems, den schon genannten Bruder des Feldzeugmeisters, und den Landrichter Peter Anton de Mont, zu Collegen des Commissärs Salis machte, zeigte ebensowohl die Parteistellung im Bundstag als auch die herrschende Unklarheit der Auffassung über das Wesen des Geschäftes, Salis-Marschlins als die Seele der bisherigen Unterhandlung erhielt dabei die Stelle eines Legationsrathes.

Bevor jedoch die Gesandtschaft ihren Auftrag vollziehen konnte, erhielt sie die Anzeige, daß Graf Firmian nach Wien verreist sei, und daß Buol Schauenstein beauftragt sei, bis zu seiner Rückkehr, mittelst Conferenzen mit der Gesandtschaft, die eigentliche Geschäftsvorlage ins Reine zu bringen. Diese Conferenzen, welche in Chur vom 22. Dezember 1761 bis 4. Januar 1762 dauerten, brachten bereits mehrere wesentliche Punkte zu vorläufiger Ausgleichung. So namentlich sollte die Gränzbereinigung in der Form einer großmüthigen Cession des streitigen Gebietes an die Republik in den Vertrag aufgenommen werden. Auch in Betreff des Concordats stellte Buol die Unterstützung seines Hofes in Aussicht, jedoch nicht ohne zu verdeuten, daß man bisher absichtlich den mit Chavigny eingeleiteten Unterhandlungen entgegengewirkt habe. Ganz unnachgiebig zeigte sich dagegen der Geschäftsträger in Bezug auf die Kornmärkte. Indem man das Interesse der Stadt Como vorschützte, suchte man das System der Bezugscheine um jeden Preis zu retten, und ver-

mehrte lieber den Betrag dieser Licenzen, als daß man den Bünden eine Einrichtung bewilligt hätte, ähnlich derjenigen die den Eidgenossen im Markt von Pallenza gewährt worden war. Nur das war erhältlich, daß die Bezugscheine in Zukunft von den Geschäftsträgern an die Häupter ausgeliefert werden sollten.

Ebenso ließ Buol, als man die Verkehrshemmnisse besprach, die meisten Beschwerden unbeantwortet, indem er lediglich die in Fuentes unbefugter Weise erhobenen Auflagen preis gab. Vollends unbefriedigend wurde aber das Ergebniß der Conferenzen dadurch, daß Buol die vier mailändischen Gegenbeschwerden durch acht größtentheils ganz neue Punkte ersetzte. Nicht nur sollte die ausnahmslose Beobachtung des Capitulates einseitig zugesichert, und die Unterhandlung wegen der Markusstraße sofort abgebrochen werden, sondern Mailand trat jetzt offen mit seinen Absichten auf den Salzhandel hervor und wollte, daß das venetianische Salz für den Bedarf der Bünde nur durch Vermittlung der mailändischen Zollpächter bezogen werde. Die Abtretung des streitigen Gränzgebietes wünschte man jetzt zu einem Vertrage über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zu benutzen. Insbesondere sucht Oestreich auch den Werbungen für Frankreich und Preußen entgegenzutreten, und die Sanitätspolizei in Chiavenna zu seinem alleinigen Vortheil einzurichten. Eine solche geflissentliche Vermehrung der Schwierigkeiten im Vereine mit Zugeständnissen, die nur in verletzenden Formen eingeräumt werden wollten, verliehen der Vermuthung ein Recht, Oestreich stütze sich auch diesmal insgeheim auf seine Parthei, und suche unredliches Spiel.

Salis-Marschlins erkannte unter diesen Umständen, daß nichts anderes als die größte Festigkeit in Bezug auf die Markusstraße den Freistaat vor einer nachtheiligen Abkommniß zu schützen vermöge, und ließ seine Collegen erklären, die Markusstraße werde jedenfalls gebaut werden, sobald Venedig den Bau derselben tractatmäßig verlange. Unterdessen knüpfte er im Geheimen neuerdings mit Venedig an, in der Hoffnung, die venetianischen Agenten in diesem entscheidenden Momente zu vortheilhaftern Anträgen zu vermögen, als sie dem Abbate Novara gewährt worden waren. In

Venedig war man in der That über das Vorgehen des Grafen Firmian und die Abordnung nach Mailand in Unruhe gerathen, allein der fortwährend rücksichtslos festgehaltene Plan, den Freistaat der drei Bünde in Bezug auf den Salzhandel dauernd zu verpflichten, trübte rasch die von Salis gefaßten Aussichten, und belehrt, daß auch Chavigny die Unterhandlung mit Venedig mißbillige, brach er für Venedig unerwartet ab, fortan nur noch das ins Auge fassend, wie mit Oestreich eine vollständige Abkommniß zu errichten sei.

Graf Firmian war soeben mit größern Vollmachten von Wien zurückgekehrt, und ließ in seinen Einladungsschreiben an die Gesandtschaft mehr Nachgiebigkeit durchblicken. Der Jennercongreß 1762 zeigte hinsichtlich dieser Eröffnungen ein so unbedingtes Vertrauen, daß er ohne auch nur den Inhalt des Conferenzprotokolls zu kennen, die Gesandtschaft mit einer allgemein lautenden Instruction versah, und die mailändischen Gegenforderungen mit keiner Silbe berührte. Uebrigens sollte das Geschäft mit möglichster Ersparniß an Zeit und Geld binnen sechs Wochen vollständig abgeschlossen sein. Da der Landrichter von Mont als Gardehauptmann nach Frankreich einberufen war, und Vicari Sprecher Kränklichkeit halber sich entschuldigte, so wurden an ihre Stelle Landrichter Joh. Anton Baptist Buol-Schauenstein, der Sohn des Geschäftsträgers und Landshauptmann Stephan von Salis, der wie sein Vorgänger gänzlich auf Oestreichs Partei hielt, abgeordnet.

Am zwanzigsten Mai begannen in Mailand die Unterhandlungen. Oestreichischer Seits erschienen nebst dem Grafen von Firmian der königliche Consultor Graf Crivelli, der Präsident des Senates Marchese Carrach, und der Vicepräses der königlichen Rentkammer Marchese Castiglione. Schon aus der vom Grafen Firmian vorgeschlagenen Geschäftsordnung ging hervor, daß man hauptsächlich mit den Handelsverhältnissen fertig zu werden suchte, erst in zweiter Linie sollten die Rückstände vom frühern Capitulat her verebnet werden. Die bündnerische Gesandtschaft willigte diesfalls ein, obschon sie die Absichtlichkeit dieser Anordnung durchschaute, und besorgen mußte, es könnte ihr mittelst derselben der Boden zu vor-

theilhaften Unterhandlungen vorweg entzogen werden. In der That wurden ihr nicht nur standhaft die Kornmärkte verweigert, sondern auch ebenso beharrlich die hohen mailändischen Zölle in Schutz genommen. Die wahre Ursache zur Verminderung des Verkehrs, hieß es, liege nicht sowohl in den Zolleinrichtungen, sondern in der von Oestreich noch nicht verschmerzten Abtretung des westlich von Tessin gelegenen Landstriches Novara und Lomellina an Sardinien.*) Hiedurch sei eine das Mailändische bei Seite lassende Linie nach Genua geschaffen worden. Man schien dabei gar nicht zu bemerken, daß der Hauptzugang zu dieser genuesischen Linie am St. Gotthardt sich befinde und es folglich eine ganz überflüssige Maßregel sein würde, durch hohe Zölle auf der Bernhardiner und Lukmanier Linie die Befahrung des Splügnerpasses zu erzwingen. Aber ohne alle Rücksicht darauf, daß das Interesse des Freistaats erforderte, einen Theil des genuesischen Transits über sein Gebiet zu leiten, solange Mailand gegen sein wohlerstandnes Interesse zu handeln fortfahre, wurde der Gesandtschaft zugemuthet, eine besondere Zollgesetzgebung für Bernhardin und Lukmanier zu veranlassen und die bündnerische Abordnung sah sich hiedurch in die Lage versetzt, die Regeln einer gesunden Handelspolitik vor dem Grafen Firmian gegen engherzigen Fiscalismus zu vertheidigen. Sie fand hiezu um so eher den Muth, als der Graf im Vertrauen gerne gestand, daß seine Regierung gegenüber den Zollpächtern gebundne Hände habe. Man griff daher zu der Auskunft, die unvermeidlichsten Reductionen in den Zöllen sich durch eine entsprechende Reduction des Churer und Clevner Zolls abkaufen zu lassen, obschon die bündnerischen Zölle capitulatmäßig regulirt und einer allfälligen Erhöhung gar nicht fähig waren. Um nämlich dem Gotthardt wirksame Conkurrenz zu machen, hatte der graubündnerische Zollpächter den Züricher Waaren sowie einem Theil der st. gallischen Waaren den Zoll auf ein Drittel seines gesetzlichen Betrages ermäßigt. Mailand verlangte nun die Ausdehnung dieser Begünstigung auf alle über Chiavenna transitirenden Waaren. Nach vielen

*) Relation S. XXXVII.

Unterhandlungen einigte man sich endlich in den Grundsatz, es sei jedes Zugeständniß von benannter Art mit einer Gegenleistung von gleich benannter Art zu erwiedern,*) und kam sofort, ohne den St. Markusberg weiter zu erwähnen zu der Abkommniß, daß beide Contrahenten sich die Hebung des Passes zwischen Como und Chur gleich sehr angelegen sein lassen werden. Indem so die Markusstraße stillschweigend aufgegeben wurde, erlangte die Gesandtschaft, daß nicht mehr wie bisher auf einen Vertrag wegen des Salzhandels gedrungen wurde, und sie die Freiheit behielt, diesfalls die Convenienz ihres Landes vorzubehalten. Gleichwohl war der Freistaat in seiner Handelspolitik fortan unauflöslich an Mailand gebunden, das sich seine Vortheile nicht hatte entgehen lassen, und sowohl durch Herabsetzung der bündnerischen Zölle als durch Erschwerung des Verkehrs mit dem venetianischen und römischen Gebiete sehr nachtheilige Satzungen durchzusetzen gewußt hatte. Nicht einmal von den Willkürlichkeiten der mailändischen Sanitätspolizei hatte sich der bündnerische Handel zu befreien vermocht. Einigermaßen entschädigt erachtete indeß die Gesandtschaft ihr Land durch die Zugeständnisse Firmians auf dem Gebiet der geistlichen Jurisdiction, durch welche die Regierungsart im Veltlin wesentlich erleichtert zu werden versprach.

In Betreff der geistlichen Angelegenheiten einigte man sich diesfalls gleich anfänglich in dem Grundsatz, es seien dem geistlichen Stab in dem bündnerschen Theile der Diöcese von Como die gleichen Rechte zu gewährleisten, die er im Mailändischen seit der durch den Grafen Cristiani geführten Unterhandlung mit Rom genieße.

Gemäß einem früher durch den Abt von Dissentis eingereichten Memorial legte der Freistaat in erster Linie Werth auf Verminderung der geistlichen Personen im Veltlin, rügte im fernern die unanständige Lebensart derselben, und die allzuweite Ausdehnung der geistlichen Immunitäten.

Mehr noch aber als an Behandlung der geistlichen Personen lag

*) Die Einzelheiten siehe im Tractate selbst.

an der Behandlung der geistlichen Güter. Seit 1620 waren eine Menge Güter in todte Hand gelangt, und somit der Steuerwerth des Grundbesitzes um soviel vermindert worden. Da jedoch nur die im Normaljahr 1620 im Besitz der Kirchen befindlichen Güter capitulatmäßig die Exemtion vom Steuerrecht genossen, so handelte es sich zunächst theils um die Liquidität der seit 1620 den Kirchen zugewandten Güter, theils um völlige Aufhebung des Rechts der Kirchen, Grundbesitz zu erwerben. Da indeß die Liquidität der in Besitz der Kirchen seit 1620 gelangten Güter nicht eingeräumt werden konnte, so bestand der Freistaat um so mehr auf einer Art von Capitulat mit der Kaiserin, welches geeignet wäre der fernern Bereicherung der Kirchen im Grundbesitz unübersteigliche Schranken zu ziehen. Auch stellten die bündnerischen Deputirten darauf ab, daß alle Verbesserungen, welche Rom dem mailändischen Concordat bewilligen würde, consequent auch auf Veltlin und die beiden Grafschaften anwendbar sein sollen und daß dieser Grundsatz schon jetzt rücksichtlich der Asyle zugestanden werden sollte.

Endlich stellten die Deputirten das Verlangen, ein jeweiliger Bischof von Como habe für den Theil seiner Diöcese, welcher der bündnerischen Hohheit unterworfen, von Letzterer das landesherrliche Placet zu erbitten, so wie, daß er eine genügende Anzahl von Generalvicaren mit den nöthigen Vollmachten auf bündnerischem Gebiete unterhalte.

Gegenüber diesen Forderungen stellte der Bischof von Como den Anspruch auf, daß die Duldung der Reformirten im Veltlin aufhöre, sowie daß einige Bestimmungen in den sogenannten gride generali oder Amtsmandaten beseitigt werden, welche dem Ansehen des geistlichen Standes Eintrag thun. Die bündnerische Deputation erklärte indeß sogleich die Duldung der Reformirten als einen die Rechte des Bischofs von Como durchaus nicht berührenden Gegenstand, und bezeichnete im weitern eben diese Duldung als das Aequivalent, welches sich der mailändische Staat für solange gefallen lassen müsse, als derselbe seinerseits mit der Erfüllung des Capitulates hauptsächlich in Entrichtung der Pensionen so stark im Rückstande bleibe.

Die Unterhandlung über diese Gegenstände war im ganzen ohne Schwierigkeiten nicht nur weil man sich gleich anfänglich das mailändische Concordat zum Maßstabe genommen, sondern auch weil hier Graf Firmian durchaus freie Hand hatte nach beiden Seiten vermittelnd einzuwirken. Man klassificirte demnach die den geistlichen Stab betreffenden Anstände in drei Abtheilungen, und stellte in erster Linie diejenigen Punkte, die nur mittelst päpstlicher Bewilligung erledigt werden konnten, in zweite Klasse reihte man die mit Como direct vereinbarten Verhältnisse, drittens wurden diejenigen Verabredungen eingeleitet, welche lediglich auf dem freien Entschlusse beidseitiger Landesfürsten ihre Begründung haben sollten. Zur leztern Klasse gehörte neben Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit über Personen, die ohne Tonsur und Gelübde sich der geistlichen Kleidung bedienten, besonders die Festsetzung, daß der Erwerb liegender Gründe den Kirchen im Veltlin und den Grafschaften nur mit Erlaubniß des Landesfürsten conform mit den mailändischen Rechten gestattet sein solle (Art. 23).

Nach Erledigung der ausständigen Pensionen, welche sich auf 45 Nummern beliefen, und Gleichstellung der bündnerischen Alumni im Collegium Borromeum rücksichtlich ihres freien Aufenthalts mit den eidgenössischen erreichte die Unterhandlung zum Schlusse noch die Gränzstreitigkeiten. Obschon die Cession des Laghetto und der Gemeinde Piantedo präliminarisch festgestellt war, so brachte nichtsdestoweniger der östreichische Bevollmächtigte die seiner Zeit in den Churer Conferenzen discutirten und theilweise zurückgewiesenen Bedingungen wieder vor, zu denen namentlich das außer allem Zusammenhang mit der Frage selbst herbeigezogene Verbot der Freiwerbung gehören sollte. Es gelang jedoch in einer feierlichen Schlußconferenz den Grafen Firmian von allen zu weit führenden Forderungen abzubringen. Was in dieser Schlußconferenz vorkam sagt uns die Relation nicht, allein als man zu der endgültigen Redaction des ganzen Tractates schreiten sollte, und die Deputirten auf ihre Abfertigung warteten, erhielten die beiden Salis Andreas und Ulysses, als Beweis daß die Haltung der bündnerischen Gesandtschaft dem Grafen Achtung abgenöthigt hatte, und namentlich die

Gesichtspunkte, welche Salis-Marschlins in die Unterhandlung zu legen suchte, nicht ohne Wirkung auf den Grafen geblieben waren die Zusicherung, daß Mailand auf der strengen Erfüllung des Art. 33 wegen Domicil der Reformirten nicht bestehe. Diese Zusicherung, welche übrigens nur die Gestalt eines einfachen Reverses hatte, erhielt gleichwohl den Namen eines geheimen Artikels, weil sie durch eine ihr beigefügte Klausel als Bestandtheil des Tractats in Bezug auf Gültigkeit und Dauer erklärt worden war. Sie enthielt die Gewährleistung, daß Mailand nicht auf Vertreibung der Reformirten bestehe, insofern sich deren Zahl nicht vermehre, und sie auf Ausübung öffentlicher Religionsrechte verzichten. Die bündnerischen Abgeordneten waren ganz bereitwillig sowohl auf Form als auf Inhalt dieser Vergünstigung einzugehen, und verabschiedeten sich mit großer Freude über das unerwartet rasch und glücklich vollbrachte Geschäft. Salis-Marschlins fand übrigens den Werth des Tractats weniger in den bewilligten Vortheilen, als in dem erhofften Aufhören bisheriger Uebelstände.

---

3. Das Edikt.

Der Tractat war kaum unterzeichnet, so forderte der Graf Firmian die Werbung eines Regiments für die Kaiserin. Dieses Ansuchen hatte ganz den Charakter einer Gunstbezeugung für die bisherige östreichische Partei in den Bünden, und konnte derselben zu neuem Ansehen verhelfen, indem ihr auf diesem Wege eine Menge einflußreicher Stellen zufallen mußten. Geschah aber dieß, so waren die Wirkungen des Tractats, wie sie Salis-Marschlins herbeizuführen wünschte, bereits untergraben. Außerdem gebot das Familieninteresse des Marschlinser Hauses diese Werbung womöglich zu hintertreiben. Der ältere Bruder des Podesta Ulysses, Anton, hatte ein französisches Regiment mit einer Schuldenlast von 60,000 Lrs. übernommen, und hiedurch das Familienerbe bedeutend verpflichtet. Man mußte also wünschen, dem Regiment nicht neben der holländischen noch eine östreichische Concurrenz bereitet zu sehen.

durch den Landeshauptmann Stephan von Salis, auf den Graf Firmian das größte Vertrauen setzte, ließ demnach Salis-Marschlins seinen Schwager Andreas von Salis jünger (geboren 1735) zum Obersten des Regiments vorschlagen. Er wußte, daß sobald Firmian auf eine derartige Candidatur sich einlasse, und sich gegen ein Mitglied der Familie Salis in dieser wichtigen Sache verpflichte, der Werth der angebotenen Gabe bei der Gegenpartei augenblicklich sinken werde. Der Anschlag glückte, man schrie aber die Salis, lehnte das Regiment ab, und Graf Firmian redete nicht mehr von der Sache.

Allein nunmehr trat als Führer der durch den Tractat, wie durch die vereitelte Werbung verletzten Partei, der Generallieutenant Joh. Victor v. Travers hervor. Derselbe war in Frankreich geboren und hatte im französischen Dienste die Erbfolge-Feldzüge mitgemacht, und war kürzlich mit Pension und dem Titel eines Generallieutenants in seine Heimat zurückgekehrt, nachdem das Regiment nicht ihm, sondern Anton v. Salis-Marschlins vergeben worden war. Er war ein unternehmender und energischer Mann von aristokratischen Ansprüchen. Ihm stellten sich zur Seite der unlängst aus dem disbachischen Regiment entlassene Hauptmann Friedrich von Planta-Samaden, und der Gardehauptmann Peter Anton von Mont. Außer dem der ehrgeitzige und auf die Gunst der Catholiken rechnende Christoph v. Gabriel in Jlanz. Von Travers, Planta und de Mont bemerkt Salis-Marschlins in seiner Memoire lediglich, man kenne diese Herren in Frankreich, von Gabriel bezeichnete er als einen in allen Künsten der Jntrigue geübten übrigens gemeinen Charakter.

Schon als der Bundstag des Jahres 1762 zur Ratifikation des Vertrages zusammentrat, bestand wenigstens nach Salis-Marschlins Versicherung der Plan die Ausführung des Tractates möglichst zu erschweren, und zu dem Ende gerade diejenigen Punkte herauszugreifen, in welchen die entschiedensten Erfolge errungen worden waren. Er findet den Beweis hiefür vornämlich in der vom Bundestage beliebten Behandlung des Geschäfts. Sobald die Ratifikation ertheilt, aber bevor der für die Auswechselung anberaumte

Termin zu Ende war, beschloß die Versammlung auf Antrag des Vicar Christoph von Sprecher, sofort zur Anfertigung derjenigen Verzeichnisse zu schreiten, welche zur Constatirung der neu entstandenen Rechtsverhältnisse erforderlich waren, und demnach sowohl die zur Duldung im Veltlin gelangten Reformirten, als die bündnerischen Grundbesitzer im Mailändischen, denen steuerfreie Ausfuhr für ihre Produkte bewilligt war, wie endlich den Gütercomplex der Kirchen in seinem dermaligen Bestande aufzunehmen. Mit letzterer Verfügung gleichzeitig wurde den Amtleuten überdieß intimirt, daß alle Transactionen, welche den Erwerb von Grundstücken für die Kirchen beschlagen bis auf weiteres untersagt seien. Das war die verhängnißvolle Maßregel, die jedoch anfänglich selbst den katholischen Mitgliedern des Bundestages ganz unvorgreiflich erschien, da sie gewohnt waren, in allen das Kirchliche beschlagenden Sachen das Verhalten des Wienerhofes als maßgebend zu betrachten. Wie eine glückliche Schäferstunde bezeichnet Salis-Marschlins witzig die damalige Stimmung des Bundestages. Selbst der Toleranzrevers wurde ohne Anstand genehmigt. Kaum wurden indeß die Beschlüsse des Bundstags in Ausführung gebracht, und das Edikt verkündet, als bereits eine unter der Hand genährte Widersetzlichkeit der Veltliner, sowie eine unverkennbare Mißstimmung der katholischen Gemeinden sowohl gegen das Edikt, als auch gegen den Toleranzrevers sich kundgab, und eine über das ganze Land sich verbreitende Aufregung erzeugte. Den ersten Anstoß gab der Abt von Dissentis Bernhardin Frank von Frankenberg, indem er für sein im Veltlin namhaft begütertes Stift Befreiung von den Wirkungen des Edikts bei den Gemeinden nachsuchte. Sofort erschienen die Veltliner sowohl die geistlichen als die weltlichen, in dem sie die Widerrufung des Ediktes auf Grund von Statut und Capitulat forderten. Statutwidrig sollte das Edikt sein, weil das Testiren zu Gunsten der causa pia in den Statuten gestattet war, capitulatwidrig, weil das Edikt nicht mit Rath der veltlinischen Rechtsgelehrten entworfen war. Daß sich auch der weltliche Stand mit soviel Eifer einer Sache annahm, die im übrigen lediglich für die Kirchen von Wichtigkeit war, erklärte sich daraus, daß man im Veltltn gerne das Patri-

monium unter den Schutz einer Kirche stellte, damit man es als Lehnsträger steuerfrei genießen könne. Uebrigens verliebte man sich überhaupt aus Abneigung gegen die Bündner in jede Umgehung der öffentlichen Rechte.

Die rabulistische Ausbeutung der Statuten war eine längst bekannte Sache, eben deshalb schenkte man anfänglich den Beschwerden der Veltliner keine besondere Beachtung. Allein es gelang den Gegnern desEdiktes den Grafen Firmian auf den begangenen Formfehler aufmerksam zu machen. Buol Schauenstein gab hierauf im Auftrage des Grafen zu verstehen, daß der Bundstag hiedurch die im Tractat vorbehaltenen Unterhandlungen mit Rom wesentlich erschwert habe, und der Freistaat jedenfalls verpflichtet gewesen wäre, die amtliche Mittheilung des mailändischen Concordates abzuwarten. Der diplomatische Verstoß wäre leicht gut zu machen gewesen, allein es zeigte sich sofort, daß die Gegner des Ediktes sich zu einem Parteikampf gegen die Familie Salis vorbereitet hatten, um in allerlei Anspielungen und direkten Anschuldigungen gegen dieselbe Front zu machen begannen.

Während Salis-Marschlins Art. 23 des Tractats für einen der fruchtbarsten Erfolge des Tractats erklärte, erschien derselbe der gegnerischen Partei als unglückverkündend, und man drang auf dessen Nichtanwendung, als ob bereits ein neues Blutbad im Veltlin in Aussicht stünde, oder wenigstens, als ob Veltlin nur unter der Bedingung einer alles Maß überschreitenden Immunität erhalten werden könnte. Der Umstand, daß die Familie Salis in dreien ihrer Glieder in der Gesandtschaft vertreten gewesen war, erschien nun plötzlich sehr verdächtig, man zog Parallelen aus dem 17ten Jahrhundert, die auf das Haus Marschlins einen tiefen Schatten werfen sollten. Man fand es bedenklich, daß kein Sprecher, kein Bavier bei der Gesandtschaft gewesen sei, und Land auf Land ab wurde die Meinung ausgesprochen, es sei für die herrschenden Gemeinden gleichgültig, ob die Veltliner Güter in den Händen der Geistlichen oder in jenen der Saliser, sich befinden. Il buon Grigione, eine dem Generallieutenant Travers zugeschriebene Flugschrift warf der Familie vor, sie strebe nach dem Fürstenthum im

Veltlin, und erklärte, es müsse allem aufgeboten werden, um die Zwecke dieser „herrschsüchtigen" Familie zu durchkreuzen. Umsonst wiesen sich die Mitglieder der Familie über ihren Güterbesitz im Veltlin aus, und erboten den Beweis, daß sie nicht den zehnten Theil von dem was die Kirchen besitzen, in Händen haben, obgleich sie in 15 Familien zerfielen. Der Toleranzrevers sollte eine zum Schaden des Landes dieser Familie bewiesene persönliche Gunstbezeugung sein, und es wurden Flugschriften eigens zu dem Zwecke, um diesen Umstand in möglichst gehässigem Lichte erscheinen zu lassen, im Drucke veröffentlicht, obschon der Revers die Rechte der Reformirten in keiner Weise erweitert hatte, und nichts anders enthielt, als die stillschweigende Mißbilligung der häßlichen Chikane von Wenser und Risenfels.

Unter dem Eindrucke all dieser Reibereien gelang es der Traversischen Partei den Bundstag des Jahres 1763 zu einer für die Veltliner außerordentlich schmeichelhaften beinahe feierlichen Widerrufung des Ediktes zu vermögen, indem man ihnen unter dem Sigel der drei Bünde den betreffenden Protokollauszug überreichen ließ. Man deckte diesen Rückzug mit der Bemerkung, daß das Edikt den Gemeinden nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sei, und beeilte sich dermaßen mit demselben, daß man über den Minderheitsantrag, den Gemeinden das Edikt nachträglich zur Gutheißung zu unterbreiten, rücksichtslos hinwegschritt.

Ohne Zweifel war das Verfahren der Session dieses Jahres zum mindesten ebenso eigenmächtig, als dasjenige der vorjährigen, und die Minderheit erklärte deshalb in der Hoffnung das Edikt zu retten, unter Protokollverwahrung den Weiterzug an die Gemeinden. Es mußte sich nun sofort zeigen, in welchem Umfange die Verdächtigung Wurzel gefaßt habe. Beide Parteien boten von neuem ihre besten Kräfte auf, um den Entscheid der Gemeinden über das Schicksal des Ediktes auf ihre Seite zu ziehen. Beide Parteien schrieben sich in den unter das Volk gestreuten Beleuchtungen und Bestreitungen des Ediktes den Besitz des Patriotismus ausschließlich zu. Ueber die Grundfrage betreffend das Recht des Fürsten in Betreff der todten Hand schrieb Anton von Salis, ein junger

talentvoller Mann das bedeutendste. Eine italienische Bearbeitung dieser Broschüre, durch Albert Simoni in Bormio erschien gleichzeitig bei Colombo in Brescia. Salis vertheidigte die Aufnahme des Art. 23 vom Standpunkt des allgemeinen Fürstenrechts, wie aus der Analogie bereits bestehender Verfügungen namentlich zeitgenössischer italiänischer Fürsten. Ein Mißgriff war es freilich, den Standpunkt auf dem absoluten Fürstenrecht des 18ten Jahrhunderts einzunehmen, weil hiebei die konstitutionellen Bedingungen, unter denen die Veltliner lebten, nicht vollständig gewürdigt werden konnten. Diese schwache Seite griffen die Veltliner in ihrer Widerlegungschrift begierig auf. Diese leztere wurde aber weit überboten von dem „buon grigione", der die „todte Hand" mit den Händen der Saliser vergleichend, die lezteren „grausamste Klauen, mörderische Hände" zu nennen beliebt. Der „buon grigione" will durchaus keinerlei Neuerungen in Bezug auf den Religionszustand Veltlins zulassen, weil durch jede derselben die Oberherrschaft der drei Bünde gefährdet werde. Das Fürstenrecht erfordere in erster Linie Schonung der Religion. Selbst wenn Art. 23 und der Toleranzrevers nüzlich wäre, sollte man sie nicht begehren. Die Gemeinden haben nichts anderem nachzufragen, als ihren Aemtergeldern, mögen die Güter übrigens in den Händen der Geistlichen oder der Layen liegen. Der ganze Tractat sei den gemachten Aufwand nicht werth. Erlaube man, daß die Familie Salis sich im Veltlin und den Grafschaften ausbreite, so werden in kurzem auch die herrschenden Gemeinden ihr Uebergewicht zu fühlen bekommen.

Wenn Leute von Ansehen in diesem Tone zum Volke sprachen, und Veltlin gleichzeitig die Geldmittel zur Agitation hergab, so war es in der That nicht sehr schwierig, in allen Gemeinden eine Verschwörung gegen die Ausführung von Art. 23 und den Toleranzrevers zu Stande zu bringen. Salis-Marschlins zeichnete aber diese Umtriebe in trefflicher Weise in seinen patriotischen Gesprächen, die in kurzem zwei Auflagen erlebten. Bei Behandlung so schwieriger Fragen, wie die in Betreff des Ediktes zeigten sich die Mängel der Verfassung jeweilen am unzweideutigsten. Selten erlangte man in solchen Fällen ein klares Mehren. Hiezu kam die nicht

immer leicht zu überwindende Versuchung, die mitunter fast pythischen Aussprüche der Gemeinden, mit etwelchen Modifikationen in die Sprache der Menschen zu übersetzen, ein Verfahren, welches stetsfort dem stillen Mißtrauen des gemeinen Mannes ausgesezt war, in aufgeregten Zeiten und bei wichtigen Fragen aber dasselbe mitunter in schroffer Weise zu erkennen bekam. Die Sache des Ediktes schien von den Boten der reformirten Gemeinden des Obern Bundes theilweise abzuhängen. Eben deshalb bemächtigte sich diesmal gerade dieser Gemeinden der Zweifel, ob ihre Mehren richtig eingegeben und classifizirt würden.

Als daher der Jennercongreß die Zusammenstellung der Mehren über das Edikt auszuführen hatte, erschienen unter Anführung des Ammann Conradin Veragut von Thusis zahlreiche Deputationen von Savien, Tschappina, Heinzenberg und Thusis, die das Begehren stellten, die Mehren möchten in ihrer Gegenwart eröffnet und verlesen werden. Der Congreß vermochte ihrer Forderung nicht zu widerstehen und eröffnete die Sitzung, nachdem ihm der Rath von Chur und die Zünfte Schutz für die Session zugesichert hatten. Auch so jedoch erachtete sich der Hauptmann de Mont, derzeit Landrichter, noch bedroht, nachdem er auf der Straße einen Wortwechsel mit den Umgebungen des Ammann Veragut bestanden hatte. Ohne daher irgend welche Anzeige zu hinterlassen, begab er sich über Sonntag nach Oberhalbstein, und veranlaßte hiedurch auch seine Miträthe aus dem Obern Bund die Session zu verlassen. Seine Entfernung hatte den Zweck, das ganze corpus catholicum zu gemeinschaftlichem Handeln wegen des Ediktes zu bewegen. Durch eine Abordnung Namens der Session zur Rückkehr aufgefordert, verfügte er sich über Obervatz und Paspels nach Reichenau, um von dort aus in Verbindung mit Travers, Buol-Schauenstein und Gabriel, und umgeben von Bewaffneten aus dem Obern Bunde, wie eine kriegführende Partei mit dem zur Unthätigkeit verurtheilten Congreß zu verkehren. Nur nach vielen Unterhandlungen ließ er sich bewegen, die Beendigung der Geschäfte durch seine Anwesenheit zu ermöglichen. Nachträglich rächte er sich für die ausgestandene Angst an Veragut, indem er ihn durch die Session des Obern Bundes in Truns als ehrlos erklären ließ.

Die Comitialvoten hatten wegen des Ediktes kein Ergebniß geliefert, und der Congreß sah sich somit genöthigt, die Sache zum zweitenmale auszuschreiben. Im Grunde hatte sich aber die Frage abgenützt, denn der zunächst liegende Zweck, die Anwendbarkeit von Art. 23 zu hintertreiben, war unter diesen Verhältnissen jedenfalls erreicht. Die zweite Abstimmung diente also nur dazu, um den Gegenstand durch eine kleine relative Mehrheit aus den Traktanden zu beseitigen, und es war eben die Haltung des Obern Bundes, welche dieses Resultat herbeiführte. Das gleiche Schicksal widerfuhr auch dem Toleranzrevers, auf den gestützt die Zahl der Reformirten im Veltlin sich bereits namhaft vermehrt hatte. Ueberdieß fand man noch ein Mittel, sich an der Marschlinser Familie persönlich zu reiben. Man hatte auf einigen Abschieden ein Regimentssigel bemerkt, welches unter der Umschrift das Wappen der drei Bünde führte. Der Oberst des Regiments konnte sich zu einer derartigen Auszeichnung für berechtigt halten, weil sich der Bundstag sehr erfreut gezeigt hatte, über seine Ernennung, und dem Regimente auf Grund seiner neuen Soldeinrichtungen freie Werbung in den Bünden bewilligt hatte. Nichts desto weniger wurde unter den gleichzeitigen Beschwerden des Obersten Schmid, der für sein Regiment Nachtheile besorgte, der Gebrauch des Standeswappens im Regimentssigel den Gemeinden als hohe Ungebühr dargestellt, und ein Verbot dieses Wappens wirklich erzielt. Bei den Comitialvoten stellte sich auch hier wieder die Absichtlichkeit heraus, mit der Travers und sein Anhang fortwährend arbeiteten. Man sprach deutlich das Begehren aus, für das corpus catholicum besondere Capitulationen abzuschließen. Es ist natürlich außer Weges, den Anprall rein geschäftlicher Regimentsinteressen weiter zu verfolgen, allein es ist Thatsache, daß Oberst Schmid theilweise das Werkzeug wurde, dessen man sich mit Vorliebe bediente, um die Aufregung in den Gemeinden zu unterhalten. Der Schmerz über die Vereitlung des östreichischen Regiments machte sich nachgerade Luft.

---

4. Venedig.

Wie oben bereits erwähnt wurde, hatte Salis-Marschlins in der Ungewißheit über die eigentlichen Absichten des Wiener Hofes unmittelbar nach den Churer Conferenzen einen wiewohl vergeblichen Schritt zur Annäherung an Venedig gethan, zumal er von den dort entstandenen Besorgnissen wegen der Reise nach Mailand unterrichtet war. Wenn sich Venedig entschließen konnte, den Salzpreis so weit herabzusetzen, daß der Bezug desselben über St. Markusberg die Concurrenz mit dem Transport über Lecco aushalten konnte, so hätte in seinen Augen die Fortsetzung der Tractate mit dieser Republik den Vorzüg verdient. Seine Erwartung erfüllte sich nicht. Gleichwohl erschien, wie wohl zu spät um noch etwas ausrichten zu können Colombo von Brescia in Chur. Bei seiner Ankunft daselbst fand er aber die Gesandtschaft bereits nach Mailand abgereist. Ohne irgend welche Eröffnungen zurück zu lassen, reiste er sofort wieder ab. Die Folge der in solcher Weise vereitelten Unterhandlungen war, daß Venedig im Jahre 1764 ankündigte, daß es nicht gesonnen sei, die seit 1706 bestandenen Beziehungen wieder zu erneuern. Die Art, wie der Doge Aluyse Monsenigo diese Eröffnung durch ein bloßes Canzleischreiben an den Obern Bund ergehen ließ, und dabei wie geflissentlich jede Andeutung über die noch nicht liquidirten Pensionen vermied, zeigte deutlich den Unwillen, den Venedig über den mailändischen Tractat und die stillschweigende Verzichtleistung auf die Markusstraße empfand. Sowohl der bedeutende Belauf der rückständigen Pensionen, als auch die von dem Erlöschen der Tractate zu besorgenden Nachtheile für die bündnerische Bevölkerung, zumal die Thäler von Engadin und seiner Zubehörden, machte einen sehr niederschlagenden Einruck auf die Behörden der III Bünde.

So sehr es nun auch auf der Hand lag, daß die Republik der III Bünde keine Mittel habe, um Venedig zur Fortsetzung eines ihm lästig gewordenen Vertrages zu nöthigen, und auch nur durch Repressalien die Erfüllung rückständiger Pensionen zu erzielen, so

wurde gleichwohl allem aufgeboten, um wenigstens den Schein eines ehrenhaften Abkommens zu retten. Gerade die bisherige östreichische Partei, die Sprecher, Albertini und Planta, die ganz genau wußten, wie unbequem dem Wienerhofe der venetianische Tractat gewesen war, bemächtigte sich jetzt zu allgemeinem Erstaunen dieses Gegenstandes. Der eigentliche Grund dieser Frontveränderung lag darin, daß die in der engadinischen Bevölkerung leicht zu unterhaltende Gährung sich benutzen ließ, um alle die Besorgnisse, welche man dort für die im Venetianischen niedergelassenen Landsleute hegte, in Spitzen gegen die Familie Salis zu verwandeln, und auf diese Weise neben den schon durch die Auftritte über das Edikt gewonnenen katholischen Gemeinden des Gotthausbundes in letzterm eine vollständige Mehrheit gegen den salischen Einfluß zu erzielen. Ließ sich dieser Zweck erreichen, so herrschte die bisherige Partei wieder unumschränkt trotz des firmianischen Tractates.

Als Hauptheerd der Gährung im Engadin bot sich die Gemeinde Zutz dar, die seit langem wegen ihrer jurisdictionellen Vorrechte im Kampf mit den übrigen Nachbarschaften lag, und deßhalb geneigt war, als Gegenwerth für den beim Obern Bunde und den zehn Gerichten gegen ihren eignen Bund nachgesuchten Schutz, deren Politik zu vertreten. Indem aber die Interessen der Gemeinde Zutz wesentlich zugleich Interessen der Familie Planta waren, sorgte diese letztere dafür, daß auch in den Gerichten Steinsberg und Remüs, wo sie als Lehnsträger des Bisthums ebenfalls im Ansehen stund, die Winke von Zutz befolgt wurden. Selbst im Münsterthale machte sich der plantasche Einfluß geltend und das größerntheils katholische Puschlav richtete sich ohnehin gerne nach den vom Obern Bunde ausgehenden Losungsworten.

Salis-Marschlins bemerkt, die in der Ausbeutung des venetianischen Geschäftes liegende Schlinge für ihn und seine Familie sei nicht unbemerkt geblieben. Es wäre in der That gefährlich gewesen, sich gegen die Nützlichkeit eines Vertrages mit Venedig auszusprechen, oder sich auch nur gleichgültig gegen die Folgen der Kündigung auszusprechen, und das Klügste für die angegriffene Partei war, ihre Gegner in dieser mit so großer Hitze ergriffenen Angelegenheit

vorläufig gewähren zu lassen. Die Fehler ihrer falschen Stellung in dieser Sache, und ihrer unüberlegt ergriffenen Maßregeln mußten sich ohnehin bald genug offenbaren. Der Wienerhof bekümmerte sich um diese Umtriebe durchaus nichts, und täuschte gerade hiedurch die Berechnungen seiner Anhänger vollständig, er werde sich ihnen behufs Lahmlegung ihrer Unterhandlungen neuerdings nähern.

Sei es, daß man vollständig wußte, Venedig werde sich nicht mehr herbeilassen, sei es, daß man die Absichten derjenigen durchschaute, die sich als Parteigänger des venetianischen Bündnisses erklärten, der Erfolg bewies, daß alles schief gehen werde, wenn man ohne Kenntniß der Verhältnisse eine Gesandtschaft nach Venedig abordne, und diesen schwierigen Auftrag einem Brausekopf von 20 Jahren, wie P. Conradin Planta von Zutz, übertrug, während die Unterhandlung mit Venedig die größte Kaltblütigkeit und Klugheit erforderte. Durch das drohende Auftreten der Engadiner überwältigt, gab der Bundstag die vorläufige Abreise Planta's zur Sondirung der Lage zu, versah ihn aber in der Ueberstürzung, mit der die Sache behandelt wurde, zwar mit einer allgemeinen Instruktion, aber weder mit einem diplomatischen Charakter noch mit dem nöthigen Credit für seine Auslagen. Planta fand deßhalb bei seiner Ankunft in Venedig nirgends Gehör, und mußte sich erst nachträglich, als er die begangenen Fehler einsah, den Titel eines außerordentlichen Abgesandten verleihen lassen. Allein auch so war seine Stellung in Venedig bei allem Aufwande, den er machte, völlig unnütz. Als er daher in seiner hochfahrenden Weise auf Ende August 1765 eine kategorische Antwort verlangte, erhielt er nichts als die offizielle Mittheilung des Senatusconsults, daß die Verträge nicht erneuerwerden würden, daß man übrigens bereit sei, die rückständigen Pensionen zu liquidiren. Der Gesandte meldete dieses Ergebniß seiner Mission mit dem Beifügen, daß alle Bündner muthmaßlich auf Neujahr 1766 die Ausweisung aus dem venetianischen Gebiete zu gewärtigen hätten.

Auch jezt wollten sich aber Zutz und Steinsberg nicht beruhigen, vielmehr stieg die Aufregung. Mit einem Aufstand dorthenden Manifest suchte man eine förmliche Gesandtschaft nach Ve-

nedig ins Werk zu setzen, und wollte, wenn auch so das gefürchtete Ergebniß unabweisbar sein sollte, alsdann die Urheber des firmianischen Tractates für alles verantwortlich machen, und von ihnen durch ein Strafgericht die Kosten der Gesandtschaft erpressen. Geschah dieß, so stand für Salis-Marschlins, der seinen eignen Geständnissen zufolge seine Gegner gereizt hatte, eine sehr bedenkliche Lage in Aussicht. Schon war es so weit gekommen, daß man auf den Bundstag von 1766 zahlreiche bewaffnete Abordnungen der Gemeinden erwartete, indem das Ausbleiben der venetianischen Pensionen Unterschlagungen zugeschrieben wurde, die sich Mitglieder der Familie Salis hätten zu Schulden kommen lassen. Die Führer des Strafgerichts, meint Salis-Marschlins, hätten nach vollbrachter Rache an ihm und seinen Verwandten das Land demjenigen zur Verfügung gestellt, der sie am besten belohnt hätte.

5. Der General Travers und das Gericht Ortenstein.

Der Congreß des Jahres 1766 eröffnete sich, ohne daß die von Venedig her befürchteten Ereignisse eingetreten waren, oder ein Tumult die freie Berathung gehemmt hatte. Es war indeß nicht menschliche Vorsicht, die die erwarteten Auftritte abwendete, sondern vielmehr ein Uebermaß der Siegesgewißheit, die am Vorabend der Entscheidung die ganze Lage veränderte. Eine blutige Gewaltthat, die der General Travers herbeiführte, befreite die Familie Salis, die das Gewitter heranziehen sah, von ihrem gefürchtetsten Gegner. Dieser selbst war berufen den Blitzableiter aufzustecken, der den Zündstoff der demokratischen Leidenschaften ableitete.

Die schrecklichen Wassergüsse der Jahre 1762 und 1763 hatten neben vielfältigen Verheerungen in allen Landestheilen namentlich auch die alte Landstraße von Embs nach Tumlesk weggerissen. Indem es nun rathsamer erschien, die Verbindung des Tumlesk durch eine Rheinbrücke unter Ortenstein herzustellen, überließ das Gericht den Bau derselben gegen ein vom Bundstag genehmigtes Brückengeld dem General Travers. Letzterer wollte sich indeß nicht unbe-

dingt verbindlich für den Unterhalt machen, und erregte hiedurch bereits das Mißtrauen der beim Verkehr ohnehin weniger betheiligten Berggemeinden Scheid und Feldis. Diese ziemlich bevölkerten Nachbarschaften reformirten Bekenntnisses waren zu dem in politischer Beziehung gegenüber den sogenannten Bodengemeinden meist katholischer Confession im Nachtheil. Als dann der General Travers bei der Gerichtsbesatzung des Jahres 1764 eine Aemter-Convention für sechs Jahre vorschlug, um auf diese Weise seinen politischen Einfluß auf eine Reihe von Jahren zu sichern, suchte er die Berggemeinden bei diesem Anlasse für sich zu gewinnen, indem er als Ausnahme von der bisher geltenden Regel, einen der Ihrigen Sayn Ragut Tscharner in die Candidatur aufnehmen ließ. Tscharner galt nebst seinem Schwiegervater Christoffel, der ebenfalls Dreier wurde, für ebenso ergeben an das Traversische Haus, als der dritte Candidat Luzius Tschupp, der in persönlichen Dienstverhältnissen zum General stund. Das Loos wollte, daß Tscharner im ersten und sechsten, Christoffel im zweiten und fünften, Tschupp im dritten und vierten Jahre das Amt eines Landammanns versehen sollte. Nach Verfluß des ersten Jahres verzichtete aber Christoffel zu Gunsten seines Tochtermanns auf das Amt, Tscharner aber trat wegen des den Gemeinden ungünstigen Brückenvertrages in immer entschiedenere Opposition mit dem General, und befestigte sich in gleichem Verhältnisse im Vertrauen seiner Berggenossen. In offnen Conflikt brach die Spannung aus, als der General wegen einiger in seinem Garten verübten Entwendungen einen seiner aus Frankreich mitgebrachten Diener durch längere Detention zu Geständnissen nöthigte, durch die ein junger Mann aus der Umgegend seine Unbescholtenheit gefährdet sah. Eine, von letzterm deshalb eingeleitete Klage suchte Travers dadurch auszuweichen, daß er gegen Landammann Tscharner wegen Parteilichkeit excipirte. Bei der unter diesen Vorfällen entstandenen Erbitterung der Bergbauern gegen den General hielt es dieser für rathsam, sich mit dem ursprünglich Beleidigten gütlich zu vergleichen, beachtete aber den Zorn Tscharners, den er in seiner Amtsehre angetastet hatte, um so weniger, als das Amtsjahr binnen wenigen Wochen zu Ende ging, und dann zufolge

der Convention der ihm gänzlich ergebene Tschupp die Amtsstelle übernehmen sollte. Allein Tscharner durch die traversische Recusation in Nothwehr versetzt, legte jetzt doppelten Werth darauf das Amt nicht abgeben zu müssen, und ließ sich dasselbe durch die Bergleute, die wenn sie einträchtig waren das Mehren der Gerichtsgemeinde beherrschen konnten, neuerdings unter Nichtbeachtung der Convention übertragen. Der General seinerseits suchte Tschupp in seinen Rechten zu schützen, und ließ zu dem Ende durch den ortensteinischen Fiscal vor dem fürstenauer Civilstab Tscharner wegen Innehaltung der Gerichtsinsignien belangen. Das Gericht entsprach dem Begehren, allein Tscharner durfte dasselbe als unzuständig betrachten, und verweigerte fortwährend die Auslieferung des Gerichtssigels. Als sich dann bei gerichtlicher Beschlagnahme des Archivs das Sigel nicht vorfand, stellte der General eine Criminalklage bei dem fürstenauer Richter, der bei Behandlung derselben die bisherigen Vertreter der Civilpartei als ortensteinischen Zuzug aufnahm, und Tscharner wegen Rebellion und Raub für vogelfrei erklärte.

Wenn die Anrufung des fürstenauer Stabs die Thatsache feststellte, daß für die Rechtsfrage ein zuständiger Richter in Ortenstein nicht zu finden sei, so war dagegen kaum zu bezweifeln, daß der Streit zwischen Tscharner und Tschupp mehr staatsrechtlicher Natur sei. Die Civilfrage stützte sich lediglich auf eine Aemterconvention, welcher eine offizielle Bedeutung gar nicht zukam, und nach dem öffentlichen Rechte mußte sich das Urtheil lediglich auf die thatsächliche Stimmenmehrheit gründen. Zu einer diesfälligen Untersuchung hatte aber der Richter von Fürstenau nur dann Befugniß, wenn der Gotthausbund als Schiedsrichter ihn zur Vornahme derselben abordnete. Nun war aber eine Untersuchung des Inhalts weder verlangt noch angeordnet, weder angehoben noch vollendet worden.

Von besonders nahe liegender Bedeutung war aber der Streit um das Gerichtssigel wegen des bevorstehenden Einsitzes in den Bundstag, und es handelte sich, da der General als Vertreter von Obervatz im Bundstag zu erscheinen gedachte, für ihn, als Führer der östreichischen Partei darum, ob er auf die ortensteiner Stimme

rechnen dürfe oder nicht. Bei der Spaltung, die in der Sache des venetianischen Geschäfts den Gotthausbund in zwei Lager trennte, konnte möglicherweise auf die ortensteinische Stimme der Entscheid fallen. Wenn sich demnach das drohende Ungewitter der Parteikämpfe gerade über Tumils entlud, so war dieß weder ganz zufällig noch unbedeutend.

Vor Beginn des jeweilen in der ersten Woche des September zusammentretenden Bundstages mußte noch über die ausgeschriebenen politischen Fragen abgestimmt, sowie der Abgeordnete ernannt werden. Bei der drohenden Haltung der Bergbauern wagte Travers nicht eine öffentliche Gerichtsgemeinde zu veranstalten, und ließ durch Tschupp dafür sorgen, daß die Nachbarschaften einzeln abstimmen sollen. Tscharner ließ sich indeß durch diese Vorkehrungen nicht irre machen, sondern setzte eine öffentliche Gerichtsversammlung auf den 24. August fest. Indem jedoch auf diesen Tag theils absichtlich, theils unabsichtlich eine große Menge fremden Volkes auf dem Gerichtsplatze zu Tumils erschien, schöpfte er Verdacht und vertagte die Gemeinde auf nächsten Sonntag. Nachdem sich aber Tscharner vom Gerichtsplatze entfernt hatte, sammelte der General die Zurückgebliebenen um sich, erklärte die Aemterconvention als durch Tscharner gebrochen, und errichtete eine neue auf acht Jahre, in der nun Tschupp auf seinen Antrag als Reihenführer ernannt wurde.

Nichts desto minder bezog Tscharner auch am 31. August mit seinen Bergleuten den Gerichtsplatz in Tumils, um die nicht mehr verschiebbaren Voten zu sammeln und die Wahlen zu treffen. Der General dagegen faßte den Entschluß diese in seinen Augen gesetzwidrige Versammlung durch sein persönliches Ansehen um jeden Preis zu vereiteln. Angesichts der Drohungen, welche die Bergleute die Woche über gegen ihn hatten vernehmen lassen, gedachte er dieses Wagestück mit militärischer Unerschrockenheit und Vorsicht durchzuführen, und lud daher seine Freunde, den Baron Zweyer, den Gardehauptmann Stanislaus v. Travers auf Ortenstein, den Landammann Ruinell von Jeklin zu Rotels ein, ihn zu begleiten, bewaffnete auch zu dem Ende seine Hausknechte und etliche Bauarbeiter, die er beschäftigte, aus seiner Rüstkammer mit Gewehren.

So zog die ganze Gesellschaft angeblich auf die Jagd. In Tumils angelangt ließ Travers sein Gefolge beim Zugang zum Gerichtsplatz zurück, begab sich allein die Flinte zur Hand an den Ring, und begehrte unter herausfordernden Worten Einlaß in den Ring. Seine Absicht war ohne Zweifel, durch eine Rede die Gemeindsleute zur Heimkehr zu mahnen, allein indem ihm die zunächst Stehenden Vorwürfe über sein herrisches Auftreten und bewaffnetes Erscheinen zu machen begannen, entspann sich ein Wortwechsel. Derselbe wurde jedoch durch einige Schüsse unterbrochen, welche das Gefolge des Generals, ihn bereits in Gefahr glaubend, gegen die dichtgeschaarten Männer abfeuerte. Es scheint nicht, daß diese ersten Schüsse, vermuthlich von den Edelleuten abgefeuert, Schaden anrichteten, aber es ist natürlich, daß die anfängliche Bestürzung über diese folgenschwere Handlung sich im nächsten Augenblick in Wuth verwandelte. Der General gerieth in's Gedränge. Man sammelte Steine und ergriff Zaunstecken. Fortwährend abwehrend zog sich der General gegen eine Mauer zurück, ein Stein traf ihn dort, so daß er blutend niedersank. Sein Gefolge aber unterhielt jetzt ein mörderisches Feuer gegen die andringenden Bauern, und erlegte drei derselben, während eine Anzahl anderer mehr oder weniger schwer verwundet wurde. Beim Anblick ihrer Todten zerstreuten sich hierauf die Bauern in jäher Bestürzung, und das traversische Gefolge erreichte völlig unbeläſtigt wieder Paspels. Die Wunde des Generals war nicht lebensgefährlich, auch das Gefolge hatte wenig gelitten von den Steinwürfen.

Eine gerichtlich ermittelte Erhebung der einzelnen Ereignisse liegt nicht vor, die historische Darstellung ist einzig auf die beidseitigen Aussagen, die nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen, angewiesen. Einerseits stehen die vom General während seines Aufenthalts in Feldkirch veranstalteten Aussagen seiner Dienstleute, anderseits die Protokollserklärung des Christian Banzer von Feldis.

In den Augen der Zeitgenossen bildete das Tumilser-Ereigniß einen Gegenstand des Entsetzens und des Abscheues und erinnerte gewissermaßen an das Blutbad von Vassy, obschon es im Zusammenhang der Parteikämpfe vielleicht in etwas milderem Lichte an-

geschaut werden darf. Aber gerade dieses Gemisch von Vorbedacht und Leichtsinn, welches die Schreckensscene hervorrief, warf in den Augen der Mitlebenden einen unvertilgbaren Flecken auf den Charakter des Generals.

Von dem blutbespritzten Wahlplatze zu Tumils verpflanzte sich aber der Parteikampf für die nächste Zeit in die Rathsversammlung der Republik, während man im Gerichte Ortenstein rathlos der kommenden Dinge harrte.

Tscharner mit gesiegelter Vollmacht versehen, erschien im Geleite von etlichen dreißig seiner Anhänger, um theils seine Legitimation zu erwirken, theils Genugthuung für seine Partei und die Betrübten insbesondere zu fordern.

Die Session des Gotthausbundes gestattete ihm auf Grund der gehörig gesigelten Vollmacht vorläufig den Einsitz, da jedoch auch Tschupp den Einsitz forderte, so wurde eine Stimmenzählung veranlaßt, deren Ergebniß durch Bundsschreiber Camill v. Clerik von Nachbarschaft zu Nachbarschaft aufgenommen, für den Einsitz Tscharners entschied.*)

Schwieriger gestaltete sich die Frage der Genugthuung. Travers erschien als Abgeordneter von Obervatz und stieg auf dem Hofe zu Chur ab. Als ihm aber sein Verlangen um Sicherheit für seine Person vom Rathe zu Chur abgewiesen wurde, und die Bundessession Bürgschaft von ihm verlangte, daß er sich jederzeit dem zuständigen Richter stellen werde, ritt er eine Stunde nach diesem Bescheide unter Zurücklassung seines Reisegepäckes von dannen, und begab sich über die Gränze, zuerst nach Vaduz, dann nach Feldkirch, wo er ein Haus besaß, und verbreitete von dort aus unaufhörlich Flugschriften, durch welche er die Familie Salis als Urheber seines Mißgeschickes darstellte. In der Bundessession herrschte indeß kein Zweifel, daß die That von Tumils eine Sühne

*) Diese Zählung durch den Bundschreiber, welcher Tschupp in Paspels Schwierigkeiten bereitete, wurde von der traversischen Partei fortwährend als ungültig angefochten. Allein im Jahre 1769 bei einer zweiten Aufnahme laut Gotthausprotokoll vom 22. September wurden für Tscharner 115 durch die Gegenpartei controllirte Stimmen gezählt, während die Gegenpartei unter 107 sich sieben Stimmen als ungültig zurückweisen lassen mußte.

bedürfe, sowie daß im Gerichte Ortenstein der unparteiische Richter nicht zu finden sei. Man schlug deßhalb den Gotthausgerichten die Einsetzung eines Spezialgerichts vor, das aus je einem Repräsentanten jedes der Gotthausgerichte zusammengesetzt sein sollte, und erhielt ohne Verzug die Genehmigung für diesen Plan. Während man aber in Chur unausgesetzt an der Constituirung des Gerichts arbeitete, und namentlich darauf sah, einen Präsidenten, der das allgemeine Vertrauen genieße zu gewinnen, sparte die traversische Partei ihrerseits auch keine Anstrengungen, um das Spezialgericht zu vereiteln. Durch Drohungen an die bereits bezeichneten Präsidenten, bewirkte sie zu wiederholten Malen deren Rücktritt, bei den engadinischen Gemeinden beutete sie deren Mißstimmung über das venetianische Geschäft aus, bei den Catholiken des Gotthausbundes benutzte sie confessionelle Rücksichten, um die beschlossene Abordnung der Richter zu hintertreiben. In Chur genoß sie die Unterstützung des Rathsherrn Raget Bavier, nicht weniger thätig waren aber in Fürstenau die beiden Planta, Friedrich und Peter Conradin. Daß man obgleich Travers sich in Sicherheit befand, jedenfalls die Niedersetzung eines unparteiischen Gerichtes vermieden sehen wollte, erklärt sich hauptsächlich aus der Mitschuld des Gardehauptmanns Travers und des Landammanns Jeklin an der Niederlage der Bauern, die womöglich vertuscht werden sollte. Seitdem jedoch unzweifelhaft war, daß der Bundespräsident Nicolaus v. Salis die Genugthuung und Sühne zu erzwecken suchte, und endlich der Podestà Baptista v. Salis den Vorsitz des Gerichtes übernommen hatte, wurde dasselbe als eine salische Commission bezeichnet, und sofort die Comödie eines Criminalgerichts zu Ortenstein unter Tschupps Vorsitz in Scene gesetzt. Ohne irgend welche Voruntersuchung zur Herstellung des Thatbestandes trat das Gericht auf Begehren des Generals in Sachen ein, und ließ sich durch den Zeugherr Müller von Glarus, damals Obervogt zu Rorschach, der die Sache des Generals führte, überzeugen, daß die Schüsse aus Nothwehr gefallen seien. Nichts desto weniger erwähnte das Gericht in seinen Verfügungen, „die angeklagten Edelleute hätten sich zur Rettung einer ehrsamen Criminalobrigkeit freiwillig eingelassen,

den drei Wittfrauen und Waisen in Frist von zwei Monaten fl. 1500 zu erlegen, jedoch nur insofern dieselben während dieser Zeit gebührend darum anhalten, widrigenfalls das Geld an seine frühern Eigenthümer zurückzuerstatten sei.“ Als schuldig behandelte das Gericht nur Landammann Tscharner, verurtheilte ihn anfänglich in contumaciam zu Leib- und Lebensstrafe, veränderte jedoch diese Sentenz nachträglich in Bestätigung des fürstenauer Urtheils und Schadenersatz an die verwaisten Familien.

Nur mit Mühe konnten die Berggemeinden von gewaltsamer Sprengung des tumilser Tribunals zurückgehalten werden. P. Conradin v. Planta aber verfaßte zum Schutze dieser unförmlichen Parteijustiz ein Send- und Ermahnungsschreiben an die übrigen Gotthausgerichte, das zur Widerlegung eines bergischen Memorials dienen sollte, in welchem dringend die Einsetzung des unparteiischen Gerichts gefordert wurde. Was Planta zu Gunsten der ortensteiner Judicatur zu Recht setzte, war für gewöhnliche Verhältnisse unbestreitbar, es bedurfte aber die gallichte Polemik, in der sich die traversische Partei auszeichnete, um den Präsidenten des Gotthausbundes dafür verantwortlich zu machen, daß er ganz ungewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen suchte.

Friedrich von Planta faßte gleichzeitig den Plan, die wegen des venetianischen Geschäfts schon geraume Zeit zum Aufstand geneigten Engadiner zur Sprengung des unparteiischen Gerichtes zu benutzen, nachdem dieses seine Amtshandlungen eröffnet hatte. Er setzte sich zu dem Ende mit dem Abte*) von Dissentis und dem Landrichter Christoph von Gabriel in Verbindung, dem Obern Bunde arglistig die Rolle der Intervention bestimmend, sobald er die Engadiner vor die Thore von Chur verhetzt haben würde. Der Abt sowohl als Gabriel fanden den Plan allzu abentheuerlich — namentlich ohne Geld — würden aber sich bereit haben finden lassen, in günstigem Falle die Früchte des Gelingens zu pflücken. Eben suchte Planta voll Zuversicht auf vertrauten Wegen dem General Kenntniß von seinem Vorhaben zu verschaffen, als es dem unparteiischen Gerichte glückte, den Träger der Briefe in Chur aufgreifen zu lassen, und hiemit das ganze Parteigetriebe zu entlarven.

*) Columban Sozzi.

Auch Travers zeigte sich voll Hoffnung, siegreich in sein Vaterland zurückkehren zu dürfen, führte bereits Klage bei dem Rathe von Chur gegen den Bundespräsidenten wegen angeblich unrichtiger Classifikation der Mehren und verlangte die Verbrennung der gegen ihn und die Tumilser Auftritte erschienenen Lieder durch Henkershand. Indem jedoch die Klage wegen der Mehren sich als falsch erwies, rächte sich Salis durch Ausschreibung der incriminirten Lieder an die Gotthausgemeinden.

Friedrich von Planta suchte jedoch der fatalen Entdeckung zuvor zu kommen, um durch Repressalien die Herausgabe der Briefe zu ertrotzen. Auf einer Geschäftsreise nach Chur ließ er den Landvogt Rudolf von Salis-Sils, der als der hauptsächlichste Rathgeber der Berggemeinden galt, durch Bewaffnete anhalten, und zur Rückkehr nach Reichenau nöthigen, woselbst er ihm in Gegenwart des Landrichters Buol-Schauenstein Arrest ankündigte. Die Absicht ihn als Geisel nach Ortenstein abzuführen, wurde jedoch vereitelt, indem Salis-Sils Mittel und Unterstützung fand, sich dem rechtswidrigen Arrest Planta's zu entziehen. Eine derartige Verhaftung war ein passender Commentar zu einem Schreiben des Generals vom 10. Februar an sämmtliche Gemeinden gerichtet, worin er buchstäblich sagt, „die Herren von Salis seien gleich wilden und rasenden Thieren aller Orten, wo sie zu erfinden sind, aufzusuchen und aufzufangen.“ Man hat daher in der That Mühe zu entscheiden, ob Travers oder Planta der ausschweifendern Wuth und Rachegedanken fähig waren. Gleich einem Sulla trug sich Travers mit förmlichen Proscriptionsentwürfen. Gemeine III Bünde sollten alle Schuldner der Familie Salis ihrer Verpflichtungen entbinden, und gestatten dieselben als Standesfeinde auf jede Weise zu berauben. So dachte er sich die nähere Ausführung eines Programms, an dessen Spitze er die Beobachtung des allgemeinen Bundsbriefs stellte. Geschäftig hatte man unter dem Volke — dieß kam bei der Verhaftung von Salis-Sils durch die Reden der tumultuirenden Bauern zu Tage — die Meinung verbreitet, die venetianischen Pensionen seien durch die Familie Salis dem Lande unterschlagen worden. Man begreift unter diesen Gesichtspunkten,

daß Salis-Marschlins das unvermuthete Exil des Generals wie ein Werk der Vorsehung preisen konnte. Die Partei war durch Travers ihres Führers beraubt, durch Friedrich Planta blosgestellt worden. Nicht viel glücklicher suchte Christoph v. Gabriel jetzt die Zügel der Partei zu ergreifen.

---

6. Die Reformversammlung in Thusis.

Der fehlgeschlagene Versuch Planta's, die Herausgabe seiner Briefe womöglich zu ertrotzen, erhöhte sofort die politische Bedeutung derselben, und das unparteiische Gericht beschloß deren Veröffentlichung wohl in der Meinung, hiedurch am besten die Gefahren zu zerstreuen, welche eine im Finstern schleichende Intrigue dem Lande bereiten konnte, obschon für die Verfolgung der gerichtlichen Hauptaufgabe eine Geheimhaltung ihres Inhaltes entschieden nützlicher gewesen wäre. Die Veröffentlichung als politische Maßregel drängte sofort das gerichtliche Verfahren in den Hintergrund, in der Weise, daß das Gericht nicht einmal seinen Informativprozeß zu beendigen Anlaß fand. Dagegen traten nun die Führer des Obern Bundes als beleidigte Partei in den Vordergrund. Der Umstand, daß ein Bediensteter des Landrichter Gabriel zugleich mit dem Träger der Plantaschen Briefe in Chur festgehalten worden war, gab diesem den Anlaß eine Versammlung des Obern Bundes nach Reichenau zu berufen, und Namens derselben die Beilegung der entstandenen Streitigkeiten gebieterisch zu fordern, nachdem ihm der Präsident des Gotthausbundes auf persönliches Begehren die Freilassung Tscharners und die Herausgabe der auf ihm gefundenen Briefe verweigert hatte. Auf die ihm angebotene durch den Bundsbrief erforderte Mediation der Zehngerichte wollte sich Gabriel nicht ein lassen, sondern bezeichnete sofort (9. Febr. 1767) als den ihm geeignet scheinenden Weg, um den Landfrieden herzustellen, die Einberufung einer allgemeinen Standesversammlung nach Embs oder einen andern gelegnen Ort, wozu die beiden andern Häupter unverzüglich Hand bieten sollten. Der Präsident des Gotthausbundes

sowie auch der Bundeslandammann lehnten die Zumuthung ab, und verwiesen den Landrichter an die Bestimmungen des Bundsbriefes der in Art. 3 die ausreichenden Mittel zur Stillung der gegenwärtigen Bewegungen darbiete. Der Bundspräsident benutzte zugleich den Anlaß, um von der Reichenauer Bundesversammlung Satisfaction für die dem im Amte stehenden Landvogt von Fürstenau Rud. v. Salis-Sils widerfahrene widerrechtliche Verhaftung zu verlangen. Ganz abgeneigt die begehrte Genugthuung zu gewähren, so lange das unparteiische Gericht in Function und die Briefschaften in dessen Gewalt waren, deckte die Oberbundsversammlung mehr oder weniger die Complicität ihres Landrichters mit Friedrich von Planta und schrieb sofort mit Umgehung der Häupter eine Standesversammlung nach Thusis aus. Obschon der Bundspräsident nicht unterließ, das unbefugte Verfahren des Obern Bundes in seinen Circularen an die Gotthausgemeinden zu würdigen, und dieselben zu Rechtsverwahrungen aufzumuntern, so wie auch sich gegenüber den höhnischen Invectiven P. C. Planta's, der ihm crimen læsæ majestatis vorgeworfen hatte zu legitimiren, so fanden sich doch auf den 24. Febr. 1767 in Thusis Abgeordnete von Fürstenau, Oberhalbstein, Oberengadin, Ortenstein, Obervatz, Obtasna und Münsterthal ein, die unter dem Präsidium des Landammann Sebastian Jeklin mit den vollständig versammelten Abordnungen des Obern Bundes zusammentraten, und die beabsichtigte Standesversammlung eröffneten, obschon der Zehngerichtenbund gar nicht, der Gotthausbund wenigstens in seiner Mehrheit nicht vertreten war.

Diese Versammlung machte sich zur Aufgabe durch sogenannte Provisionalartikel die gegenwärtigen Irrungen zu beseitigen, und zur Vermeidung ähnlicher Auftritte den Gemeinden eine neue Landesreform vorzuschlagen.

In Bezug auf die Provisionalartikel prägte sich der politische Standpunkt der Versammlung in dem Verlangen aus, daß die Verhandlungen wegen der venetianischen Pensionen neuerdings aufzunehmen seien, auch wollte man die auf die Kündung des venetianischen Bündnisses sich erstreckenden Standes- und Privatunter-

handlungen einer genauen Untersuchung unterstellt wissen, mit andern Worten das schon 1766 projectirte Strafgericht verwirklichen. Den zweiten Hauptgegenstand bildete das Ortensteiner Geschäft. Wie die Versammlung in Bezug auf dasselbe dachte, geht daraus hervor, daß Tschupp nicht nur als Landammann und Deputirter anerkannt wurde, sondern auch die Zusage empfing, daß man das Tumilser Urtheil zu schützen wissen werde, und daß man hinsichtlich des Ortensteiner Sigels das Urtheil von Fürstenau bestätigte. Diese Artikel sollten, falls wie voraus zu sehen war die beiden andern Häupter die Ausschreibung verweigern würden, direct von dem Landrichter Namens der Standesversammlung bekannt gemacht werden und derselbe auch ermächtigt sein, sämmtliche Mehren zu klassifiziren. Auch in Bezug auf die Kosten war die Gabrielsche Standesversammlung nicht schüchtern, und verlegte dieselben geradezu auf die Standescassa, angeblich weil sie die Mehrheit der Gemeinden vertrete.

In Folge dieser Beschlüsse publizirte der Landrichter in Form eines gewöhnlichen Abscheides ein Reformprojekt. Die Artikel desselben beginnen mit der in den Provisionalartikeln festgestellten Voraussetzung daß ein Strafgericht einzusetzen sei. In welcher Weise dasselbe einzurichten sei, wird den Gemeinden zu bestimmen überlassen. Alle Klagen über Standesverbrechen sollen diesem Gerichte dann überwiesen werden. Das Wesentlichste der vorgeschlagenen Reform ist in den ausgeschriebenen Erläuterungen zum Bundesbriefe enthalten.

Jede Gemeinde sollte in Kriminalsachen unabhängig sein, in Fällen, aber wo es an einem unparteiischen Richter fehle, solle durch Delegation laut Statuten, oder in deren Ermanglung laut Gemeindsmehren, der Richter aus einer der nächsten Gemeinden des gleichen Bunds ins forum delicti berufen werden. Dabei scheute man sich nicht, diesem Artikel rückwirkende Kraft zu verleihen. Bei Eingriffen in die Souveränetätsrechte der Gemeinden solle der klagenden Part der Recurs an Gemeine III Bünde frei stehen. Zur Verhütung anonymer Libelle sollte aus jedem Bunde jährlich ein Inspector gewählt, und demselben alle Landes- und Standessachen betreffende Schriften zur Censur vorgelegt werden. Die Inspectoren hätten gegen Umgehungen ihrer Censur Untersuchung auszuüben, und

die Standesversammlung solche Schriften durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen. Heimliche Pensionen und verrätherische Correspondenzen, Standesausspähungen und Staatsverbrechen, so wie „das Erbrechen von Briefen" sollen nach der Schärfe der allgemeinen Gesetze durch den Art. 1 verordneten Richter bestraft werden. Den Häuptern insgesammt oder einem derselben soll nicht gestattet sein durch Proteste oder Verweigerung des Sigels dem Mehren der III Bünde sich zu widersetzen. Die Standesversammlung solle Beschwerden gegen jedes der Häupter anhören und entscheiden mögen, auch sollen sich die Häupter des Sigels nie ohne Vorwissen der Gemeinden bedienen, Sachen von geringer Erheblichkeit oder großer Eile ausgenommen. Beschwerden der Standesversammlung gegen die Häupter sollen unter Beilegung der Acten von den Gemeinden entschieden werden. Alle wichtigen Geschäfte seien nach der Willensmeinung der Gemeinden zu entscheiden. Provisionalverordnungen sollen sogleich den Gemeinden zur Kenntniß gebracht werden. Eine derartige Congressualverfügung solle ein Bundestag nicht aufheben dürfen ohne Befehl der Gemeinden. Die Abscheide sollen künftig gedruckt werden, und solle den Gemeinden wenigstens drei Wochen Zeit zur Berathung gelassen werden. Auch solle jeder Rathsherr einen Protocollauszug erhalten. Um die Uebermacht „zur aristokratischen Oberherrschaft geneigter Herrn" zu beseitigen, soll festgesetzt werden, daß aus der gleichen Familie nicht mehr als ein Bundeshaupt genommen werden könne, auf Congressen und Syndicaturen sollen höchstens zwei, auf Bundstagen höchstens fünf aus der gleichen Familie sitzen; bei unvermeidlicher Strafe nicht nur für die Herrn aus der betroffenen Familie, sondern auch für alle und jede, die mit ihnen eingesessen und in Landes- und Standessachen fortgefahren wären. Die Landescassa solle fortan allen drei Bünden in der Weise zur Verfügung stehen, daß der Bundstag den Cassier jährlich nach dem Turnus des Präsidiums wähle, und derselbe jedem Bunde jede beliebige Summe auf Abschlag seines Drittels zu zahlen habe. Der Präsidialbund hätte jeweilen die Bürgschaft für den aus seiner Mitte gewählten Cassier zu stellen. Das präsidirende Haupt habe das ganze Jahr durch das Präsidium zu

führen, und als solches auch alle ordentliche und außerordentliche Congresse in seinen Bund zu berufen. Das Landesarchiv zu Chur solle in der Weise allen drei Bünden zugänglich gemacht werden, daß auf gemeiner Lande Unkosten sowohl dem Obern Bunde, als den Gerichten eine fidemirte Abschrift aller Urkunden gefertigt werde. Für künftig solle das Original=Protokoll jeweilen in Händen des Präsidialbundes bleiben unter Fertigung von authentischen Abschriften auf die beiden andern Bünde. Personen die von einem Criminalgericht verurtheilt sind, sowie solche die als Staatsverbrecher in Anklage sich befinden, sollen bis zur Purgation oder bis zum Erweis der Unschuld aus gemeiner Landen Räthen und Thaten gestoßen sein. Die Standesversammlung solle gemeiner Lande Eigenthum, Pensionen und Kriegsmunition genau untersuchen. Wider die Verletzer des Bundsbriefs Art. 19 und gegenwärtiger Reform Art. 6. 7. sollen die unterdrückten Bundsgenossen den Schutz gemeiner III Bünde anrufen, und letztere die schuldige Hülfe bei ihren Eiden mit Gut und Blut getreulich leisten.

In der That eine Gelegenheitsgesetzgebung der seltsamsten Art, ganz darauf berechnet, theils das Ortensteiner Geschäft im Sinne der traversischen Partei zu regeln, theils den Gotthausbund, die Stadt Chur, und die Familie Salis in ihren Standes= und Privatrechten zu verkümmern. In unklarer Vermischung mit diesen Erfindungen von handgreiflicher Absichtlichkeit liefert sie mehrere Vorschläge, die im Interesse demokratischer Oeffentlichkeit zweckmäßig erscheinen, aber dieselben sind mehr als aufgewogen durch Verfügungen über die Sigel= und die Landesgelder, über Controlle der Häupter und Verwaltung des Archivs, wie sie nur die kurzsichtigste Uebereilung und die leidenschaftlichste Erregtheit ersinnen konnte.

Ein außer Bünden wohnender Beurtheiler dieses Machwerkes erklärte, die Hoffnungen, die er auf die Thusner Verhandlungen gebaut, seien ihm gänzlich entfallen. Wenn eine Reform wirkliches Bedürfniß sei, so müsse sich diese auf die Sitten nicht auf die Gesetze beziehen, das Uebel des Landes bestehe darin, daß die vorhandenen guten Gesetze nicht beachtet werden. Ersprießlicher als

die Aufstellung neuer Gesetze wäre die Veröffentlichung der alten Gesetze durch den Druck.

Er weist nach, daß die Reformvorschläge zwei sich widersprechende Grundsätze aufstellen, nämlich einerseits die Gleichheit aller Glieder der Republik, anderseits die Erfüllung der Landesgesetze. Da nun letztere Ungleichheiten zulassen, die namentlich im Obern Bunde unverhältnißmäßig stark hervortreten, so wäre jedenfalls schicklicher der Obere Bund würde in der Reform bei sich selbst beginnen, bevor er unternehme die Constitutionen des Gotthausbundes, die überdieß seit 1696 unter der Garantie der beiden andern Bünde stehen, anzutasten. Ohnehin seien mehrere der vorgeschlagenen Constitutionen in den alten Landesgesetzen bereits besser und wirksamer redigirt vorhanden, zumal dem Congreß Befugnisse eingeräumt werden sollen, die nur zum augenscheinlichen Vortheil des Landrichters ausfallen würden.

Die Ortensteiner Berggemeinden wiesen ihrerseits in einem Missiv an die Gemeinden aller drei Bünde auf die verfängliche Fassung der Reformartikel hin, die zum Theil sich rückwirkende Kraft zuschreiben, theils den Wortlaut des Bundsbriefes eigenmächtig entstellen.

Wie vorauszusehen war, fanden die Reformartikel nicht die gewünschte Aufnahme außerhalb des Obern Bundes. Dagegen wurde nun auf Antrag der zehn Gerichte die öffentliche Bekanntmachung der Landesgesetze auch von der Mehrheit der Gotthausgemeinden beliebt und folgedem eine Ausgabe derselben veranstaltet, welcher die Verleger einen historischen Commentar beifügten, der aus der Feder von Ulysses v. Salis-Marschlins geflossen war. Die Verleger äußerten sich mit sichtlichem Bezug auf die Thusner Reformartikel, es sei billig, daß man das Volk durch nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen auf den ersten Grundplan unsrer Regierungsart zurückführe, die richtige Denkungsart, den Sinn und Geist der großen Stifter unsrer Freiheit bei ihm erneuere und belebe, und ihm Waffen in die Hand gebe, die Arglistigkeit, die sich hinter einer falschen Auslegung unsrer Gesetze zu verschanzen pflegt, aus ihrem Vortheil zu vertreiben, und den offenbaren Störern der Ruhe und Ordnung gebührende Schranken zu setzen.

Während dieser durch den Obern Bund veranlaßten Auftritte fuhr Friedrich v. Planta fort eine Schmähschrift auf die andere folgen zu lassen. Um diesem friedstörerischen Treiben ein Ende zu machen, beauftragte die Session des Gotthausbundes den Podesta Ulysses v. Salis und den Hauptmann Perini Namens des Gotthausbundes bei dem Vogtgerichte zu Chur gegen Planta als Calumniant zu klagen. Durch vogtgerichtliches Urtheil wurden hierauf seine bisherigen und künftigen Schriften als infam erklärt, der Verfasser aus gemeiner Landen Zwing und Gebiet verbannt, und der Gotthausbunds Rechtsamen verlustig erklärt. Nichtsdestoweniger wählte ihn Landrichter Gabriel, als er auf Neujahr 1768 das Amt eines Landeshauptmanns antrat, zu seinem Assistenten.

Als das unparteiische Gericht in Folge der Ermuthigung, welche der traversischen Partei durch das Vorgehen Gabriels zu Theil wurde, sich außer Fall sah, seinen Informativprozeß durch Erhebungen bei Personen aus dem Ortensteinischen fortzusetzen, indem sich die zumeist Betheiligten mit Banditen umgaben, und der Bevölkerung bei hoher Strafe untersagt wurde, dem Gerichte zu Chur Folge zu leisten, verlangte der Präsident Salis neue Weisungen. Die eingesandten Antworten enthielten neben unzweideutiger Bestätigung des unparteiischen Gerichtes und Ablehnung der Gabriel'schen Standesversammlung vielfach den Antrag auf ein wirksames Project zur Herstellung des Friedens. Die Congreßversammlung ging sofort auf diese Anträge ein, und bestellte einen Sechser-Ausschuß, der in Verbindung mit den Häuptern friedliche Mittel aufsuchen sollte. Um einerseits den Instanzen der ortenstein-bergischen Gemeinden gerecht zu werden, die beständig um Verwaltung der Justiz flehten, und anderseits das durch Auffangung und Veröffentlichung der Briefe dem Obern Bunde so verhaßt gewordene Tribunal zu beseitigen, machte man den Versuch, das Vogtgericht zu Chur als eins der nächsten unparteiischen Gerichte zur Behandlung des Tumilser Straffalles zu vermögen, indem diese Ueberweisung zugleich dem Bundsbriefe vollkommen conform war. Allein Rath und Gericht zu Chur fanden die Bedingungen zur Uebertragung eines so odiosen Geschäftes nicht vollständig erfüllt, und lehnten ab. Während dieser

Pacificationsversuche fuhr der Obere Bund fort, die Erledigung des venetianischen Geschäftes für seine nächste Aufgabe zu halten, und richtete deßhalb von sich aus eine Reklamation an den Dogen, ohne jedoch eine befriedigendere Antwort zu erhalten, als sie bisher stets ertheilt worden war, daß nämlich die ausständigen Pensionen vorerst zu liquidiren seien.

So nahte der Bundstag des Jahres 1767 heran, ohne daß weder die Anstände mit Venedig, noch die blutigen Excesse von Tumils, noch die Pacification des Landes zur Erledigung hätten gebracht werden können. Der Pacificationsausschuß beschränkte sich in seinem Projecte auf Einschärfung von Art. 19 der Landesreform von 1684 gegen Unruhstifter, und Beseitigung alles dessen, was dieser Satzung zuwider laufen möchte, sowie auf den Antrag, daß alle ununterschriebenen ehrverletzlichen Schriften als Pasquille anzusehen seien.

Für die Pacification von Ortenstein war hiemit nichts geleistet, und der Kampf der Berg- und Bodengemeinden schleppte sich deshalb noch drei Jahre hin, bis ein Contumazialurtheil die völlige Trennung des Civilstabs zwischen den streitenden Parteien aussprach. Das Tumilser Blutvergießen blieb ungesühnt.

Unter dem Eindruck dieser Ereignisse verfaßte Salis-Marschlins seine Denkschrift zu Handen des Herzogs von Choiseul, durch dessen Gunst er nach Herr von Blumenthals Abgang 1768 die Stelle eines französischen Residenten erhielt. Er bekennt hier, daß seine Politik die Haupturſache der Wirren geworden sei, und seine Familie in große Gefahren gestürzt habe, sowie daß er den beabsichtigten Zweck nicht erreichte, insofern Oestreich gezwungen worden sei, sein altes System mit seiner Partei wieder aufzunehmen, wenn es nicht zusehen wollte wie Frankreich an seine Stelle trete. Es wäre ihm und seiner Familie ein Leichtes gewesen, seinen Gegner Travers nach den Tumilser Auftritten durch Volksaufstände völlig zu verderben, und er mußte durch das Mißlingen seiner Politik bemerken, daß Travers diese Schonung *nicht* zu würdigen wußte.

Quellen: *Bericht* über die Gesandtschaft von 1761 und 1762, an die Räthe und Gemeinden Fol. 1764.

Conferenzprotocoll. Mscr. 1761/62.

Memoire sur les Grisons. v. Salis-Marschlins, Mohr Denkwürdigkeiten. Archiv Bd. 1.

Abscheide von 1762—1766, in den Sammlungen der historischen Gesellschaft.

Rathsprotokolle von Häuptern und Congreß.

Flugschriften der Sammlung der hist. Gesellschaft.

Traversische Acten. 1766. gedruckt.

Abscheide des Bundespräsidenten. 1766—68. gedruckt.

Ortensteinische Flugschriften. 1766—68.

Abscheid der Thusner Versammlung. 1767.

Fr. Plantas Briefe an Travers und Beilagen. 1767.

Memorial von Zuz und Obtasna wegen des Bündnisses mit Venedig. 1766.

III.

Welches Zeitalter ist für den Tschudischen Beneficialrotel in Anspruch zu nehmen?

Der tschudische Beneficialrotel, nach seinem Entdecker also benannt, ist nächst dem Testamente Tellos das umfassendste Document zur Beleuchtung der mittelalterlichen Zustände Churrhätiens. In seiner gegenwärtigen fragmentarischen Gestalt, und in Folge Verschwindens der Original-Handschrift läßt sich jedoch nur schwer bemessen, welches Jahrhundert zu seiner Abfassung Anlaß geboten hat. J. C. Zellweger, der denselben im Geschichtsfreunde Band IV zuerst textuell und mit kritischen Anmerkungen versehen, herausgegeben hat, ist geneigt, Fragmente von verschiedenem Alter anzunehmen, und die ältesten derselben in die Zeiten Hiltipolts, des Nachfolgers von Bischof Hartpert hinaufzurücken. Gleicher Ansicht war auch P. Eichhorn, und ihnen schloß sich in neuerer Zeit Prof. Pet. Kaiser in seiner Geschichte des Fürstenthums Lichtensteins an.*) Dagegen nahm Ildephons von Arx, indeß ohne Aufstellung eines Beweises den Anfang des 12ten Jahrhunderts, mithin die Zeiten unmittelbar nach dem Investiturstreite, als die wahrscheinlichste Veranlassung des Schriftstückes an. Von Mohr, der das Fragment in seinem Cod. diplom. Bd. 1. sub. Nr. 193 neuerdings publicirte, ließ die Frage offen. Da das Fragment Namen, Zustände und Einrichtungen Rhätiens in umfassender Weise zur Kenntniß bringt, so kann die kritische Frage nach der Ursprungszeit desselben umsoweniger dahin gestellt werden, als Hr. Prof. Kaiser bereits den Versuch gemacht hat, die Angaben des Fragmentes im Einzelnen als Beleg für Churrhätiens Zustand unter den sächsischen und salisch-fränkischen Kaisern zu benutzen.

*) Cap. 6. S. 63 ff.

Die Richtigkeit dieser Annahme hängt vollständig von dem Gewichte des zellwegerschen Beweises ab. Letzterer besteht aber aus zwei Bestandtheilen, und bezieht sich einerseits auf die in dem Fragmente vorkommenden Personennamen, anderseits auf die Geld- und Sachwerthe, die das Fragment zur Sprache bringt. Letztere werden aber von Zellweger nach Antons Geschichte der Landwirthschaft verglichen, wobei ihm die dortigen Angaben für das ottonische Zeitalter als maßgebend erscheinen. Zellweger beruft sich in dieser Beziehung namentlich auf den Preis der Frischinge, den der Beneficialrotel scheinbar in Uebereinstimmung mit den aus Antons Buch erhobenen Angaben auf 6—10 Denar festsetzt.

Allein es läßt sich unmöglich verkennen, daß hiemit der Beweis noch nicht geführt ist. Schon ganz allgemein dürfte für Rhätien in Uebereinstimmung mit allen sonst bekannten Verhältnissen eher eine Vergleichung mit lombardischen Werthen und Maßen gefordert werden, als eine solche mit sächsischen, da veroneser und mailänder Gewicht bis ins späte Mittelalter hinab den Münzkurs in Rhätien regelten. Ueberdieß ist aus dem Cod. tradit. des Allerheiligen-Klosters in Schaffhausen ersichtlich, daß dasselbe noch zu Ende des 11. Jahrhunderts (1095) in seinen rhätischen Besitzungen zu Maienfeld (Lupinis) den Werth der Frischinge zu sechs Denar annahm. Vergl. Mohr Cod. diplom. I. sub. Nr. 99. Die Annahme fällt somit dahin, daß der Frisching zu Anfang des 12ten Jahrhunderts in Rhätien bereits zwanzig Denar gegolten habe. Es ist zwar höchst wahrscheinlich, daß schon damals im Markverkehr höhere Preise angenommen waren, als die Stiftungen zu berechnen berechtigt waren, allein anderseits ist ebenso richtig, daß die Angaben eines Urbars und eines Codex tradit. auf dem gleichen Rechtsboden stehen und sich also gegenseitig stützen.

Schwankend ist aber Zellwegers Beweisführung auch rücksichtlich der Personennamen. Er findet sie zu alterthümlich, als daß sie dürften in den Anfang des 12ten Jahrhunderts herabgerückt werden, wo in Alamannien die christlichen Namen bereits allgemein eingeführt gewesen seien. Z. übersieht hier ohne Zweifel, daß es sich nicht um Alamannen sondern um Rhätier handelt, und daher

Gründe, die von der Christianisirung Alamanniens hergenommen sind, auf dasjenige Land nicht passen können, welches hauptsächlich in den ältern Zeiten einen wesentlichen Antheil an der Christianisirung Alamanniens hatte, wie denn das Kloster St. Gallen eigentlich die Missionsstation Rhätiens war.

Alamannien, in dem sich die neufränkischen und burgundischen Klöster und Orden rasch ausbreiteten, nahm von diesen aus ein neues kirchliches Gepräge an, während in Rhätien, wo neben den altfränkischen Stiftungen die neuen Orden nur mit Mühe Eingang fanden, römisches Wesen und römische Namen sich länger erhielten. Was dann aber die thatsächlich von Rhätiern getragenen alamannischen Taufnamen betrifft, so wird nicht zu übersehen sein, daß vorzugsweise bekehrte Alamannen sich auf dem rhätischen Grenzgebiete ansiedeln, und durch Kreuzung dann ihre Namen auch in rhätischen Familien erblich machen mochten. Es wird weiter unten Anlaß werden die Personennamen und ihre Mischung zur Zeichnung der Situation zu verwenden. Hier kam es nur darauf an, das aus den Personennamen gezogene Argument zu entkräften, oder als vorgefaßte Meinung zu taxiren.

Die Untersuchung ist mithin durch die bisherige Beweisführung keineswegs zum Abschlusse gelangt und darf daher wohl unter allgemeinern Gesichtspunkten neu aufgenommen werden.

Als was gibt sich der Beneficialrotel zu erkennen? Nichts ist klarer, als daß die wiederholt auftretende Formel, „hæc invenimus" sich auf vorausgegangene genaue Untersuchungen beruft, welche geführt werden mußten, um den ehemaligen und dermaligen Bestand der Stiftsgüter zu constatiren, und gleichzeitig den census regius, und die den Beamten gebührenden Gefälle festzustellen. Diese klar vorliegende Absicht bedingt auch den Plan des Fragments, der selbst in seiner verstümmelten Gestalt abgesehen von einigen Schwierigkeiten noch klar ersichtlich ist. Es werden die acht Landämter der Diöcese von Chur der Reihe nach untersucht und sowohl die verlustigen als die noch bestehenden Beneficien nach ihrem Betrage genau verzeichnet. Und so weit es sich aus der Erhaltung eines Pfäverser Rotels schließen läßt, wurde die allgemeine Maßregel

auch auf die Klöster ausgedehnt. Man stellte hiemit den in einem bestimmten Jahre vorhandenen genau abgegränzten Besitz der Kirche von Chur dar, was zugleich Anlaß bot, verloren gegangene Rechte bei schicklichen Anlässen wieder zurückzurufen. Der Zeitpunkt der Abfassung ist mithin in eine Epoche zu verlegen, die den Besitzstand der Kirche von Chur auf allen Punkten bedrohte, und es bei der bisher bestandenen Vermischung von Berechtigungen verschiedenartigen Ursprungs dringlich erscheinen ließ, zu einer reinlichen Ausscheidung des eigentlichen Kirchengutes zu gelangen. Schon die Natur dieser Maßregel weist unwiderstehlich auf den Investiturstreit hin. Die von Eichhorn, Zellweger und Kaiser in Anspruch genommene Zeit Hiltipolts und Waldo's II. war zwar auch eine sehr bewegte und stürmische. Die Saracenen überflutheten damals Rhätien, und drangen bis zum brigantinischen See vor. Der Jammer war groß und allgemein, und die deutschen Könige beeilten sich, den entstandenen Schaden durch Schenkungen ihrer Hand minder fühlbar zu machen. Der Königshof zu Zizers und die Martinskirche in Schams werden namentlich als Schadensvergutungen erwähnt. Nun ist aber alles eher denkbar, als daß man in einer Zeit, in der die Kirche zu Chur mit königlichen Rechten und Besitzthümern auf's Freigebigste ausgestattet wurde, und während sie noch 988 den census *) in den Grafschaften Chur und Bergell innehatte, zu einer Untersuchung über den Betrag des Census in den einzelnen Landämtern geschritten sein sollte. Alles wird aber sofort vollkommen deutlich, sobald man sich den Investiturstreit vergegenwärtigte, d. h. die damals angeregte Ausscheidung des Kirchengutes aus dem allgemeinen Lehensverband des Reiches.

Rhätien insbesondere war tief verflochten in den Investiturstreit. Beim Ausbruche desselben regierte Heinrich I. die Kirche von Chur. Dieser Bischof stand mit aller Entschiedenheit auf Seite der kirchlichen Reformpartei, und wünschte gleich Gregor VII. die Uebel-

*) M. Cod. dipl. 1. Nr. 69. cum tota exactione integri census ... ac in quisitione totius census .... ea videlicet ratione, ut nullus dux vel comes, aut judex publicus, seu regius exactor .... dehinc aliquam habeat potestatem.

stände, welche sich im Laufe des 11ten Jahrhunderts aus den ottonischen Reichseinrichtungen erzeugt hatten, beseitigt zu sehen. Die treibende Kraft dieser Reformpartei bestund bekanntlich in den millenarischen Erwartungen, die den Ausgang des zehnten Jahrhunderts begleiteten und den Anbruch des neuen einleiteten. Die rhätische Kirche hatte eine Reihe von Veranlassungen, die Willkürlichkeiten des Lehenrechtes lebhaft zu bedauern. Namentlich waren die rhätischen Abteien Pfävers und Dissentis fast als Spielzeug in der Hand der Könige benutzt worden. Kaiser Heinrich II. überließ 1020 die Abtei Dissentis an Bischof Herward von Brixen. (Mohr Cod. diplom. I. Nr. 78.) Obschon diese Vergabung mit Zustimmung des Papstes Benedict VIII. geschah, so trug sie doch den Charakter einer rein politischen Maßregel, nämlich Bestrafung eines widerspänstigen Abts. Die Dauer dieser Maßregel wurde sodann auch über die Lebzeit der schenkenden Hand ausgedehnt, indem auch Heinrich III. 1040 dem Bischofe Poppo von Brixen die Abtei auf dessen Wunsch überließ. (l. c. Nr. 87.) Nichts beförderte die Lokerung der Disciplin so sehr als derartige Verfügungen. Den schon angerichteten und weiter drohenden Schaden einsehend nahm zwar Heinrich III. die Abtei wieder in das jus regni auf (l. c. Nr. 91.), allein unter der Minderjährigkeitsregierung Heinrichs IV. erhielt Brixen neuerdings 1057 die Zusprechung der Abtei. (l. c. Nr. 94.)

In nicht geringere Verwicklungen gerieth auch Pfävers, obschon es seit Hartperts Zeiten aus der st. gallischen Vormundschaft befreit, sich geraume Zeit der besondern Gunst der deutschen Könige befreute, und selbst Heinrich IV. anfänglich in königlicher Beschützung der Abtei mit seinem Vater und Großvater wetteiferte. Als jedoch Burkard von Hasenburg, Bischof von Basel, einer der erklärtesten Parteigänger Heinrichs IV. für seine Dienste belohnt werden sollte, geschah es 1095 durch Ueberlassung der Abtei Pfävers an das Stift Basel. (l. c. Nr. 103.)

So stunden die Sachen, als der Investiturstreit ausbrach, und die Verhältnisse von Pfävers verdienen um so mehr eine besondere Beachtung, als sie im Verlauf der Ereignisse in besonders nahem

Zusammenhang mit den stiftchurischen einmünden, obschon sich beim Ausbruche des Streites das Hochstift Chur in ununterbrochener Gunst bei den Königen befand.

Alles dieß hinderte jedoch Bischof Heinrich I., den einige Schriftsteller dem Hause Montfort zurechnen, nicht, alsbald für Gregor VII. sich erklären, und in seinem Namen der Synode zu Maynz 1075 die einschneidenden Dekrete über Simonie und Cölibat zu eröffnen. Unerschüttert hielt er den furchtbaren Sturm aus, den die Presbyter jener Provinzialsynode gegen ihn erregten, und verweigerte, als König Heinrich IV. das Jahr darauf in einer Versammlung der Bischöfe Gregor VII. als abgesetzt erklärte, seine Unterschrift. Heinrich I. lebte nicht lange genug, um das Ende oder auch nur die nähern Folgen des heraufbeschwornen Kampfes zu sehen. Als er aber gestorben war, war es leicht erklärlich, daß König Heinrich IV. sich beeilte, ohne Rücksicht auf die von Rom aus verkündeten Grundsätze einen Mann seiner Farbe auf den Stuhl zu Chur zu bringen, während das Land von seinen Gegnern unter Anführung des Herzog Welf arg heimgesucht wurde. Der Erkorne des Königs war Norbert von Hohenwart, der aber erst 1085 durch Wezilo von Maynz die Weihen erlangen konnte, und alsbald sammt Wezilo und andern ähnlich gesinnten Bischöfen unter die kirchlichen Censuren gerieth. Seine Entsetzung erfolgte auf der Synode zu Quintilburg 1085, die auch die Entsetzung des Gegenpapstes Clemens III. aussprach, und die Bischöfe der königlichen Partei als invasores bezeichnete. Jetzt wurde 1089 wieder der durch Norberts Investitur beseitigte Abt Ulrich von Tarasp als Bischof von Chur hervorgezogen, der wohl schon als Prälat von Dissentis ein Gegner des Königs sein mochte.

So von den heftigsten Parteikämpfen umtobt hatte die Kirche zu Chur von den wechselnden Gegnern ihrer Vorsteher ohne Zweifel auch manche Einbuße an Besitzthümern zu erdulden. Urkundlich nachweisbar sind solche zwar erst für die Zeiten des Nachfolgers von Abt-Bischof Ulrich, Wido. Allein, wenn Pfävers schon 1093 durch König Heinrich angetastet wurde, so liegt die Vermuthung nahe genug, daß gleichzeitig auch Chur mit Alienationen von ver-

schiedener Art bedroht war. Die Verhältnisse änderten sich nicht wesentlich, auch als des gebannten Königs Sohn mit Hülfe der Reformpartei die Zügel des Regimentes an sich riß. Heinrich V. verstand es trefflich, einmal im Besitze der Krone die Früchte des bisherigen Kampfes für sich zu sammeln, und Wido muß gerade der dem Kaiser ergebenen Reformpartei zugethan gewesen sein, die vor allem ihre Anstrengungen für Beilegung des Streites einsetzte, weßhalb er zu der Gesandtschaft von Bischöfen gehörte, welche 1106 die Pacification bei Papst Paschalis II. betreiben sollte. Daß die Bischöfe jetzt so angelegentlich den Frieden wünschten, erklärt sich aus den Einbußen, welche ihre Stifter in der Zwischenzeit erlitten hatten, in der ungezwungensten Weise. Schädigungen waren unvermeidlich gewesen, wenn das Kirchengut sich der Investitur entzog, und die Könige dafür nun ihre Lehen, ihren Census u. s. w. wieder zu Handen nehmen wollten. Papst Paschalis that das Seinige um den Rechtszustand wieder herzustellen, und die den Kirchen widerfahrenen Schädigungen aufzuheben. Seine Bulle vom Jahre 1116 l. c. Nr. III. weist auf die Eingriffe der Invasoren, d. h. also der königlichen Partei hin, und constatirt, daß das Capitel zu Chur zu Remüs, Engadin, Walgau und Tumlesk namhafte Nachtheile an Zehnten und Grundbesitz (mansos, vineas, familiam) erlitten hatte. Wenn man sich an den Papst um Restituirung verlorner Besitzthümer wandte, so waren die vorangegangenen Bemühungen bei den zunächst Interessirten bereits erfolglos gewesen. So scheint denn der Anfang des 12ten Jahrhunderts der geeignetste Zeitpunkt zu sein, in welchem man Untersuchungen über den Besitz der Kirche zu Chur einerseits, den census regius anderseits mit einer Art von zwingender Nothwendigkeit zu führen hatte. Unterstützt wird diese Ansicht namentlich durch die gleichzeitige Bulle zu Gunsten der Abtei Pfävers, die es sehr bedurfte gegen das Verfahren Kaiser Heinrichs V. geschützt zu werden. Heinrich V. entzog den Abteien Pfävers, und Dissentis wenige Jahre nachdem er ihnen das jus regni gewährt hatte, dasselbe wieder, und verwendete so namentlich Pfävers um in den augenblicklichen Besitz des Schlosses Rapoltstein zu gelangen. Wie nun gleichzeitig das Stift Chur und

die Abtei Pfävers durch Bullen des Paschalis II. begünstigt wurden, so ist auch die Einverleibung des Pfäverser Stiftsrotels in das Beneficienverzeichniß der Kirche von Chur hauptsächlich aus der Aehnlichkeit und Gleichzeitigkeit erfahrener Beeinträchtigungen und der hiedurch veranlaßten Vertheidigung der angegriffenen Rechte gegen die Invasoren erklärbar. Die Abwesenheit eines entsprechenden Dissentiser Stiftsrotels könnte auffallen. Vielleicht erklärt sich dieselbe daraus, daß Dissentis im Zeitpunkt der Abfassung das jus regni besaß. Dieser letztere Zustand dauerte von 1112—1117.

Der an vielen Stellen des Beneficialrotels vorkommende Personenwechsel läßt ebenfalls die Spuren mancher Gewaltsamkeit durchschimmern. So beginnt der auf das Drusianum (Capitel von Walgau) bezügliche Abschnitt, „curiensis ecclesiæ redditus olim." Die Beneficien um Rankwil und Feldkirch werden als verlustig bezeichnet, was doch unmöglich auf eine Zeit sich reimen kann, in welcher sie den Bischöfen soeben zugesichert worden waren. Das Amt des Siso in pago vallis Drusianæ existirte zur Zeit der Abfassung nicht mehr. Auch der Minister Otto in planis erscheint aus seinem Besitze verdrängt. Die Herrnhöfe zu Schan und Räfis waren abhanden gekommen. Bei Erwähnung des Flumserhofes werden fünf ehemals dagewesene Besitzer namhaft gemacht. Im Ministerium Tuveraska werden nicht nur neben jetzigen Besitzern ehemalige auch genannt, sondern selbst streitige Ansprüche verzeichnet „beneficium Feronis in Sexamnis, deterra . . . de pratis; in mesauco de vino . . . de terra . . . istud dicit Mesoldus suum esse, ferner liest man eben hier von zerstörten Weinbergen, von weggetriebenen Leibeigenen, wobei sogar solche genannt werden, die sich der Leibeigenen bemächtigten. Welches liegt nun näher, derartige Protocollirungen auf vorübergehende Raubzüge der Saracenen zurückzuführen, oder auf einen getrübten Rechtszustand, der der Auseinandersetzung bedürftig ist? Ein sehr wichtiger Punkt zur Beurtheilung der wahrscheinlichen Abfassungszeit bezieht sich auf die Scultatia. Das Schultheißenamt erscheint in dem Beneficialrotel, der von der Eintheilung in (8) Ministerien ausgeht, bereits als eine veraltete Einrichtung. Der Minister ist an die

Stelle des Scultaizus getreten, wie aus folgender Anführung fast unwiderleglich hervorgeht: „Ministro id est sculthacio". Dagegen bemerkt man in dem Tauschvertrag Hartperts 960 um Kirchheim gegen den Königshof Chur nicht nur die Scultalia curiensis in voller Wirksamkeit, namentlich auch in Bezug auf die tota inquisitio integri census, sondern die bis 1040 herabgehenden Bestätigungsbriefe wiederholen die inquisitio integri census, auch ohne Nennung der Scultalia. Die sich vollziehende Auflösung der Scultatia läßt sich wieder nur aus der gewaltsamen Trennung der im ottonischen Zeitalter friedlich verbundenen königlichen und bischöflichen Gerechtsamen erklären. Indem die Bischöfe unter Verweigerung der Investitur des Königs sich auf ihr Stiftungsgut zurückziehen wollten und mußten, konnten sie sich nicht mehr ohne weiteres der mit der Gauverfassung zusammenhängenden Beamten bedienen, sondern mußten an deren Stelle eigne von ihnen ernannte Hofbeamte einführen. Im Streite der Mächtigen unter sich verloren dann mitunter die von den Bischöfen eingesetzten Hofbeamten (ministri) ihre Stellung, wenn die Gegenpartei übermächtig wurde, daher Siso und Otto, beides ministri, als ihrer Beneficien beraubt erwähnt werden.

Es liegt in den Censuslisten deutlich vor, daß die Scultaizi noch nicht allenthalben verschwunden waren, daß aber die ministri mit ihren Camerariis sich überall anschickten an deren Stelle zu treten. Im Tuverasker Amte, wo die Spuren jüngst ergangener Gewaltthätigkeiten noch am wenigsten verwischt waren, finden wir noch einen Schultheiß erwähnt, und doch ist auch hier bereits ein Minister vorläufig ohne Camerarius. Von den Lugnetzer Colonen wird aber auch besonders erwähnt, daß dieselben zu allen Zeiten herrschaftlich gewesen seien, also nicht hofrechtlich behandelt werden durften. Bei ihnen erschien der Schultheiß mit drei Vasallen, und hatte reichlichen Unterhalt (cum omni habundantia) zu gewärtigen.

Lassen sich nicht auch sprachliche Spuren wahrnehmen, die unverkennbar die Abfassungszeit in den Anfang des 12ten Jahrhunderts hinabr en? Man kann dieser Erörterung die allgemeine Bemerkung voranschicken, daß die rhätischen Ortsnamen bereits auf der

Rückzugslinie begriffen sind. Zwar ist kein einziger vollständig aufgegeben, vinomna *); campus; ripa werden noch erwähnt, allein als die verständlichern erscheinen doch bereits die deutschen Namen Rankwil und Feldkirch, Walahastad, und wenn sich auch Rankwil und Feldkirch noch der lateinischen Deklination unterwerfen müssen, so wird dagegen Walahastad geradezu als erklärende Apposition zu ripa verwendet. Lupinis, welches übrigens bis tief ins zwölfte Jahrhundert herab in Churwalderurkunden sich erhielt, leistet zwar dem deutschen Idiom noch siegreichen Widerstand, aber seine Filiale Fläsch läßt uns desto genauer die allmählich eintretende Abschwächung des romanischen Etymons verfolgen. Villa Flasconis wird Fläsch noch in einer Zwiefalter Urkunde des Jahres 1089 genannt. Eine andere gleichzeitige Benennung die in nellenburgischen Urkunden auftritt, ist flæssca. Im Beneficialrotel lesen wir statt dessen flasce, welches pluraliter „in flascis" deklinirt wird. Ist es nun wahrscheinlich zu machen, daß flasce die ältere Lesart sei, als villa flasconis und flæssca? Einem ähnlichen Uebergang der Lesart begegnet man im Rotel selbst in Bezug auf das Thal Lugnetz, welches sowohl leunizze als legunilia geschrieben wird. Es ist im übrigen bemerkenswerth, daß noch sehr wenig deutsche Worte aus der landwirthschaftlichen Sprache Eingang in das Verzeichniß fanden, die einzigen, die sich dießfalls erwähnen lassen sind hoba, zelga, frisgingæ, soumariæ. Die frisgingæ sind aber auch bereits eine abgekürzte Ausdrucksweise, das vollständige Wort findet man in dem Cod. tradit. für das Allerheiligen Kloster von 1089. Dort heißen sie petefrischingk oder abweichend petrefischingk. Noch stärker ist das deutsche Element in den Personennamen vertreten. Und man sieht nicht recht ein, warum Zellweger gerade in ihnen ein besonders alterthümliches Element erblickte. Er sagt, es fehlen in dem Verzeichniß die christlichen Personennamen, welche zu Anfang des 12ten Jahrhunderts in Alamannien bereits allgemeine Verbreitung gefunden hatten. Allein Rhätien war ein alt christlich-romanisches Land, in welchem Gallus seiner Zeit seine Hauptstützen fand für die Christianisirung Alamanniens. Sollte in diesem Verhältnisse ein Grund liegen, daß Rhätien seine romanischen Namen

*) Erscheint zum letzten Male noch 1149 in einer Urkunde für das Kloster St. Luci.

preisgeben mußte? Würde jedoch Z. eher die alamannischen Namen Ruodmund, Muotolf, Arnolf, Heriker u. s. w. diesfalls im Auge gehabt haben, so wäre zu erinnern, daß sich ohne Zweifel schon frühzeitig bekehrte Alamannen, auf den rhätischen Gränzgebieten niederließen, und durch Kreuzung wohl auch ihre Namen theilweise vererbten. Es ist wenigstens aus den weit ältern Namensverzeichnissen der Zeugen zur Gränzbereinigung zwischen Thurgau, Linzgau und Rhätien, und der alamannischen und rhätischen Richter in einer st. gallischen Streitsache zwischen Abt Cozolt und Bischof Waldo von Chur erwiesen, daß schon frühzeitig manche Rhätier alamannische Namen, wie Merold, Wanzo trugen, die auch im Beneficialrotel auftreten, wie auch, daß sich zwar die alamannischen Namen seit den Zeiten des Abt-Bischofs Salomon sehr stark verändert hatten, wogegen bei den Rhätiern ziemlich unverändert die Victor, Vigilius, Ursicinus, Valerius u. a. m. sich fortvererben. Der Schwerpunkt in Bezug auf Personennamen befand sich also in Rhätien unstreitig auf Seiten der Stätigkeit, und es läßt sich somit aus den stärkern Veränderungen in Alamannien keinerlei Schluß auf rhätische Zeitverhältnisse begründen. Man kann wohl sagen Rhätien war und blieb ein Gränzhort romanischen Wesens, selbst als seine kirchlichen Stiftungen durch den Glanz St. Gallens längst verdunkelt waren. Wie die Rhätier Victor und Enzelin einen langen fast hoffnungslosen Kampf gegen Abt Craloh führten, so nahm auch Rhätien die neufränkischen Klosterstiftungen, in deren Gefolge die deutsche Sprache neue Eroberungen zu machen suchte, nur spät und sparsam auf. Auch in St. Luci stund man noch lange Zeit beharrlich für die Augustinerregel ein, und wollte sich die norbertinischen Ordnungen nicht aufnöthigen lassen. So sind auch während des Investiturstreites die eingebornen Rhätier Heinrich v. Montfort, und Ulrich von Tarasp für die römischen Anordnungen eingestanden, während die auf den Stuhl zu Chur gelangten deutschen Canoniker für die Anschauungen der deutschen Könige mehr oder weniger Partei nahmen. Man darf also unter diesen Gesichtspunkten ein rasches Vordringen deutscher Einrichtungen, Rechte und Benennungen zum voraus gar nicht erwarten, und jedenfalls Rhätien nicht mit alamannischem Maßstabe messen.

Die Verkehrsverhältnisse sind es, denen Zellweger die vollste Aufmerksamkeit zu Theil werden läßt. Diese werden aber durch chronologische Voraussetzungen innerlich nicht verändert. Man kann daher auch Prof. Kaisers Darstellung derselben benutzen, obschon sie auf eine zu frühe Zeit bezogen sein dürfte. Es ist nun aber in Bezug auf das Verkehrsmittel, das gemünzte Geld, noch einiges zu erledigen. Die Preise werden in Pfunden, Solidis und Denaren ausgedrückt. Allein was für Pfunde sind verstanden? Vom 13ten Jahrhundert an findet man in churrhätischen Urkunden durchgängig Mailänder Gewicht. In dem Pachtvertrage von 1204 (l. c. Nr. 169) um die Alp Emmet werden 30 Solidi neuer Mailänder Denare bedungen. Folglich wurde vor dieser Zeit nach alten Mailänder Denaren gerechnet. Nun haben wir in dem Beneficialrotel eine hinreichende genaue Bestimmung für den Werth des Pfundes. (Ex istis colonis XXVII reddit unusquisque solidos IV, exceptis aliis cottidianis operibus, qui sunt simul libræ VI. et solid. VIII.) Das Pfund würde demnach nach Abzug der 8 überschüssigen Solidi zu (4 × 27) = (108—8) :6 = 16²/₃ Solid. ausgemünzt worden sein, ein Valor, der nicht mehr mit dem ottonischen Münzfuße zu 20 Sol. per ℔ übereinstimmt. Man kann jedoch aus den in Mohr Cod. diplom. abgedruckten Beweisthümern die Sache nicht mit der wünschbaren Vollständigkeit verfolgen, weil für die ältere Zeit zu wenig Geldwerthe namhaft gemacht sind. Am meisten Anhaltspunkte gewährt noch der Schaffhauser Codex tradit., die um so zuverlässiger sind, als er sowohl in der Benennung als im Preis der Schafe merkwürdig übereinstimmt. Der Beneficialrotel kennt zwar zwei verschiedene Preise für Frischinge: 6—10 Den., so daß der Durchschnittspreis auf 8 Den. sich stellt, welcher an einer Stelle auch ausdrücklich angenommen ist. Allein er deutet selbst sattsam an, daß der Marktwerth der Waare den Schatzungspreis namhaft übersteige, und auf letzterm ein Gewinn in sicherer Aussicht stehe. (Extra his, quæ ad dominicis rebus cum fructuum venditione quæruntur). Es mochte also wohl sein, daß im Hinblick auf die niedrige Schatzung der Naturalabgaben unter den Unruhen des Investiturstreites und dem über die Länder durch dieselben ver-

hängten Elend bereits Zugeständnisse von der herrschaftlichen Kammer gemacht werden mußten. Waren doch zu Remüs und im Engadin die Zehnten, d. h. die rein kirchlichen Abgaben mancherlei Anfechtungen ausgesetzt, und Paschalis excommunicirte deshalb die Begehrlichen (aliqua occasione auferre conantes), sammt denen, die ihnen hiezu Rath, Hülfe und Billigung gewähren.

Eine mit der chronologischen Feststellung des Beneficialrotels ebenfalls näher zusammenhängende Frage bezieht sich auf den Anlaß, der eine so ansehnliche Anzahl von alamannischen Familien bis tief in die Thäler Oberrhätiens hinauf führte, so daß selbst Lugnetz mit solchen ganz durchsetzt erscheint. Zwar hatten schon in der ottonischen Zeit die churrhätischen Gaugrafen Hermann und Adalbert schwäbische Vasallen im Oberrheinthal angesiedelt. Ein solcher war Bernhard um 960, dessen ganzes Lehen zu jener Zeit an Bischof Hartpert übertragen wurde. Dasselbe befand sich in locis montanis, und hing theilweise zusammen mit der Zehntkirche in Riein und Pitasch. Riein (raine 960. Rahene im Beneficialrotel) und Pitasch (pictasus 960; pictaviis im Beneficialrotel), erscheinen nun wirklich im Beneficialrotel, und zwar unter den dem Schultheiß von Tuveraska zugeschiedenen Besitzthümern, folglich noch hier in ihrer Eigenschaft als königliche Lehen. Aber daneben befinden sich unter den eigentlichen Beneficiaten ebensoviele deutsche als romanische Namen. Angenommen die zellwegerische Datirung sei richtig, so würde die Verpflanzung der Alamannen ins Hochgebirge etwa auf Maßregeln gegen die Saracenen zurückzuführen sein. Allein gerade in der den Saracenen seiner Zeit am stärksten ausgesetzten Gegend von Wapitines an der Septimerstraße treten die deutschen Namen keineswegs vorherrschend auf, sondern die Romanen befinden sich dort hauptsächlich im Besitz der Lehen. Es ist demnach Grund vorhanden, die durch das öfter wiederkehrende habuit noch in frischer Erinnerung stehenden Besitzwechsel, und das hiemit zusammenhängende zahlreiche Erscheinen alamannischer Namen auf den Zug des Herzogs Welf zu beziehen, der die Anhänger des Grafen Otto besonders hart betraf.

Und an welche Gräfin dürfte man denken, die bei Götzis 70

Fuder Ertrag von Wiesen besaß? Nach Vanotti Geschichte der Grafen von Montfort hielt sich dieses Haus im Investiturstreite auf Seite des Herzogs Welf, und mochte um diese Zeit in deu Besitz der Güter um Rankwil und Feldkirch gelangt sein. Die Cometissa kann demnach für eine Gräfin von Montfort gehalten werden. Sollte es aber nicht möglich sein, noch mehrere Persönlichkeiten aus dem Halbdunkel der vorhohenstaufischen Periode mit cinem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit ans Licht zu ziehen? Wenigstens der Versuch sei gestattet. Auch Rhäzüns erscheint wie Riein und Pitasch im Beneficialrotel zum zweiten Male, nachdem es in Hartperts Zeiten 960 zuerst genannt worden war. Und zwar tritt es unter den Bestandtheilen des meroldischen Beneficiums auf. Eben an den Namen Merold knüpfen sich aber Spuren, die in die spätere Zeit hinüber leiten. Ein Meraldus handelt als Schreiber bei den Schenkungen Burkhards von Nellenburg an das Allerheiligenkloster in Schaffhausen, die Mohr ins Jahr 1105 datirt, und lieh hiebei wohl die ausführende Hand einem Ulrich, der als testis et vicarius auftritt, und muthmaßlich der Stellvertreter des Gaugrafen in dieser Transaction war. Nun treten eine Generation später, 1139, bei den Käufen, die Bischof Conrad von Belmont um das Oberengadin abschloß, unter den nämlichen Formeln die ausfertigenden Personen auf, nämlich der vicarius, und der Schreiber. Und dießmal wird nun als testis et vicarius Arnold von Rüzunne aufgeführt, sein Schreiber aber heißt Egin. Wäre es zu gewagt, anzunehmen, daß Ulrich ein Glied der gleichen Familie sein soll wie Arnold sein Nachfolger im Vicariat? Dieß zugelassen liegt es dann eben so nahe, auch den Merold des Beneficialrotels und denjenigen der der nellenburgischen Schenkungsurkunden für die gleiche Person zu halten.

Nichts hindert ferner anzunehmen, daß der im Beneficialrotel genannte Minister von Impedinis Adalgis der Familia de Curia angehört habe, aus welcher ein Johannes und Adalgis zugleich mit Arnold von Rhäzüns Zeugniß geben, und die wohl auch noch 1149 unter den sieben Juraten aufgeführt sind, welche ein Hörigkeitsverhältniß zu Gunsten der Kirche von Chur feststellten.

Von besonderm Werthe wäre es jedoch zu ermitteln, wer der Azzo ist, der mit einem doppelten und sehr ansehnlichen Lehen zu Wapitines und Obervatz ausgestattet ist. Zwei Muthmaßungen bieten sich diesfalls dar. Entweder könnte man in Azzo ein Mitglied des Hauses Tarasp vermuthen, in dem Azzo, Uzzo mit Ulrich gleichbedeutend zu nehmen ist. Zur Unterstützung dieser Annahme würde dienen, daß gerade das Haus Tarasp längs der Septimerstraße sehr begütert war, und in der Folgezeit 1160 eine Anzahl seiner vornehmern Ministerialen, unter anderm auch den ersten bekannten von Marmels, Andreas, der Kirche von Chur überließ, und zwar ausdrücklich zur Sühne auch der frühern Vorfahren.

Nicht geringerer Anspruch auf Wahrscheinlichkeit gebührt aber auch der Vermuthung, es handle sich bei Azzo um die ersten Anfänge des Hauses Vatz, wie auch immer dasselbe mit dem Hause Tarasp zusammengehängt haben möchte. Azzo's Beneficien sind jedenfalls der Schauplatz, auf welchem ein halbes Jahrhundert später die Vatzer auftreten, wobei es schwerlich zufällig ist, daß sie sich zuerst in einem Instrumente nennen, in welchem Ulrich von Tarasp über einen Theil seiner Ministerialen verfügt. Beachtet man ferner unter den Beneficien Azzo's den Hof zu Luminne, so darf man sich auch erinnern, daß eben derselbe 926 zur Hälfte an das Klösterlein Wapitines war überlassen worden. Nach Walthers IV. Tode aber erscheint der Hof Luminne wieder, von der Wittwe nnd den Söhnen desselben an das Kloster Churwalden vergabet, um demselben die Unterhaltung eines ewigen Lichtes über des Barons Grabstätte zu ermöglichen.

Es ist damit freilich über die Hauptfrage noch nichts entschieden, ob dann die Vatzer durch Bluts-Verwandtschaft, oder blos durch Lehenssuccession mit Azzo zusammenhängen. Die Verwandtschaft mit den Veringern und Nellenburgern, und der großartige Grundbesitz der Vatzer im Linzgau ließen eher letzteres vermuthen. Doch waren die Verinnger und Nellenburger auch in Oberrhätien begütert. Der Hof Wolfrads, der 1222 ein Besitzthum des Klosters Churwalden war, weist sprechend auf den im veringischen Hause herkömmlichen Namen Wolfrad hin.

IV.

Tarasp.

Demjenigen, welcher die rätische Geschichte im Mittelalter verfolgt, wird die Thatsache nicht entgehen, daß, so lange das mächtige Haus der Victoriden [1] weltliche und geistliche Gewalt im Lande übte, und auch später noch, so lange die Kaiser unmittelbar von sich aus zur Verwaltung des rätischen Gebietes Grafen ernannten, eine Machtentwicklung der begüterten Geschlechter bis zum Grade von Dynasten nicht möglich war.

Wenn dann auch nach Aussterben [2] der Victoriden das Bisthum Cur vermöge seiner weitaus überwiegenden Macht, wenigstens de facto ihre und später auch die Stelle der alten Grafen einnahm, deren Einsetzung durch das Reichsoberhaupt ungefähr seit Mitte des eilften Jahrhunderts unterblieb, und somit immer noch ein Gegengewicht gegen das Aufstreben einzelner Familien bildete, scheint die Kirche zu Cur dennoch immerhin, zumal seit die Lehen erblich geworden [3], nicht mächtig genug gewesen zu sein, um sie in der bisherigen Abhängigkeit zu erhalten.

Dieses ist die Zeit, in der die Vaz, Räzüns, Matsch, Sax und Andere zuerst urkundlich erscheinen, nämlich die Mitte des zwölften Jahrhunderts [4].

---

[1] Ohne Zweifel ein fränkisches Haus, das um das Jahr 600 mit der fränkischen Herrschaft auftaucht und seinen Namen von Victor I., Präses in Rätien, erhielt. Die Grafen von Cur dürften ein anderes Geschlecht gewesen sein.

[2] Mit Bischof Tello, welcher nach Eichh., episc. Cur. am 24. Sept. 773, nach der Synops. Annal. Disert. am gleichen Tage 784 starb.

[3] Durch Kaiser Conrad II. und zwar 1037 in Italien und das Jahr darauf in Alemannien und Burgund, als sein Sohn die Krone des letzteren Reiches erhielt. Salis-Seewis, gesammelte Schriften, Ausg. Moor, S. 175 und Note 45.

[4] Genauer 1160. S. Cod. dipl. zur Gesch. d. Rep. Graubünden, I. Nr. 136.

Jenseits der Berge, nämlich im Engadin und Vinstgau, waren neben dem Bisthum Cur hauptsächlich die Herren von Tarasp im Besitze von Land und Leuten, Zehnten, Gefällen und Rechten aller Art. Obschon dieses Geschlecht seit seinem ersten urkundlichen Auftreten in Rätien kaum 80 Jahre blühte, verleihen immerhin der geheimnißvolle Schleier, welcher seine Vergangenheit deckt, — das tragische Geschick, das seine Glieder zwang, auf Macht und Reichthum zu verzichten und entsagend in's Kloster zu gehen, sowie endlich das noch stehende, ihren Namen tragende Schloß im Unterengadin hinlängliches Interesse, um die wenigen zerstreuten Nachrichten über dasselbe gesammelt vor Augen zu legen.

Noch die Bemerkuug, daß ich als Hauptquelle für diese kleine Arbeit Goswinus, des Priors zu Marienberg, Chronik benutzte, aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt von Joseph Röggel und enthalten im ersten Bande der von dem Ferdinandeum herausgegebenen Beiträge zur Geschichte, Statistik rc. von Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, 1825.

Der erste des Namens v. Tarasp, welcher urkundlich genannt wird, war Eberhard, Stifter des Klosters zu Schuls im Unterengadin. Tscharner und Röder [5] versetzen die Gründung desselben in das Jahr 1104; da aber, wie Goswin [6] anführt, Eberhard's Bruder, Bischof Ulrich II. von Cur, diese Stiftung durch sehr bedeutende Vergabungen unterstützte und laut Angabe des St. Galler Nekrologs [7] schon am 22. Aug. 1095 starb, muß wohl die Errichtung des Klosters Schuls in die Zeit vor diesem Datum verlegt werden.

Die Vermuthungen einiger Schriftsteller, zumal Albert Jäger's [8], daß sowohl Eberhard, als sein Bruder Ulrich, Bischof zu Cur, des Geschlechts v. Montfort gewesen seien, müssen wohl dem Zeugnisse Goswin's weichen, der, im 14. Jahrhundert lebend, jener Zeit um

[5] Der Kanton Graubünden, historisch, geogr., statistisch und die alten Ritterburgen und Bergschlösser in Hohenrhätien. S. 51.

[6] Chronik, 72.

[7] Eichhorn, Episc. Cur. 71.

[8] In einer eigenen kleinen Abhandlung.

so Vieles näher stand. Ueberdies spricht eine Urkunde vom 11. März 1150[9] ausdrücklich gegen jene Annahme.

Bischof Ulrich II. war im Kloster zu Disentis erzogen und später Propst daselbst geworden. Im Jahre 1075 zum Abt von Muri erwählt, resignirte er 1082 auf diese Würde und kehrte nach Disentis zurück, wo er von dem folgenden Jahre an und bis zu seiner Wahl als Bischof von Cur, 1089, die Abtswürde bekleidete[10].

Eberhard v. Tarasp, kinderlos, dotirte mit seinem ganzen Erbe[11] das neugestiftete Kloster zu Schuls. Unter die Eigenen, welche er jenem geschenkt hatte, gehörten in der Folge auch Vitalis de Stamutz[12] und sein Bruder Chuono, welche Albert, Abt zu Marienberg, in der oben angezogenen Urkunde vom 11. März 1150, mit Rath des Kastvogts der Abtei, Ulrichs v. Tarasp, der Leibeigenschaft entließ und ihnen das Recht Cur'scher Ministerialen ertheilt. Die Bedingungen waren eigenthümlicher Art. So sollte bei Absterben jedes Einzelnen von ihnen, sowie ihrer Nachkommen, dasjenige Stück aus der Hinterlassenschaft, sei es an Pferden, Waffen, Kleidern oder Viehhabe, das dem Verstorbenen am liebsten gewesen, der Kämmerei zu Marienberg zufallen. Im Ferneren hatte diese Freilassung nicht zu gelten, sondern die alte Leibeigenschaft wieder einzutreten, wenn Einer von ihnen außerhalb der Angehörigkeit des Klosters oder eine Unfreie heiraten würde[13].

Der in dieser Urkunde erwähnte Ulrich v. Tarasp, Kastvogt des Klosters Marienberg, war nach Goswinus, ein Sohn Gebezo's oder Gebhard's von Tarasp, Bruders Eberhard's, und nach dessen Tode nach dem Erbfolgerecht Schirmherr des Klosters in Schuls geworden. Kurz darauf verzehrte „aus Gottes Verhängniß[14] das Feuer die Kirche“, welche im Jahre 1131 durch Bischof Conrad zu

[9] Codex pidl. I, 124.
[10] Eichhorn, Episc. Cur. p. 70.
[11] Goswin, Chron. 72.
[12] Vielleicht Ramutz (Remüß).
[13] »Si quis eorum extra clientelam claustri nostri uel extra libertatem matrimonium contraxerit, praesens sibi privilegium irritum fiat et in potestate abbatis sit, ut eum ad pristinum servitium cogat etc. Cod. dipl. I. 124
[14] Durch Blitzstrahl.

Cur von Neuem geweiht wurde. Bei dieser Gelegenheit wählte Gebhard's Sohn, Ulrich, den wir mit Ulrich I. bezeichnen, im Einverständniß mit seinen Brüdern, Friedrich und Gebhard, den oberwähnten Albert zum Abte [15]. Gebhard pilgerte kurz darauf in das gelobte Land, vorher noch der Abtei Schuls einen Theil seiner Habe zur Sühne seiner Sünden vergabend. Er kehrte nicht mehr zurück, und seine beiden Brüder, Ulrich (I.) und Friedrich, schenkten zur Stiftung seines Anniversariums die Alp Asta [16] dem Kloster zu Schuls.

Geraume Zeit später wandten sich Abt und Kastvogt mit der Vorstellung nach Rom, wie „gar arm und unruhig die Brüder zu Schuls leben müßten", und baten gleichzeitig um Versetzung der Abtei nach St. Stephan, unweit Marienberg im Vinstgau, was ihnen dann auch von Papst Eugen im Jahre 1146 gewährt wurde [17], und nicht minder vier Jahre später, auf neue Bitten hin, die Erlaubniß auf Marienberg selbst, an einem noch geeigneteren Orte ein Kloster zu erbauen und dann von St. Stephan dort hinüber zu ziehen. So entstand die Benediktinerabtei Marienberg im Jahre 1150.

Nach Goswin hatten die Herren von Tarasp (in seiner Chronik „Grafen" genannt) ihren Stammsitz auf Castellatz [18], einer Burg oberhalb des Marienberges. Wann das Schloß Tarasp von ihnen erbaut wurde, darüber spricht sich Goswin sehr unklar aus. Der Eingang der Chronik [19]: „Es hauseten auf Taraspo, einer stattlichen Burg, vier Brüder: Eberhard, Ulrich, Gebezo und Egno" läßt allerdings schließen, daß das Schloß Tarasp schon bei Lebzeiten aller vier Brüder, also jedenfalls vor 1095, stand. Aber daß Bischof Ulrich von Chur, der eine dieser Brüder, auf Tarasp gehaust habe, hat gar keinen Sinn. Man müßte also entweder annehmen, daß es noch früher, vielleicht eine oder zwei Generationen rückwärts, vier Brüder dieser sämmtlichen Vornamen gegeben habe, was ziemlich unwahrscheinlich ist; oder es läßt sich dieser Passus

[15] Im Jahre 1130. Goswinus, 72.
[16] Führt noch den nämlichen Namen und liegt zuhinderst im Scarlthale.
[17] Goswin, a. a. O.
[18] Chron. 82.
[19] Goswin, 67.

Goswin's mit demjenigen, wo im Verlauf der Chronik die Erbauung des Schlosses Tarasp durch Ulrich v. Tarasp erzählt wird[20], nur dadurch in Einklang bringen, daß man statt des als einen der obigen vier Brüder angeführten Ulrich (welcher der Bischof sein mußte) einen der nachfolgenden Ulriche, also einen Neffen, substituirt, und hiezu eignet sich offenbar am Besten Gebezo's oder Gebhard's Sohn, der oben als Kastvogt von Marienberg aufgeführte Ulrich, hier mit I bezeichnet. Daß die Erbauung des Schlosses Tarasp dann noch zu Eberhard's und Gebezo's, vielleicht auch Bischof Ulrich's und des vierten Bruders Egno, Lebzeiten stattfand, ist allerdings nicht unwahrscheinlich, da Eberhard doch wohl nur durch Bewohnen der dortigen Gegend zur Stiftung eines Klosters in Schuls sich veranlaßt finden konnte.

Ueber die Erbauung des Schlosses Tarasp selbst erzählt Goswinus, daß ein Gemälde in Ulrich's Schlafgemach es noch (nämlich damals) vorstellte, „wie der Graf von Rom nach Mailand zog, dort aus Haß vertrieben wurde, (wie sich oft heutzutage noch die Lombarden einander meuterisch bekriegen und verrathen), und wie er dann auf seiner Flucht in das Engadin gekommen, im Dorfe Vettan ein stattlich Haus gebaut, wo er zu Gottes Ehre und unserm Nutzen einsam lebte".

„Es begab sich eines Tages," fährt die Chronik[21] fort, „daß die Hirten seine Schafe auf einen Hügel diesseits des Innstroms[22] zur Weide trieben. Der Graf folgte ihnen und fand den Platz für eine Burg bequem. Er ließ sogleich den Bau beginnen und als das Schloß vollendet war, nannte er es Tra-spes, als sollte es bedeuten sein hoffnungsloses Harren, vom Feind verfolgt, vom Freund verlassen; oder sollte es zeigen, daß er auf diese Veste seiner Habe letzte Zuflucht setzte? oder sollte das rauhe Land, wo Ulrich aus Italiens Gefilden hingeworfen war, seiner Schwermuth solchen Namen abgenöthigt haben? Von dieser Burg sind er und seine

[20] Chron. 86.

[21] Goswin, 86.

[22] Von der Lage Marienberg's aus gesagt. Von Vettan gerechnet, wo der „Graf" früher sich ein Haus gebaut, liegt Tarasp jenseits des Inns.

Brüder die Trasper geheißen; er vergabte sie später der h. Jungfrau zu Chur."

Ob der Name Tarasp mit mehr Grund von Tra-spes, oder, wie Andere vermuthen, von terra aspera herzuleiten, möchte wohl für immer unentschieden bleiben. Im erstern Falle wäre allerdings eine Resignation Ulrich's, ein Aufgeben aller Hoffnung zur Rückkehr nach Italien, in dem Umstande zu erblicken, daß er durch Erbauung des stattlichen Schlosses seinen bleibenden Wohnsitz in dieser Gegend nahm. Wie läßt sich aber diese Flucht Ulrich's in das Engadin mit der Angabe Goswin's [23] in Einklang bringen, daß das Geschlecht seinen Stammsitz zu Castellatz gehabt habe? Man müßte denn annehmen, daß dasselbe schon lange unter einem andern Namen im Vinstgau (zu Castellatz) blühte und auch im Engadin begütert war, wo namentlich Eberhard, der Gründer des Klosters Schuls, wohnte. Ulrich (I.), in der lombardischen Ebene sich einen weiteren Kreis seiner kriegerischen Thätigkeit suchend, mußte bald seinen Feinden und Neidern, die jeder Fremde so leicht findet, weichen und floh in das Alpengebirge zurück, wenn auch nicht zum Stammsitz seiner Vorfahren, doch dahin, wo sie auch Güter besaßen, nämlich in das Engadin, wo er, so lange noch eine Hoffnung seiner Rückkehr nach Italien schimmerte, zu Vettan wohnte und später erst das Schloß Tarasp baute. Doch ist dieses eben nur eine Conjectur, um den Widerspruch zwischen der Angabe eines Stammsitzes zu Castellatz und einer Flucht aus Italien in das Engadin zu lösen.

Was die Herleitung des Namens Tarasp von „terra aspera" anlangt, so möchte noch dermalen, wo sicherlich viel Boden der Cultur gewonnen wurde, das hügelige, mit Gestrüpp bewachsene Erdreich der rechten Innseite in der Umgebung des Schloßhügels dafür sprechen. Uebrigens erscheint der Name des Geschlechts auch als Teperesti [24].

Von Ulrich I. ist noch zu melden, daß seine Gemahlin Irmingard

[23] Chron. 82.

[24] Campell's Topogr., 104.

in erster Ehe mit einem des Geschlechts von Eppan und Ulten vermählt und Mutter des Grafen Arnold v. Greifenstein geworden war. Dieser, Ulrich's Stiefsohn, wie auch Egno von Matsch, seiner Schwester (der Vorname ist unbekannt) Sohn, trugen durch reiche Vergabungen viel zum Wohlstande der neugestifteten Abtei zu Marienberg bei[25].

Wann das Kloster zu Schuls einging, ist genau zu ermitteln kaum möglich. Immerhin existirte es noch geraume Zeit nach den Uebersiedlungen nach St. Stephan und Marienberg, so daß jedenfalls nicht alle Conventualen dahin mitgezogen sein mußten. Goswin berichtet darüber[26], daß bei Gelegenheit der Fehde zwischen Walter v. Vaz und den Vögten von Matsch Ersterer im Dorfe Schuls Feuer anlegte, das dann auch die Kirche niederbrannte. Sie sei nicht mehr versöhnt worden, so daß das Eingehen des Klosters damals stattgehabt zu haben scheint. Von dieser Fehde aber melden weder Eichhorn noch Salis-Seewis etwas; doch möchte sie aller Wahrscheinlichkeit in die Zeit fallen, wo Bischof Arnold (v. Matsch) auf dem bischöflichen Stuhle zu Cur saß, also zwischen 1209 und 1220, — wenn anders der Anspruch der Vogtei Cur, Seitens derer von Vaz, wirklich den Anlaß zur Fehde gab, wie der Herausgeber Goswin's in einer Note behauptet[27]. Urkundliches findet sich darüber nichts vor.

Das Todesjahr Ulrich's I. von Tarasp ist uns ebenfalls unbekannt geblieben. Dazu herrscht bei Goswin zwischen den beiden Ulrich (die hier mit I und II unterschieden werden) eine merkwürdige Verwirrung, indem er beide „Stifter" von Marienberg nennt. Nur durch die verschiedenen, von der Chronik bisweilen beigefügten Namen der Frauen ist die Distinction möglich.

Auf Ulrich II., des erstern Ulrich Sohn, treffen wir zuerst in einer Urkunde vom 25. März 1160[28], in welcher er, mit der Welt zerfallen, dem Bischof Adalgot von Cur für dessen Kirche eine An-

---

[25] Goswin Chron., 74 u. 75.
[26] Chron., 83.
[27] Chron., 83, Note 44.
[28] Cod. dipl, zur Geschichte der Republik Graubünden, I, 136.

zahl seiner vornehmeren Ministerialen, seinen Antheil an dem Schlosse Tarasp (die andere Hälfte gehörte seinem Bruder Friedrich, — denn wir finden des letzteren Sohn, Gebhard, als spätern Besitzer) und alles dasjenige schenkte, was ihm unterhalb der Clus [29] eigenthümlich war. Er wurde für den reichsten Herrn im Engadin und Vinstgau betrachtet, und in der That nennt obige Urkunde als Ortschaften, wo er eigene Leute, Güter und Einkünfte besaß, eine Menge Dörfer nicht bloß im untern Innthal und Vinstgau, sondern beinahe im ganzen Gebiet der nachherigen drei Bünde, wie Laas, Schleis, Tartsch, Mals, Burgeis [30], alle im Etschlande; Tell, Mont und Greifenstein ebenfalls in Tirol; Ried und Fließ unterhalb der Vinstermünz; Schuls, Vettan und Guarda im untern Engadin; Vicosuprano und Casaccia im Bregell; Marmels und Schweiningen im Oberhalbstein. Dann auch die Thalschaft Schanfigg. Unter der Clus ist Vinstermünz zu verstehen. Wohlwollend sorgte Ulrich v. Tarasp dafür, daß seine Ministerialen bei dieser Schenkung der gleichen Rechte theilhaftig wurden, wie die übrigen Ministerialen des Bisthums Cur, und daß ihnen namentlich Schenkungen und Vergabungen an die Abtei Marienberg unverwehrt bleiben sollten.

Da bei Goswinus beinahe nichts in chronologischer Reihenfolge erzählt wird, und auch, wie schon oben bemerkt, beide Ulriche „Stifter" genannt werden, weshalb Manches für den Zweiten gesagt scheint, was dem Ersten gilt und wieder umgekehrt, — ist nicht wenig Vorsicht nothwendig, wenn man bei gedrängter Zusammenstellung der Hauptfacta die Zeitfolge beobachten will.

Um wenige Beispiele anzuführen, so wird die Erbauung des Schlosses Tarasp erst da erzählt [31], wo Ulrich II. das Ordenskleid anlegt. Dabei wird der Erbauer oft ohne Anführung des Taufnamens einfach „der Graf" genannt. Von den vier Hauptmomenten im Leben des zweiten Ulrich, nämlich der Ursache seiner Wallfahrt,

---

[29] Sowohl Clus als Serra kommen in Bünden an vielen Orten vor und bedeuten stets eine Thalenge.

[30] Bei Goswinus wird dieser Ort auch Burghausen genannt; die andere Bezeichnung ist die gebräuchlichere und auch heutzutage noch übliche.

[31] Chron., 86.

dieser selbst, der Vergabung seiner Güter und seines Eintretens in's Kloster, referirt der Verfasser der Chronik zuerst das Allerletzte[32], dann seine Schenkungen[33] und dann erst dasjenige, welches allem diesem vorausging und auch nothwendig vorausgehen mußte[34].

Der Verfasser dieser kleinen Arbeit hat den Inhalt des Dokumentes vom 25. März 1160 deshalb Allem vorausgestellt, weil in demselben die erste urkundliche Erwähnung Ulrich's II. geschieht. Im Uebrigen möchte folgendes Zusammenreihen am ehesten geeignet sein, die Verwirrung bei Goswinus, sowie die in seiner Darstellung erscheinenden Widersprüche zu lösen.

Die Ursache, daß Ulrich II. nach dem gelobten Lande pilgerte, war eine Blutschuld, welche er nach der in jener Zeit herrschenden Sitte durch eine Wallfahrt zu sühnen gedachte. Solches berichtet Goswinus ausdrücklich, und da im Verlaufe seiner Chronik noch folgende Begebenheit erzählt wird, so möchte wohl in derselben der Schlüssel zu Allem, was die Folge mit sich brachte, zu suchen sein.

„Man erzählt sich auch, wie ein gar übermüthiger, rauher Mann auf einem Schlosse hausete, nun Fürstenburg[35] geheißen, der unsern Stifter unaufhörlich neckte mit Spott und Schimpf. Lang ertrug er diesen Hohn; doch länger mochte er's nicht mehr dulden. Als eines Tags der Spötter ausgeritten, brach Ulrich auf diese Kunde zu Castellatz mit seinen Knappen auf und eilte ihm, vom obern Schloßweg her, entgegen. Am Ort im Feld, wo nun das lange Kreuz, da traf und erschlug er ihn und seine Knechte. Diesen ward die Kleidung abgenommen und listig Ulrich's Knappen angethan. Nun gings mit verhängtem Zügel dem Schlosse des Erschlagenen zu. Die Burgfrau sah die Kommenden in verstellter Flucht und, wähnend, ihr Herr mit seinen Knechten sei abermal geflohen, — was früher oft geschah, — vor dem „Hirten", (so nannten sie ihn spöttisch), ließ sie eilig das Burgthor öffnen. Jetzt

[32] Chron., 73.
[33] Chron., 77.
[34] Nämlich den Grund, weshalb er zum h. Grabe pilgerte. Chronik 81.
[35] Bischof Heinrich IV. von Cur, ein Graf v. Montfort, erbaute dieselbe zwischen 1251 und 1272, — vielleicht auf die Trümmer des alten Schlosses. Eichh. Ep. Cur.

ward ihr der Irrthum schrecklich benommen, sie vertrieben, die Burg geleert und gebrochen."

Daß es diese, gegenüber der erlittenen Unbill in gar keinem Verhältnisse stehende Rache war, welche Ulrich's II. Gewissen in dem Grade beschwerte, daß er nur am Grabe des Erlösers Verzeihung dafür finden zu können hoffte, ist so wahrscheinlich, daß wir nach keinen weiteren Beweggründen zu forschen brauchen. Die Pilgerfahrt fand statt, und zwar, wie später hervorgeht, vor dem Jahre 1160[36]. Auf derselben mochte wohl auch der Entschluß in ihm entstanden und zur Reife gediehen sein, sich durch Entäußerung seiner irdischen Habe für ein contemplatives Leben vorzubereiten, um dann als Mönch zu Marienberg Ruhe und Frieden zu finden.

Es ist demnach anzunehmen, daß Ulrich II. unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande obige Schenkung an das Bisthum Chur gemacht habe. Das Nämliche ist mit seinen Vergabungen an das Kloster Marienberg der Fall. Es waren dieses Alles Gegenstände, die er vor seinem Eintritt ins Kloster geordnet sehen wollte, um daselbst, ganz abgezogen von weltlichen Angelegenheiten, leben zu können. Die Schenkung an Marienberg fällt in das Jahr 1161[37], ohne Angabe des Tages, und es erscheinen als Schenker neben Ulrich II. auch seine Gemahlin Uta und sein Sohn Ulrich, den wir mit III bezeichnen. Die Vergabung umfaßte außer seinen geringeren Dienstleuten (ministeriales) auch noch eine Menge von Höfen, meist im Unterengadin, zur Begehung seiner, Uta's und des Sohnes Jahrzeit. Dieses gemeinsame Vorgehen deutete schon auf den von allen drei Gliedern gemeinschaftlich gefaßten Entschluß, in klösterliche Abgeschiedenheit sich zurückzuziehen.

Bevor jedoch derselbe bei Ulrich II. zur Ausführung kam, hatte er noch auf mancherlei Weise für die Sicherheit seiner Schöpfung Marienberg zu sorgen.

„Castellatz", erzählt Goswinus, „einst der Trasper Sitz, stand, seit seiner Pilgerschaft nach Jerusalem, öde. Da befahl Ulrich

[36] Wie die Chronik weiter erzählt, weilte Ulrich v. Tarasp längere Zeit im gelobten Lande, indem er an dem Kampfe gegen die Ungläubigen Theil nahm.
[37] Codex dipl., I. Nr. 137.

eines Tages seinen Knechten denselben zu zerstören, auf daß von dieser nahen Burg des Klosters Ruhe und Sicherheit nie gefährdet werde. Es geschah. Noch sieht man die Spuren der gebrochenen Mauern."

Und noch etwas beinahe Wichtigeres blieb zu thun übrig. Es galt, die Schirmvogtei tüchtigen und erfahrenen Händen anzuvertrauen und gleichzeitig der Schirmvögte Rechte und Pflichten für die Zukunft zu bestimmen, damit dieselben nicht zu Unterdrückern des Gotteshauses würden. Ulrich übertrug jene dem Ritter Egeno v. Matsch, dem er verwandt[38] und zugethan gewesen. Dieser übernahm sie aus seinen Händen in Gegenwart des Bischofs Adalgot von Cur und mußte dabei schwören, das Recht zu schirmen, nie zur Unterdrückung zu mißbrauchen, bei der Abtswahl und anderen klösterlichen Handlungen nie ungerufen des Klosters Zwinger zu betreten und von den Gotteshausleuten keine Steuer zu erpressen[39].

Als auch in dieser Richtung gesorgt war, legte Ulrich II. gleichsam noch das letzte Irdische von sich ab, — sein Wappen. Er führte, wie Goswin sagt, ein doppeltes: dasjenige seines Hauses, — einen Regenbogen, und dann noch den Schild des Glaubens, ein goldnes Kreuz im weißen Felde, womit der Sage nach seine Waffengefährten ihn geehrt, weil er ein tapferes Schwert gegen die Ungläubigen geführt. Ersteres übergab er den Edeln v. Wasegun, die noch zu Goswins Zeiten den Regenbogen in ihrem Schilde führten.

Schon etwas früher, im Jahre 1161, war Uta, seine Gemahlin, in das Frauenstift Münster getreten. Goswinus will aus einem Gemälde[40], das zu seiner Zeit im Kloster Marienberg hing und

---

[38] Er war sein rechter Vetter, Sohn der Schwester seines Vaters. Ihr Vorname erscheint nirgends.

[39] Goswinus, 84.

[40] Es trug die Aufschrift:

„Christo opfert, dieser Welt entrungen,
Ulrich, von des Himmels Strahl durchdrungen.
Viel hat er der Kirche zugewiesen;
Auch die fromme Uta werd gepriesen.
In des Herren Haus bring deine Gaben;
Ulrichen wird der Herr mit Gnade laben.
Die der Kirche Wohl durch Opfer gründen,
Werden drüben die Vergeltung finden.
Ulrich ist, und Uta, dieses Klosters Stütze,
Daß sie Gott und seine heilge Jungfrau schütze."

den Stifter (hier ist Ulrich II. gemeint) und die Stifterin darstellte, — Ulrichen in Pilgrimsgestalt, im härenen Gewande, mit einer Palme in der Hand, Uta in ein Nonnenkleid gehüllt, — den Schluß ziehen, daß Letztere den Schleier genommen habe, bevor Jener ins Kloster ging; aber er brauchte darüber nicht in Zweifel zu sein, da im Verlaufe der Chronik aus seiner eigenen Rechnung hervorgeht, daß Ulrich's Eintreten in's Kloster vor 1163 gar nicht möglich war. Abt Albert zu Marienberg starb nämlich Anfangs des Jahres 1152; dann folgte ihm während sechs Jahren sein Bruder Mazelin, hierauf Schwiker, der fünf Jahre regierte. Als neuer Abt wurde nun Gebhard, ein Mönch aus Cöln, gewählt, „und hierauf nahm der Gründer des neuen Baues selbst das Ordenskleid“[41]. Die Worte: „seinem Beispiele folgte Uta“ können ebensowohl auf die Entschließung selbst gedeutet werden, als auf die Ausführung des Entschlusses, welcher bei Ulrich noch Manches vorausgehen mußte, was bei Uta keine Verzögerung zur Folge hatte. Hingegen ist es wahrscheinlich, daß Ulrich III. gleichzeitig mit seinem Vater zu Marienberg eintrat.

Nach Uta's Beweggründen zu forschen, ist überflüssig. Es lag im Geiste jener, durch die Kreuzzüge bis zur Schwärmerei exaltirten Zeit, daß manchmal ganze Familien, die Eltern sammt den Kindern, der Welt und ihren Genüssen entsagten, um dem Herrn mit mehr Aufopferung zu dienen. Auch mag die Annahme nicht am unrechten Platze sein, Uta habe gleichsam durch das Opfer ihres übrigen Erdenlebens zur Sühne der Schuld ihres Gatten beitragen wollen. Möglich, daß ihr jenes noch immer unzureichend zu sein schien, denn wir sehen sie, kaum ein Jahr nach ihrer Einkleidung, im

Am Grabe ist Ulrich als Ritter vorgestellt; in der Hand hält er ein Blatt, worauf des Klosters Meierhöfe und Güter stehen, — doch erscheint dabei nicht jedes — mit den Worten:

Dieß haben wir auch beschieden,
Zu unserer Seele Frieden.

Sein Andenken feiert diese Inschrift:

„In dem Mönchsgewande Gott ergeben
Wollt, die Welt verachtend, Ulrich leben.
Nur die leben, die der Welt gestorben.
Wehe dem, der nur nach zeitlich Gut geworben.“

Goswin, 88.

[41] Goswinus, 73.

Kloster ob der Calva[42] selbst den Pilgerstab ergreifen, um am Grabe des Erlösers das gnadenreichere Gebet als Sühne zu sprechen. Goswinus erzählt hierüber, nach einer schriftlichen Nachricht des Abts Gerhard, wie folgt[43]: „Als Uta im Nonnenkleide zum Grabe des Erlösers wallte, unterlag sie den Beschwerden dieser langen Reise. Eine fromme Büßerin, Berntrude geheißen, war auch des Weges mit ihr. Die kam glücklich wieder und brachte Kunde und viele treubewahrte Schätze von ihrer Herrin mit. Kaum hörte sie, daß Ulrich beschlossen, den Leichnam seiner lieben Uta über das ferne Meer in die heimathliche Erde zurückzubringen, drang sie in ihn mit Bitten und mit Thränen, daß er dann über ihrem Grabeshügel ein Kirchlein baue, wobei für sie ein einsames Kämmerlein. Der Graf, in tiefer Trauer, willfahrete dem frommen Wunsche und sorgte für Berntrudes Unterhalt. Auch nach dem Tode dieser Büßerin sollte die heilige Stätte nie verlassen bleiben; darum gab Ulrich einen Hof zu Kortsch und ein Gut auf der Alpe Finua[44]. Abt Gebhard übernahm die fromme Stiftung und fertigte hierüber eine Urkunde aus, bekräftigt von Albrecht und seinem Bruder Berchtold, Grafen von Tirol, und vielen Edeln und Dienstleuten der Kirche zu Cur. Wenn je ein Abt dies eigenmächtig ändern würde, treffe ihn der Fluch. Dieses geschah im Jahre 1163. In dieser Clause starb die einsame Berntrude bald darauf.

Im Weiteren verordnete Ulrich II., daß seine, Uta's und seines Sohnes Gebeine in einem Grabe ruhen sollten, welches sie im Leben schon gemeinsam sich erbaut hatten. Dies geschah; doch dünkte es den Abt eine Entweihung, daß später dort öfters Wanderer sich zur Ruhe niederließen. Er ließ deßhalb aller dreier Gebeine aus der Gruft heben und in einen zierlich geschnitzten und bemalten Sarg legen. Später ward dabei ein Altar errichtet[45].

---

[42] Münster im Münsterthale, kaum zwei Stunden von Marienberg entfernt.

[43] Chron., 93.

[44] Wahrscheinlich im heutigen Val Fengua, zu deutsch Fimberthal, das in das Montafun ausläuft. Der Stiftungsbrief dieser Klause durch Ulrich II. trägt das Datum 1163 (ohne Tag) und ist abgedruckt Cod. dipl. I, Nr. 139. S. auch Eichh. episc. Cur. Cod. prob. Nr. LII.

[45] Goswinus, 85 u. 86.

Doch sollte Ulrich II. den Frieden in der Stille des Klosters nicht ganz ungestört genießen, und es blieb ihm noch ein Strauß mit seinem Neffen Gebhard vorbehalten. Es war dieser der Sohn seines Bruders Friedrich, welcher durch Schenkung eines Hofes zu Nals und noch verschiedener anderer Güter sich eine Jahrzeit auf Marienberg gestiftet hatte. Gebhard's Geburtsjahr ist so wenig, wie bei den übrigen Gliedern des Geschlechts, zu ermitteln. Urkundlich erscheint derselbe zuerst in einem Schenkungsinstrument vom Jahre 1161[46], datirt Burgeis, ohne Angabe des Tages, in welchem er und seine drei Schwestern Irmengard, Adelheid und Hedwig verschiedene Höfe zu Nals, Schlanders, Burgeis, Funtanatz (bei Schuls), Ardetz und Zernetz dem Kloster Marienberg schenkten. Gedachte drei Schwestern nahmen dann gleichzeitig mit ihrer Muhme, Uta v. Tarasp, den Schleier im Frauenstifte zu Münster.

Trotz dieser seiner eigenen Schenkung an Marienberg und der in Folge dessen vorauszusetzenden freundschaftlichen Gesinnung Gebhard's v. Tarasp gegen das Kloster, finden wir ihn doch später in offener Fehde mit seinem Oheim Ulrich, dem Abte zu Marienberg, und des Klosters Schirmvogt Egeno v. Matsch. Der Vertrag zwischen ihm und Bischof Egino von Cur vom 24. Dezember 1177[47] gibt sowohl über die Veranlassung, als auch über den Verlauf und die endliche Beilegung des ganzen Streites gründliche Auskunft.

Wenn auch, wie bemerkt, persönlich Wohlthäter des Klosters, hatte Gebhard es seinem Oheim Ulrich dennoch sehr übel genommen, daß dieser all das Seinige Marienberg geschenkt und ihm nur den landesüblichen vierten Theil, die sogenannte Falcidia[48], überlassen hatte. Mehr noch als wegen der verlorenen Güter, schmerzte es ihn aber, sich, dem nach dem natürlichen Recht der Erbfolge die Schirmvogtei über Marienberg hätte zukommen sollen, dabei übergangen, und dieselbe in die Hand Egno's v. Matsch gelangen zu

[46] Cod. dipl. I, Nr. 138.
[47] Cod. dipl. I, 144. S. auch Eichh. episc. Cur. Cod. prob. LVII.
[48] »Ex his omnibus quartam partem, quae vulgo falsitia (eigentlich falcidia) dicitur, tam in hominibus quam in praediis, secundum ritum provinciæ, contradidit.« Gosw. Chronik 89 und Note 52.

sehen. Auch hatte Ulrich II. dem Abte zu Marienberg für künftig das Recht eingeräumt [49], des Klosters Schirmvogt selbst zu wählen und einzusetzen. Dies Alles bewog Gebharden, auch das ihm zugedachte Viertel trotzig zurückzuweisen und eines Tages die Burghut des Bischofs auf dem Schlosse Tarasp, — dessen eine Hälfte in Folge Vergabung durch Ulrich II. der Kirche zu Cur gehörte, — durch seine Leute überfallen und niedermetzeln zu lassen. Er blieb jedoch nicht lange im ungetheilten Besitze der überrumpelten Burg; denn sowohl Bischof Egino von Cur [50], als auch Egno von Matsch und Ulrich von Tarasp eilten mit Heeresmacht herbei, umzingelten das Schloß und nahmen es mit Sturm ein. Sie ließen die Besatzung Urfehde schwören und darauf im Frieden heimziehen.

Gebhard mochte aber deßhalb seinen Sinn noch nicht beugen; im Gegentheil gewann sein Groll neue Nahrung, und sicherlich hätte zum großen Schaden der beiderseitigen Angehörigen eine neue blutige Fehde begonnen, wenn nicht, wie Goswinus erzählt, Bischof Egino von Cur, des frommen Spruches „selig sind die Friedfertigen“ eingedenk und der erlittenen Schmach vergessend, kluger Leute Rath zur Sühne eingeholt hätte. So kam denn eine gütliche Ausgleichung und Auseinandersetzung zu Münster im Münsterthale zu Stande, wo Bischof Egino zu jener Zeit weilte. Dieser Vertrag ist der nämliche, welcher mit dem Datum des 24. Dezember 1177 weiter oben erwähnt wurde.

Die Verpflichtung anerkennend, jeglichen dem Bischof zugefügten Schaden zu vergüten, verschrieb Gebhard für den Fall, wo er, ohne Nachkommen zu hinterlassen, sterben sollte, seine Hälfte am Schlosse zu Tarasp, sowie Alles, was ihm unterhalb der Clus zugehörte, der Kirche zu Cur. Dazu schenkte er auch seine Hälfte an dem Gute ob Pontalt, dessen anderer Theil bereits von seinem Oheim

[49] Chronik 90.

[50] Das in der katholischen Kirche von 1159—1180 herrschende Schisma hatte für das Bisthum Cur die Wirkung, daß Bischof Egino (Freiherr von Ehrenfels), Ghibelline und Schismatiker, seine Residenz in Cur verlassen und sich jenseits der Berge zurückziehen mußte. Da in der citirten Urkunde vom 24. Dez. 1177 die Stelle vorkommt: „eosque ad colloquium in domum suam, scilicet Monasterium, vocabat“, muß Münster, wo das gleichnamige Frauenkloster lag, als Ort seines Aufenthaltes betrachtet werden. Vgl. Eichh. episc. Cur. 82.

Ulrich vergabt worden war, — so daß jetzt das Bisthum Cur sowohl Schloß Tarasp, als die Tarasp'schen Besitzungen unterhalb Vinstermüntz und ob Pontalt unzertheilt besaß. Daß dagegen der Bischof das halbe Schloß Tarasp und die übrigen eben erwähnten Güter Gebharden als Lehen ganz überließ: „ad confirmationem amicitiae et ut patruo suo adeo lubentius reconciliaretur“, — wie die gedachte Urkunde sagt, — war wohl das Wenigste, was die Kirche Cur dem mehr oder minder unfreiwilligen Schenker gegenüber thun konnte.

Sei es nun, daß die darin dargelegte freundschaftliche Gesinnung Bischof Egino's für Gebhard auf Ulrich moralisch wirkte, oder aber, daß Gebhard selbst durch Belehnung mit der Güterhälfte seines Oheims milder gestimmt wurde, — die Versöhnung zwischen ihnen fand ebenfalls gleichzeitig statt, und zwar so vollständig, daß Ulrich Gebharden die früher vorenthaltene Schirmvogtei Marienbergs übergab und den sonst damit belehnten Egno v. Matsch durch Ueberlassung anderer Vortheile zufrieden stellte. Auch überwies noch Ulrich Gebharden, damit „es diesen nicht wieder gelüsten möchte nach Gott geweihten Dingen“, von allen Leuten und Gütern den vierten Theil, den er sich selbst vorbehalten.

Hienach scheint es mit der Sitte jener Zeit nicht unverträglich gewesen zu sein, daß Ordensbrüder Privateinkünfte und eigenes Gut besassen, eben so wenig, daß sie mitunter das Kloster verließen, um gegen Feinde desselben das Schwert zu ziehen.

Ueber seines Oheims Güte tief gerührt, erzählt Goswin[51], schwur Gebhard, nie nach dem zu trachten, was frommen Sinnes er von seinem Eigenen an Kirchen fromm vergeben, und auch das nicht anzutasten, was Ulrich und er selbst aus brüderlicher Liebe den weltentsagenden Jungfrauen[52] Gutes gethan. Wenn meineidig, was Gott verhüte, Gebhard dawider thäte, oder die Satzungen der Vogtei verletzte, sei er des Schirmrechts verlustig, wie auch des Hofes zu Glurns, das Egno v. Matsch als Beigabe zur Vogtei erhalten hatte. In diesem Falle hätte letztere auch sofort wieder an Jenen

[51] Chron. 91.
[52] Im Kloster ob der Calva oder Münster.

zurückzufallen, — wie auch noch andere Einbuße an Gütern einzutreten.

Als Sicherheit genauer und pünktlicher Einhaltung alles dessen, was er versprochen, gab Gebhard neun Bürgen edlen Geschlechts[53]. Auch wohnten der Handlung als Zeugen bei: der Bischof von Cur, Egno v. Matsch und verschiedene Ministerialen des Bisthums.

Was nun endlich das Datum dieser allerletzten Urkunde betrifft, in welcher Glieder des Hauses von Tarasp handelnd auftreten, so wird dasselbe von Eichhorn[54] mit 1183 statt 1177 angegeben. Diesen Irrthum begreift man sehr leicht, wenn man von Albert Jäger (Beiträge ꝛc. des Ferdinandeums, V, 281) hört, daß eine Randglosse „MCLXXXIII tunc vivebat prefatus dominus episcopus“ durch den späteren Abschreiber in den Text der Urkunde aufgenommen wurde. Weniger aber sieht man ein, wie Goswinus selbst oder dessen Uebersetzer und Bearbeiter Joseph Röggel in den nämlichen Irrthum verfallen konnten; denn beide mußten aus dem Inhalt der Urkunde die Ueberzeugung schöpfen, daß Ulrich II. von Tarasp damals noch am Leben war, weil er als Mitcontrahent darin erscheint, und durften ihr auf keinen Fall ein späteres Datum geben, als den 24. Dez. 1177, wenn sie nicht mit folgenden, ihren eigenen Worten in Widerspruch gerathen wollten. Diese Stelle in Goswin's Chronik[55] lautet nämlich: „Und so schied der fromme Stifter, Ulrich v. Tarasp, von dieser Welt; arm, als Mönch, der Ritter einst und reichste Herr im Gaue; es war der Vorabend der Geburt des Heilandes im Jahre 1177 sein Sterbetag.“

Wann endlich Gebhard v. Tarasp, der letzte seines Geschlechts, verstorben, ist weder aus Goswinus, noch aus irgend einem Dokument des 12. Jahrh. ersichtlich. Erwähnt werden noch einmal Oheim und Neffe in einer Urkunde vom 18. Okt. 1178[56], in welcher Papst Alexander III. dem Kloster zu Marienberg die freie Abtswahl und alle ihm von Ulrich und Gebhard von Tarasp und

[53] Albrecht v. Rodund, Purchard und Swiker v. Mals, Hezil v. Sindes (Sins), Otto und Ulfin v. Montelbon, Ulrich v. Mals, Cunrad v. Tartsch und Marquard v. Laute. Anm. Röggels. Laute ist Laas.

[54] Episc. cur. 83.

[55] Seite 85.

[56] Cod. dipl. I. Nr. 145.

des Letztern Schwestern geschenkten Besitzunge n bestätigt; aber weiter ist aus dieser Urkunde nichts zu erheben. Da indessen in einem Dokumente vom 5. Febr. 1192[57] Egeno v. Matsch, Sohn des oben östers erwähnten Schirmvogts von Marienberg nämlichen Namens, die Vogtei des Klosters unter den durch Ulrich II. festgesetzten Bedingungen übernimmt, so ist anzunehmen, daß dieselbe vielleicht in dem nämlichen Jahre durch den Tod Gebhard's v. Tarasp erledigt worden war. Daß Letzterer durch Nichteinhaltung der im Vertrage de dato vor dem 24. Dez. 1177 enthaltenen Verpflichtungen ihrer verlustig gegangen, ist nicht wahrscheinlich, da die Urkunde vom 5. Febr. 1192 doch wohl, wenigstens in einigen kurzen Worten, von diesem Umstande Erwähnung thun würde.

Gebhard war der letzte seines Namens; denn er hinterließ keine männlichen Nachkommen. Wie ein Meteor war das Haus Tarasp unter den rätischen Dynasten aufgegangen, glänzend und von kurzer Dauer, kaum drei Generationen in sich schließend. Ein tragisches Geschick waltete über demselben und stürmische Ereignisse müssen es gewesen sein, die es gezwungen hatten, ein thatenreiches, vielleicht von eigener Schuld nicht freies[58] Leben in der geschichtereichen lombardischen Ebene, von jeher Zankapfel aller Völker, einem Asyle im Alpengebirge zu opfern, um dann nach 50 oder 60 Jahren auch diesen Schauplatz zu verlassen und im Kloster auszusterben.

Immerhin hat das Dynastenhaus Tarasp zwei Denkmale der Nachwelt zurückgelassen, welche ihm noch auf Jahrhunderte hinaus sein Andenken sichern. Das eine davon ist das ofterwähnte, noch blühende Benediktinerstift Marienberg im Vinstgau, das, wissenschaftlichen Sinn pflegend, des alten Goswinus Chronik vollständig und in der Sprache des Originals herauszugeben beabsichtigt. Ohne der verdienstvollen Arbeit Joseph Röggels, welche zuerst dem wissenschaftlichen Publikum jene alte Chronik erschloß, im Mindesten

---

[57] Cod. dipl. I, Nr. 161.

[58] Guler (Rätia, Fol. 125 b) spricht von Sünden, die Ulrich II. „im Stegreif als ein Staudenreuter oder Heckenfischer oder auch sonsten" begangen, und meint, die Pilgerfahrt nach Jerusalem sei von ihm zu deren Abbüßung gemacht worden. Sererhard (Delineatio der Gemeinden aller 3 Bünden. Bd. II, Fol. 162, Mscr.) nennt ihn mit dürren Worten einen Straßenräuber.

zu nahe zu treten, bleibt sie doch stets nur ein frei bearbeiteter Auszug und rechtfertigt somit den Wunsch, das Original in seiner sprachlichen Eigenthümlichkeit und unverkürzt vor sich zu sehen, um ungehindert in den Geist und die Weise des frommen Bruders Goswinus eingehen zu können.

Eine zweite Schöpfung der v. Tarasp ist das Schloß gleichen Namens im Unterengadin, ein Conglomerat der verschiedensten Gebäude, wie sie beinahe jedes Jahrhundert dem ursprünglichen Baue hinzugefügt, falls die Länge der Zeit und verschiedene Feuersbrünste etwas von diesem Urkern zurückließen. Kaum erbaut und wohl kaum ein halbes Jahrhundert lang von seinem Stammgeschlechte bewohnt, wurde es Eigenthum der Kirche zu Cur und muß bald nachher an die v. Reichenberg übergegangen sein, da Swiker v. Reichenberg dasselbe sammt den dazu gehörigen Gütern im Jahre 1239[59] für die Summe von 600 Mark Silber an Graf Albrecht von Tirol verkaufte. Im Jahre 1351 wurde es ein Lehen der Herren von Matsch[60]; auch blieb es bei diesem Geschlechte, bis Elisabeth v. Matsch bei ihrer Vermählung mit Graf Friedrich von Toggenburg es diesem als Theil ihres Heirathsgutes zubrachte[61]. Zweifelsohne fiel Tarasp beim kinderlosen Absterben des Grafen im Jahre 1436 wieder an die v. Matsch zurück; — wenigstens besaßen es diese bis 1464, wo Vogt Ulrich v. Matsch seine Lehensgerechtigkeit für 2000 fl. an Erzherzog Siegmund von Oesterreich verkaufte[62].

Geraume Zeit blieb nunmehr Tarasp im Besitze des Hauses Oesterreich und war wegen seiner exceptionellen Stellung, namentlich aber der katholischen Religion seiner Herrschaftsleute halben, den reformirten Unterengadinern stets ein Dorn im Auge, figurirt auch, namentlich im 17. Jahrh., bei allen Beschwerden Oesterreichs gegen das Unterengadin und ebenso auch in allen zwischen dem

---

[59] Die Urkunde findet sich abgedruckt Cod. dipl. I, Nr. 217. Der Verkauf beschlug auch seine sämmtlichen Besitzungen zwischen Martinsbruck und Pontalt.

[60] Math Burglehner, Rätia austriaca Fol. 186 Msc.

[61] Campell. II, 105. S. auch J. U. v. Salis-Seewis gesammelte Schriften, herausgegeben von Conr. v. Moor, S. 41.

[62] Burglehner, a. a. O.

Erzhaus und den drei Bünden abgeschlossenen Verträgen, Einverständnissen und Uebereinkünften als stehender Artikel.

Die Erzherzöge von Oesterreich ließen inzwischen die Herrschaft Tarasp meist durch Castellane aus dem bündnerischen Adel, wie Planta, Stampa, Jecklin und Andere verwalten, oder gaben sie als Lehen weg. Auch kommen Verpfändungen vor. So erscheint gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts Joh. Mor von Lichtenegg (ein zu Mals niedergelassener Zweig der Moor von Zernez) als Pfandinhaber von Tarasp. Die Familie war im Jahre 1625 noch im Besitze der Herrschaft. Es erzählt nämlich Fortunat v. Sprecher[63], daß am 19. Juni desselben Jahres der Blitz das Schloß in Brand steckte, wobei die Tochter des Burgherrn Johann Theodorich Mor ihr Leben verlor. Im Jahre 1672 war der Pfandschilling ebenfalls noch nicht abgelöst; wohl aber muß solches 1686 der Fall gewesen sein, weil in diesem Jahre die Herrschaft auf das seit 1631 in den Reichsfürstenstand erhobene Haus v. Dietrichstein überging[64] und demselben Sitz und Stimme im Fürstenrath mitbrachte[65].

Im Jahre 1803 endlich wurde die ganze Besitzung, einst die Ursache so vieler Streitigkeiten, an die Republik Graubünden abgetreten[66]. Diese verkaufte dann Schloß und Güter, letztere parzellenweise, an Privatleute. Die Bewohner des Dorfes Tarasp und seiner Höfe sind seither so gute Engadiner geworden, als es je die Uebrigen waren, und nichts erinnert jetzt mehr an die alte Zeit und die Verhältnisse mit Oesterreich, als eine katholische Bevölkerung mitten in dem rein protestantischen Engadin.

Schloß Tarasp ist noch immer ein weitläufiges, stattliches Gebäude, das von dem, gegen den Inn und steilabfallenden Felskegel aus mit seinen weißen Mauern einige Stunden weit das Engadin hin-

---

[63] Geschichte der Kriege und Unruhen rc. in Bünden. Herausgegeben durch Conr. v. Moor, I, 521.

[64] Sie wurde zur gefürsteten Grafschaft erhoben und mit aller Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit ausgestattet.

[65] S. Koch Chronol. Geschichte Oesterreichs von der Urzeit bis zum Tode Kaiser Karl's VI. S. 244.

[66] Das Haus Dietrichstein erhielt zur Entschädigung die reichsunmittelbare Standesherrschaft Neuravensburg, welche aber schon 1806 unter Württemberg kam.

auf leuchtet. Eine Aussicht auf dasselbe vom Flüelapasse aus rühmt schon unser bündnerischer Geschichtschreiber Ulrich Campell[67]. Ort und Stelle sind etwas oberhalb der Süser Alp Chiantsura, da, wo der Saumpfad steil abfällt zum Querthal Grieletsch; und in der That, wer an einem schönen Sommerabend hier vorbeikam, wird den Anblick so leicht nicht wieder vergessen. Das schon seit einer Stunde durch den dunkel bewaldeten Gebirgskranz angedeutete Thalbecken des Unterengadins hat sich nunmehr beinahe gänzlich dem Auge geöffnet, und während die Tiefe des Susascabaches allmählich in Schatten sinkt, glänzt nordöstlich noch Alles von Duft und Gold, und rothglühend steigen aus der Thalsohle die Felskegel und Mauerthürme der Burgruinen Tarasp und Steinsberg empor. Die Aussicht ist schön, wie ein verklungenes Mährchen, und schwindet auch plötzlich, gleich einem Traum, sobald man weiter in die Tiefe steigt, und rechts und links die Vorberge dazwischen treten. Erst jenseits Guarda liegt das Thal wieder offen vor den Augen, und mit jedem Schritte tritt die große Mannigfaltigkeit, das Pittoreske in Fels und Wald mehr hervor, welches das untere Engadin vor der eintönigen, baumlosen, grünen Thalfläche des obern auszeichnet. Endlich steht man am Fuße des Tarasper Schloßhügels, an dem von Südwest her ein Pfad sich hinaufwindet, bis man in die geräumigen, grasbewachsenen Vorhöfe gelangt, wo selbst der feste Tritt auf das sonst wohlerhaltene Pflaster in der allgemeinen Todtenstille erstirbt[68]. Leer und verödet stehen die Hallen, ebenso viele zum Theil bewohnbare Zimmer, deren geschnitztes Getäfel von alter Pracht Kunde gibt, von einer Zeit, welche die industrielle Gegenwart für roh und uncultivirt auszugeben pflegt, in der man es aber immerhin so gut verstand, wie heut zu Tage, sich das Leben bequem und gemüthlich zu machen, und die jedenfalls die Poesie der Vergangenheit uns noch voraus hat.

Das Schönste ist unstreitig die umfassende Aussicht, welche die Thürme und Zinnen sowohl thalauf- als abwärts bieten, ein wechselndes Bild blühender Dörfer, wogender Kornfelder und frischer

---

[67] Topographie, 83. Ausg. Moor.
[68] Papon, Engadin 79.

Matten. Darüber die immergrüne Tannen- und Fichtenwaldung hie und da von Voralpen und ihren einsamen Sennhütten unterbrochen, — hinauf, bis wo aller Holzwuchs aufhört, und die letzten grünen Weiden am Fuße starrer, das blaue Firmament begrenzender Felsnadeln sich hinziehen. Durch die Seitenthäler gegen Westen schweift der Blick bis in die Gletscherregion der Selvrettagruppe, die südöstlich an die Felspyramide des Piz Linard sich anlehnt und zahlreiche Bäche dem Inn zusendet, welcher schäumend aus den Waldschluchten von Sur Oen d'Ardez hervorbraust und jetzt beruhigt die Thalfläche hinab der Vinstermünz zufließt.

Die nächste Umgebung des Schlosses war schon zu Campell's[69] Zeit durch seine Sauer-, Salz- nnd Schwefelquellen berühmt, deren im Umkreise einer Stunde an zwanzig entspringen, und welchen, seit eine Aktiengesellschaft sich in jüngster Zeit ihrer annahm und sie durch großartige Bauten und jeglichen Comfort auch den höheren Ständen zugänglich machte, — ohne Zweifel eine Zukunft blüht, die ihnen europäischen Ruf zu verschaffen im Stande ist. Auch läßt sich von dem jetzigen Besitzer des Schlosses, Herrn Nat.-Rath v. Planta, wohl mit Recht erwarten, daß er die Burgruine selbst, diese Zierde des Unterengadins, zweckmäßig restauriren, oder wenigstens vor weiterem Verfalle retten werde.

---

[69] Campell's Topographie 105.

V.

Johann von Travers.

Von Alfons Flugi.

Der vorliegende biographische Versuch wurde in der Reihe der von der naturforschenden Gesellschaft Graubünden's veranlaßten öffentlichen Vorträge im Dezember 1860 in Chur vor einer gemischten Zuhörerschaft gelesen; er will auch hauptsächlich von diesem, immerhin, besonders in der Ausdehnung des zu Gebenden, gewisse Schranken festsetzenden Standpunkte beurtheilt sein. Doch war es mir ermöglicht einiges vielleicht nicht Unwesentliche beizubringen, was meinen Vorgängern nicht zugänglich war, und ich darf wohl hoffen, daß sowohl jetzigen Lesern, als einem etwaigen künftigen umfassenderen und eindringenderen Darsteller diese Blätter nicht werthlos sein werden.

Hauptquellen für jene Zeit und unsere Reformationsgeschichte sind und bleiben Campell und Aporta. Ersteren führe ich nach der bekannten Bearbeitung von C. v. Moor an. Der Werth derselben ist für weitere Kreise ein ganz bedeutender; durch sie wurde ihnen die nähere Kenntniß dieses trefflichen Historikers zuerst und allein ermöglicht. Wirkliche wissenschaftliche Geschichtsforschung wird indeß stets nach dem Originale zurückgreifen müssen. Dasselbe ist leider immer noch nur in Manuscript vorhanden, und mir scheint, es ist sehr wenig ehrenvoll für unsern Freistaat, daß in nachgerade vollen drei Jahrhunderten sich noch nicht die Mittel gefunden haben, um diesen Grund- und Eckstein vaterländischer Geschichte vor drohendem Untergange sicher zu stellen.

Weniger Ausbeute gaben Ardüser und Leu's Lexikon. Von neueren Schriften benutzte ich besonders: Christian Kind: „Geschichte der Reformation in den Bisthümern Chur und Como" und

dessen „Johann à Travers“ eine im bündnerischen Monatsblatt für 1857 mitgetheilte biographische Skizze; dann Kaisers Bündnerische Geschichten. Ueber weitere Quellen werden der Vortrag selbst und die Anmerkungen Auskunft geben.

Es ist eine in der Geschichte Graubünden's bemerkenswerthe Thatsache, zu deren Erhärtung indeß hier nur die hervorstechendsten Beispiele angeführt werden können, daß weit die größere Zahl seiner durch Wort und That hervorragenden Persönlichkeiten den höchsten Gebirgsthälern angehört. Aus einer Gemeinde des obern Engadins, aus dem höchsten Bergdorfe des Bergell's stammen die beiden Familien, von welchen Jahrhunderte lang unsere Geschichte zum guten Theile beherrscht wird, die Planta, die Salis. Unsere großen Geschichtschreiber, mit Ausnahme vielleicht Campells zugleich Mitglieder von nächst jenen beiden einflußreichsten Geschlechtern, sind: Guler und Sprecher von Davos, Campell und Juvalta aus dem Engadin. Aus diesem letzteren Hochthal ebenfalls entsproßten die bedeutendsten unserer einheimischen Reformatoren: Saluz Campell, Travers; aus diesem auch die entschlossensten Gegner der kirchlichen Befreiung, und in den bewegtesten Zeiten des Freistaats Häupter der österreichisch-spanischen Partei, die Brüder Planta von Zernetz, die beiden Bischöfe Flugi; und ebendorther auch der vielleicht vortretendste Charakter unserer ganzen Geschichte, der gewaltige Jenatsch. Von allen einzelnen Gemeinden aber dürfte Zuz im Oberengadin der Vorrang entschieden zukommen. Hier steht die Stammburg der Planta, hier wohnte die Familie unseres tiefblickendsten Geschichtsschreibers, Juvalta, von hier aus ging das Geschlecht der Travers.

Eingewandert ist dasselbe im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts aus Italien, aus dem Venetischen, mit welchem Bünden in lebhaftem Verkehr stand. Spätere haben es dann, als es sich unter die ersten des bündnerischen Adels erhoben hatte, mit den im zwölften und dreizehnten Jahrhundert über die Stadt Ravenna Herrschaftsrechte ausübenden Traversari in Verbindung gebracht.

(Leu, u. s. w.) Zu geschichtlicher Bedeutung erhob sich aus ihm zuerst, und zwar, denn nur große Zeiten bilden auch große Männer, gleich zu später von keinem seines Namens mehr erreichter Höhe, der Mann, dessen Lebensbild ich Ihnen heute in kurzen Zügen vorzuführen gedenke.

Johann Travers wurde um 1483[1] zu Zuz geboren. In seinem achten Jahre, wird erzählt, (Ardüser, Leu) verließ er seine Heimath und Eltern, und blieb, die Schulen der Wissenschaft und des Lebens in München, in Siebenbürgen und an anderen Orten durchmachend, dreizehn volle Jahre von Hause fort, ohne in dieser ganzen Zeit den Seinigen irgend welche Nachrichten von sich zu geben, so daß, als er endlich in Zuz wieder eintraf, seine Verwandten das ihm zutreffende Erbtheil, das ihm dann natürlich sogleich herausgegeben wurde, schon unter sich vertheilt hatten[2]. Die feste Kraft und Selbstständigkeit des Charakters, die schon aus diesem Zuge hervorleuchtet, verbunden mit dem reichen Wissen und der frühgereiften Lebenserfahrung, die er sich auf seinem Wanderzuge ohne Zweifel erworben, konnten nicht verfehlen, ihn in Bälde in seinem Vaterlande eine hervorragende Stellung einnehmen zu lassen. So treffen wir ihn zuerst als Landschreiber des obern Engadins, darauf als bischöflichen Kanzler und an die sehr bedeutende und einflußreiche Stelle eines Hofmeisters des Hochstifts von Bischof Paul Ziegler befördert, endlich, nachdem er 1515 an der Riesenschlacht von Marignano Theil genommen, (Camp. II, 247) schon im Jahre 1517 das höchste Amt in den neuerworbenen Unterthanenlanden, das eines Landshauptmanns des Veltlins bekleidend. Ausdrücklich

---

[1] Zur Feststellung dieser bei den verschiedenen Schriftstellern ziemlich verwirrten Chronologie vergleiche man vorzüglich bei A p o r t a die Anmerkungen II, 413 und I, 239. Danach ist Campell (in der Bearbeitung von C. v. Mohr II. 428. die Anm. 372 und vielleicht noch andere mir entgangene Stellen) zu berichtigen. L e u schwankt sogar zwischen dem 79. und 93. Altersjahre, in welchem Travers gestorben sein sollte

[2] Man kann, obschon Ardüsers Werkchen schon 1589 erschien, diese Erzählung allenfalls, obwohl durchaus kein zwingender Grund dazu vorhanden ist, in Zweifel ziehen. Daß Travers erst 1499 in seinem 16 Jahre und in Folge des Elends nach dem Schwabenkriege fortgegangen, wie man dagegen vermuthet hat, schiene mir, abgesehen davon, daß keine anderweitige Nachricht dabei zu Grunde liegt, nicht eben wahrscheinlicher.

wird im Bestallbriefe hervorgehoben, er verdanke dasselbe seiner Ehrenhaftigkeit, Treue, Unbestechlichkeit, Gesetzlichkeit und vielfachen Erfahrung der Dinge. (Kind, T.) Zwei Jahre darauf scheint er in den Adelstand erhoben worden und dann auch zur obersten Würde in seinem heimathlichen Thale, derjenigen eines Landammanns gelangt zu sein, zwei Dinge, die, wie aus dem Folgenden erhellt, damals zusammenhingen. Dieser Landammann durfte nämlich damals und bis 1526 (Camp. 310—11) nicht ohne Mitwirkung des Bischofs erwählt werden. Vom Jahre 1519 finden wir nun den Auszug aus einer Urkunde, aus welchem Travers doppelte Erhöhung deutlich erhellt: „Bischof Paul, lautet derselbe[3], befiehlt allen Untergebenen des Bisthums, und namentlich denen des obern Engadins, daß, in Betracht der von Kaiser Maximilian seinen Lieben, Getreuen, Hans und Simon, Vettern Travers, verliehenen Briefe, dieselben als adelich angesehen, und alle Vorrechte des Adels wie aus besagten Briefen erhellt, genießen sollen; und sollen mit dem Landammannamt des obern Engadins betraut werden, gleich andern Adeligen, bei Strafe gegen alle Zuwiderhandelnde." Dreizehn Male hat er dann zu verschiedenen Zeiten seines langen Lebens diese Würde bekleidet.

Eine höhere und glänzendere Thätigkeit im Dienste seines Vaterlandes war ihm zu entfalten vergönnt, als er zum zweiten Male Landshauptmann des Veltlins geworden, von 1523 bis 1525. Er befand sich eben in Geschäften zu Fürstenburg im Tirol bei Bischof Paul, als ihn die Schreckensbotschaft erreichte, Johann Jakob von Medicis, ein kühner Abenteurer und Parteigänger der kaiserlich-päpstlichen Sache gegen Frankreich, mit welchem damals der Freistaat und die Eidgenossen verbündet waren, dieser Medeghin, wie

---

[3] Moor's Urkundensammlung, Manuscript. Secul XIV. Nro. 32. Ladinischer Auszug, wie er im Dokumentenbuch Fol I. des Herrn Landshauptmann Peter von Planta-Wildenberg von Zernetz sich befindet: Il Vescovo Paulo ordaina a tuotts subjetts del Vescovato, ed in specie als d'Engiadina zura, cha, relative a las chartas concessas tres l'Imperadur Maximilian a sias chers e fidels: Hans et Schimun cusdrins Travers dajan ils medems gnir tgnieus per Nöbels, eir giudair tuottas praerogativas cha dita Nöblia maina cun se, tenor da sudettas scrittüras apara, et dajan gnir consolòs cun la Mastralia d'Engiadina zura ad inguel ad oters Nöbels, suot poena als contrafacients, Dat. 1519. 6- August.

man ihn nannte, der sich im Schlosse Mußo am Comersee festgesetzt hatte, habe plötzlich durch einen kecken Handstreich bei hellem Tage am 8. Januar, es war im Jahre 1525, des festen Schlosses zu Cläven und jener Stadt sich bemächtigt. Sogleich, der Abend brach schon herein, reisefertig, ritt er über das Hochgebirg die Nacht durch, und gelangte am andern Tage noch bei Sonnenschein, in weniger also als vierundzwanzig Stunden nach Sondrio, dem Hauptorte seiner Provinz. Mit dem Castellan von Musso, (von diesem, den bündnerischen Provinzen gerade gegenüber an der andern Seite des See's gelegenen Schlosse erhielten die beiden aus jenem Ueberfall entstandenen Kriege den Namen der Müsserkriege) hatten sich indessen von allen Seiten beutelustige Schaaren und mit bedeutenderen Streitkräften der Graf von Arco vereinigt, überschwemmten Cleven, Veltlin, Misox, und hausten, wo sie hinkamen, auf's Grausamste mit Feuer und Schwert. Schleunigst raffte, gleich nach seiner Ankunft, Travers alle waffenfähige veltlinische Mannschaft, deren er habhaft werden konnte, zusammen, und rückte zur Entsetzung dieses vom Feinde schon umzingelten Platzes auf Morbegno zu. Kaum das letzte Dorf vor diesem Städtchen, Talamona, hinter sich, gewahrte er den ersten Heerhaufen der Feinde zur Abwehr entgegenrücken. Bei diesem Anblick, erzählt Campell (II, 267) blieben die Veltliner, welche die Stärke des Feindes überschätzten, erschrocken stehen, nnd begannen darauf zurückzuweichen; sofort befahl Travers Halt zu machen, und hieß dann nur die Fahnen und Feldzeichenträger (ohne Zweifel Bündner) vorwärtsrücken. Als die Uebrigen dies sahen wuchs ihr Muth so weit, daß sie gleich nachfolgten; was wieder den Feinden so bedenklich schien, daß sie einen Rückzug antraten, der völlig den Charakter einer übereilten Flucht an sich trug. So besetzten die Veltliner, nach Vertreibung des Feindes aus der Landschaft, zu großer Freude Aller die Stadt Morbegno, und hielten dieselbe so lange bis die bündnerischen Truppen anlangten.

Diese rückten indessen von allen Seiten eiligst heran. Zum größten Leidwesen der Franzosen sowohl, als ihrer eidgenössischen Kriegsgefährten wurden selbst alle im französischen Heere sich bei

findenden Bündner zur Hülfe heimberufen; es war kurz vor der Schlacht bei Pavia, in welcher König Franz I. Sieg und Freiheit verlor; einen Zweck seines Ueberfalls, und wenn, wie verschiedentlich behauptet wird, diese Heimberufung wirklich wesentlich den Ausgang der Schlacht bedingt hat, den bedeutendsten, hatte damit der Medeghin erreicht. Mit wechselndem Kriegsglücke wurde hierauf in Veltlin und Cleven an mehreren Orten gestritten. Bei Dubino wurde der mit starker Kriegsmacht über den See einbrechende Feind auf's Haupt geschlagen. Hier war es wohl (Camp. II. 275, vgl. Kaiser 74) wo Bartholomäus von Salis, Erzpriester von Sondrio und später zweimal Mitbewerber um den bischöflichen Stuhl zu Chur nicht weniger als elf Feinde mit seiner Streitaxt erlegte. Das ganze Veltlin, die Stadt Cleven waren wieder erobert; nur die Burg zu Cleven widerstand hartnäckig. Doch kam es zum Waffenstillstande; Unterhandlungen begannen; ziemlich unverrichteter Dinge zwar kam eine Gesandtschaft von Innsbruck wieder heim; größere Hoffnungen setzte man auf diejenige, die bald darauf nach Mailand abging. Bei ihr befand sich Travers. Mit großer Zuvorkommenheit und Pracht vom Medeghin sowohl als vom Herzog empfangen und geleitet, wurde dieselbe mit nichtigen Vorwänden hingehalten und endlich ohne etwas erreicht zu haben, entlassen. Auf dem Schiffe des Castellans von Mußo selbst den Comersee herauf fahrend, sahen sich plötzlich bei diesem Schlosse die Ueberraschten von den Kriegsleuten umringt, gefangen genommen, und gebunden vor den verwegenen und treubrüchigen Freibeuter selbst geführt. Höhnisch, mit Vorwürfen, Schimpfreden und wilden Drohungen empfing er sie; sogleich in Ketten geworfen und getrennt, wurden sie in die Verließe des untern und obern Schlosses eingekerkert. Zu derselben Zeit ließ er durch den Castellan des Schlosses Cleven den Hauptmann der dortigen Stadtbesatzung, Travers Vetter, Peter Simon, durch verrätherische List gefangen nehmen und im Schlosse verwahren, und durch sein spanisches Gesindel auf allen Straßen nach Bündnern fahnden, deren auch einige eingebracht und in den Thurm gesteckt wurden.

Die sich Schlag auf Schlag folgenden Nachrichten dieser Gewalt-

thaten weckten in Bünden Schrecken und Erbitterung; mit aller Eile und Kraft rüstete man sich zum Kampfe, den der Medeghin zu beginnen nicht säumte. Als aber ein neuer Einbruch in's Veltlin zurückgeschlagen, das Schloß zu Cleven durch die Kriegskunst und Energie des bündnerischen obersten Anführers Rudolph von Marmels, seiner Zeit ohne Gleichen an Tüchtigkeit (Camp. II. 284) endlich zur Uebergabe gezwungen wurde, begann er mildere Seiten aufzuziehen. Durch Vermittlung der Eidgenossen wurden die Gefangenen endlich gegen starkes Lösegeld befreit. Sechs Monate, vom 13. September 1525 bis 15. März 1526 hatte ihre harte Gefangenschaft gedauert. Schließlich wurde auch der Friede zwischen dem Castellan und Bünden vereinbart, und so schloß im gleichen Jahre der erste Müßerkrieg. Veltlin und Cleven blieben den Bündnern.

Wir können den zweiten Müßerkrieg, welchen vier Jahre später der Castellan mit erneuten Einbrüchen begann, und der mit Hülfe der Eidgenossen und des Herzogs von Mailand selbst damit endete, daß er endlich seine dießfälligen Versuche gänzlich aufgab und das Schloß Musso bis auf den Grund geschleift wurde, hier nicht einmal den äußern Umrissen nach schildern. Es sei für unsern Zweck genug, zu bemerken, daß auch in diesem wieder Travers einer der hervorragendsten Anführer der Bündner war. (Camp. II, 321.) Vergeblich hat er von dem übereilten und durch den Tod so vieler Tapfern gebüßten Angriff auf Morbegno zurückzuhalten gesucht; hier fiel, von den vielen Schwerverwundeten nicht zu reden, Martin Travers, Anführer der Münsterthaler, hier Johann von Marmels, Herr zu Rhäzüns, der sich im Schwabenkriege so ruhmvoll ausgezeichnet, hier Dietegen von Salis, „von riesenhafter Gestalt, dem sein starker Haarwuchs und das Fell eines wilden Thieres, das er über seinen Panzer trug, ein furchtbares Ansehen gaben, ein Held, groß an Gemüth wie an Körper.“ (Kaiser.) Von Bündnern bedeckten nicht weniger als fünfhundert Mann, darunter sechs Hauptleute, die Wahlstatt. Vergeblich suchten auch bald darauf Travers und die andern bündnerischen Anführer den gefangenen Hauptmann Graßo, dessen freies Geleit er selbst mit seinem Siegel bekräftigt hatte, seinen Soldaten und dem wüthenden Pöbel, der

nach über denselben verhängter Folter, ihn in Morbegno, dem Schauplatze seiner Unthaten, aufknüpfte, zu entreißen. Es hätte, sagt Campell (II, 234) für Verrath gegolten und die Hauptleute selbst der Wuth des gemeinen Haufens blos gestellt.

Nach dem bei Morbegno erlittenen Verluste ward Travers an die Eidgenossen gesandt, um gemäß den Bündnissen ihre Hülfe nachzusuchen, die denn auch, nicht zwar von den fünf Orten, um so kräftiger aber besonders von Zürich und Bern geleistet wurde; er auch von Bünden, mit ihm von den Eidgenossen Heinrich Rahn, vermittelten die Verständigung mit dem Herzog von Mailand, durch welche vorzüglich der glückliche Abschluß des Friedens ermöglicht wurde. Mit diesem schließt auch Travers kriegerische Laufbahn; fast ein volles Jahrhundert blieb von da an dem Freistaate der drei Bünde der Friede nach außen gesichert.

Wir begleiten ihn also in sein Heimaththal und zwar ihn, den hervorragenden Staatsmann und Krieger, gleich zur friedlichsten zu literarischer Beschäftigung zurück. Gewiß war er, und wir finden dafür selbst urkundliche Zeugnisse noch genug[1], in Sachen des Freistaats, des Bisthums und seines Hochgerichts fortwährend thätig und eingreifend, doch sind jene inneren Streitsachen und sonstige Vorkommnisse, die wir etwa aufzählen könnten, von wenig Bedeutung mehr. Weit wichtiger und bezeichnender jedenfalls sind für uns seine kräftigen Versuche zur Hebung und Veredlung der romanischen, oder besser: ladinischen, seiner Muttersprache. Auf den Ursprung, die Entwicklung, die Bedeutung dieses Idioms näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es genüge zu wissen, daß dasselbe damals selbst im Engadin blos im Volksmunde lebte. Zuerst benutzte es in höherem Sinne zu seinen feurigen, hinreißenden Predigten der Hauptreformator des Engadins, Philipp Saluz, nach damaliger Gelehrtenweise latinisirt Gallitius genannt. Geschrieben zu werden, dazu hielt man es für völlig unfähig. Wie erstaunte man nun, als nach seiner Befreiung aus den Kerkern des Castel-

[1] Für genauere Erforschung hier und in allen Theilen unserer Geschichte bietet die oben angeführte handschriftliche Urkundensammlung der Herren v. Moor ein reichhaltiges Material.

lans von Mußo, Travers zuerst mit einer Beschreibung des ersten Müßerkrieges in ladinischen Reimen auftrat. Wie hoch erhebt ihn Campell; (II. 414, 409) und Saluz selbst schreibt später in einer seiner Vorreden: „denn unsere Sprache ist nie geschrieben worden, und man glaubte gar nicht, daß man sie schreiben könnte, bis vor nicht vielen Jahren der immer mit Ehren genannt zu werden würdige Johann Travers von Zuz zuerst in Ladin den Müßerkrieg schrieb." Und mehr als ein Jahrhundert später dichtet vor ein von ihm abgeschriebenes Exemplar des Müßerkriegs, des einzigen, das wir noch übrig haben, der Pfarrer Johann Schucan:[5]

„Wer doch, welcher ist würdig die Ehren zu preisen, die reichlich
    Zierde des Engadins, großer Travers, du verdient?
Du, Travers, du lenkst das Vaterland und die Bürger,
    Und die Geschichten gelehrt schreibst du des rhätischen Lands.
Du auch lehrtest zuerst die heimische Sprache zu schreiben,
    Was für unmöglich geglaubt ward von der früheren Welt;
Dein allein ist der Ruhm, daß, was die erfahrensten Alten
    Stets entbehrt, jetztfort jeglicher Knabe schon hat.
Darum bleibet dein Ruhm in Himmel und Erde verewigt
    Und in ätherischer Kunst lebt dir die Seele für Gott." —

Lächeln wir nicht über diese hohen Lobpreisungen bei Anlaß einer uns mit Recht hinlänglich mittelmäßig erscheinenden Dichtung. Wie neu, wie groß mußte es jenen Männern erscheinen, daß ihre arme und verachtete Sprache plötzlich heraustrat unter ihre beredteren Mitschwestern, mit welchen Campell (ibid.) sie nun vergleichen durfte, jung, aufstrebend, voll Hoffnung; daß in so engen Kreisen eine wirkliche Entwicklung ganz unmöglich sei, trat noch nicht so

[5] Quis pote? puis meritos digne celebrabit honores
    O Decus Oeniadum, Clare Traverse, tuos?
Tu cives, Traverse, tuos Patriamque gubernas,
    Tu Patriam scribis doctus et historiam.
Sermonem Patriam docuisti scribere primus
    Quod fieri nunquam posse videre senes.
Gloria sola tua est, quod quo caruere periti
    Majores, pueri posteritasque tenet.
Hinc tua fama polo manet aeternata soloque
    Et mens aethereia vivit in arte Deio.

klar hervor; unendlich tiefer aber fühlte man die Bedeutung dieser Errungenschaft, als Kenntniß anderer Sprachen damals gewiß noch etwas sehr Seltenes war. Und der Athem geistiger Freiheit, der eben die Grundfesten der alten Kirche erschütterte, wie er dieses neue Wagniß mit hervorgerufen, eilte auch, desselben sich nach allen Richtungen zu bemächtigen. Schon um 1534 dichtete wieder Travers, überall seinen Mitbürger voran, ein biblisches Drama, und ließ dasselbe sogleich in Zuz aufführen, die Geschichte des nach Egyptenland verkauften Joseph's. Es war dies, wie Campell (II. 409) ausdrücklich berichtet, „die erste dramatische Vorstellung nicht nur im Engadin, sondern in den drei Bünden überhaupt." Acht Jahre später noch war ihm Niemand gefolgt; da dramatisirte er noch zwei biblische Stoffe, die Geschichte des verlornen Sohnes und wieder diejenige Joseph's, diesmal aber, was merkwürdig genug ist, letztere nicht mehr in tragischer, sondern in komischer Weise. Sollten in der Wahl dieser Stoffe, des in die Fremde verkauften Jünglings, des vom väterlichen Hause Flüchtigen, nicht Erinnerungen wiederklingen an seine eigene Jugend, und sollten wir nicht annehmen dürfen, daß diese Dichtungen um so gelungener waren, je mehr eigenes Gefühl und eigene Erlebnisse er darin pulsiren lassen konnte? — Doch erst seit 1554 folgten Mehrere nach. In diesem Jahre wurde zu Süs im untern Engadin „Judith und Holofernes" aufgeführt, von Campell gedichtet. Von da an, berichtet derselbe weiter, wurde die Sitte dramatischer Darstellungen immer herrschender im Engadin und die verschiedenartigsten Aufführnngen fanden statt, aber immer in romanischer Sprache, während dies zu Chur in deutscher geschah. So die Geschichte des reichen Mannes im Evangelium und des armen Lazarus, die der keuschen Susanna, die Passion Christi, das Gastmal Belsatzars, die zehn Altersstufen des menschlichen Lebens, Wilhelm Tell und andere mehr." Bis hieher in diese einsamen Berge, bis in diesen entlegenen Winkel der Erde schien der große Jubelruf Ulrichs von Hutten, des deutschen Helden, zu dringen, (Ranke, Geschichte des Reformationszeitalters I. 280): „O Jahrhundert! die Studien blühn, die Geister erwachen: es ist eine Lust zu leben!

Von all diesem so erfreulich und reich aufkeimenden geistigen Streben ist uns außer Travers Müßerkrieg nichts übrig geblieben, als der kurze Bericht Campell's. Die theilweise Entartung dieser dramatischen Vorstellungen (409) und die bald darauf folgenden schweren Parteiungen, die Kriegszeiten der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts haben dasselbe erstickt. Nie mehr ist ein ähnlicher Drang und Flor der engadinischen Dichtung wieder erstanden.

Enger als die bisher betrachtete hingen mit der den Geist jener Zeiten mächtig beherrschenden kirchlichen Befreiung andere Richtungen der ladinischen Sprache zusammen, denen, wie gezeigt, Travers durch seinen Vorgang die Schranken eröffnete; länger, bis in unsere Zeiten hinein dauert ihr Einfluß. Im Jahre 1552 erschien zu Puschlav das erste gedruckte ladinische Buch, ein von Jakob Biveroni übersetzter Catechismus; 1560 desselben Uebersetzung des neuen Testamentes. (Camp. II. 414.) Ihm folgten schon 1562 Campell's und Anderer Psalmen und geistliche Lieder. Es liegt gänzlich außer unserer Aufgabe, die spätere Entwicklung der engadinischen Literatur hier auch nur zu skizziren; was ich wiederholen möchte ist nur, daß es Travers war, der kühnen Geistes, bahnbrechend, Allen vorangeschritten ist. Wollen wir doch noch kurz, und es verdient diese Aufmerksamkeit vollkommen, dies erste und einzig übrige Gedicht, den Müßerkrieg, von unserm jetzigen Standpunkte aus etwas näher betrachten, so müssen wir zuvörderst wohl sagen, daß, wenn schon Campell's romanische Verse, die man zum Theil wohl auch in weitern Kreisen aus seinem Geschichtswerke kennt, unserm feiner gewöhnten Ohre rauh nnd unbeholfen genug klingen, dies bei Travers noch in höherem Grade der Fall ist. Es ist dies auch gewiß nur natürlich. Die Begebenheiten werden durchweg chronikartig mit ziemlich dürftiger Trockenheit und Kürze der Reihe nach hergezählt, ein bestimmtes Versmaaß fehlt, und die sich eintönig folgenden Reimpaare geben der Sache nicht mehr Schwung; für uns ein fast peinliches Lesen, wenn nicht an einzelnen Stellen, z. B. bei der Beschreibung der Gefangennehmung der Gesandten, dem Gespräche mit dem Castellan, der Strafrede voll edler Ent-

rüstung über die wenige Hülfe, ja die Schadenfreude mancher seiner Landsleute, irgend ein lebhafter, den Mithandelnden, obwohl er nirgends unmittelbar von sich spricht, verrathender Zug, oder kurze, kräftige Betrachtungen auftauchten, aus welchen bitterer zwar, aber männlich gefaßter Unmuth, unerschütterliche Vaterlandsliebe, ein durch die damaligen Parteiwirren nur fester gestählter Gerechtigkeitssinn aus der rauhen Schale wohlthuend hervorblitzen. Um seine Muße auszufüllen, sagt er, um seinen Mitbürgern Vergnügen zu machen, habe er die Erzählung unternommen. Die darin niedergelegten Thatsachen hat Campell wohl benutzt (II, 262.), dennoch wäre eine sorgfältige Veröffentlichung des Gedichtes auch historisch nicht ohne Werth.[6]

Nicht nur in dichterischen Versuchen übrigens, auch auf dem Felde strengerer Wissenschaft war Travers wenn nicht hervorbringend doch lebhaft antheilnehmend fortgesetzt thätig. Mit vielen gelehrten und berühmten Männern Deutschlands und der Schweiz, Melanchton, Calvin, Sebastian Münster, Bullinger, Sulzer, Glarean und Andern (vgl. Ap. I, 230.) stand er in einem Briefwechsel auf welchen er hohen Werth legte. „Wer, schreibt ihm aus Ingolstadt (ibid.) Marcus Tatius von Zernetz, ein damals sehr angesehener, später im Reichsrathe zu Speyer eine ehrenvolle Stelle einnehmender Rechtsgelehrter (Camp. I, 32): wer von bündnerischen Männern ist unter den deutschen Gelehrten berühmter als du, wer bekannter durch seinen edlen Geist, seinen Ernst, seine Klugheit? Nicht so sehr verbergen dich die höchsten Gebirge, daß nicht das Licht deines hellstrahlenden Namens zu uns herüberleuchte.“ — Mit seinen Freunden Saluz und Campell sehen wir ihn wohl etwa sich an den damals so beliebten Ableitungen rhätischer Ortsnamen von römischen vergnügen (Camp. I, 85). Mit theologischen Studien, die ohnedies alles geistige Leben jener Zeiten erfüllten, beschäftigte er sich angelegentlich; Zwingli's Nachfolger in Zürich, Bullinger, Calvin, Genfs geistlicher Diktator, schickten ihm von ihren erschei-

[6] Ueber Travers »Müsserkrieg“ und die ladinische Literatur des 16. Jahrhunderts findet sich von mir eine ausführlichere Abhandlung in der Zeitschrift „Die Schweiz“. Maiheft 1864.

nenden Schriften; Vieles wurde brieflich nach allen Seiten hin verhandelt. Doch sollte ihm auf gelehrtem Felde auch etwas minder erwünschtes begegnen. Im Jahre 1550 nämlich war zu Basel Sebastian Münsters große Cosmographey oder Weltbeschreibung erschienen, worin unter anderm der Engadiner sehr unglimpflich gedacht war; es war (diese erste Ausgabe ist sehr selten geworden), wie Sulzer an Bullinger und Bullinger und Saluz an Travers schrieben (Ap. II, 242—44.) darin gesagt: „sy sigend größer Dieb denn die Ziginner;“ oder wie Campell (II, 411) vermuthen läßt, geradezu behauptet, sie stammen von jenen ab. Darüber natürlich, es wurde übrigens erst 1554 ruchbar, große Aufregung in beiden Engadinen. Ohne irgend auf Vermittlungsvorschläge zu hören wurden sofort zwei Abgesandte erwählt, Travers für das obere Engadin, Balthasar Planta von Zernetz für das untere. Als sie jedoch im Oktober nach Basel gelangten, war zu ihrem großen Leidwesen Münster schon gestorben. In Ermanglung des Uebelthäters gaben ihnen dann der Rath von Basel und der Drucker des Werkes, selbst ein Rathsherr, vor dieser Behörde selbst und durch zwei gleichlautende Exemplare einer feierlichen Urkunde, bei Aporta (II, 242) ist dieselbe in aller Breite abgedruckt zu lesen, sofort alle nur wünschbare Genugthuung und Ehrenerklärung zu Handen des ganzen Engadinervolkes. Wie vor nun bald einem Jahrhundert dem jugendlichen Schiller gegenüber, so zeigte sich's schon hier, daß die Bündner selbst gegen große Geister mit gehörigem Nachdruck aufzutreten sich nicht nehmen lassen. In den spätern Auflagen sowohl der Räuber als der „Cosmographey“ sind die betreffenden Stellen gestrichen. Die bezüglichen verläumderischen Angaben sollen übrigens nach Campell Münstern durch einen Bündner „von sehr guter Familie aber desto nichtswürdigerem Charakter“ zugekommen sein, der dadurch seinem Grolle gegen jenes Thal am wirksamsten Luft zu machen glaubte (Camp. II, 411); und Aporta meint, dieser hätte von Glück zu sagen gehabt, daß Münster rechtzeitig gestorben sei, so daß man ihm seine Büberei nicht mehr beweisen konnte, sonst wäre es ihm gewiß sehr übel ergangen.

Einen ernstern und nachhaltigern Einfluß als durch alles bisher

Berührte hat Travers auf die Geschicke des Freistaates durch sein Verhalten zur Reformation geübt. Bevor wir auf dasselbe näher eingehen, vergegenwärtigen wir uns, daß nicht gleich zuerst und überhaupt nicht zu Travers Lebzeiten die Gegensätze so schroff, so unversöhnlich hervortraten, als es später, in der Schweiz und Bünden seit dem achten Jahrzehnt etwa des sechszehnten Jahrhunderts durch die festere Gestaltung der protestantischen Kirche allerdings auch, ganz besonders aber in Folge des mächtigeu Einflusses des Cardinals Borromeo, der Ueberflutung mit Kapuzinern und Jesuiten, der Einführung der Nuntiatur, der gewaltigen Einwirkung überhaupt all der Zöglinge und Werkzeuge des fanatischen Geistes jener furchtbaren Reaktion geschah, die zur Unterdrückung alles freien Denkens in Spanien und Italien, zu den langen, blutigen Bürgerkriegen in Frankreich, endlich in Deutschland zu jenem jammervollen dreißigjährigen Kriege führte, in dessen Strudel als kleinster Theil auch der Freistaat der drei Bünde hineingezogen und der gänzlichen Vernichtung nahe gebracht wurde. Bei den leitenden Geistern allerdings, bei scharfen rücksichtslosen Charakteren besonders auf reformatorischer Seite hatte sich die völlige Unverträglichkeit der alten Kirchenform mit den neuen Bestrebungen sehr bald klar genug herausgestellt. In der großen Masse dagegen, und da und dort auch in wirklich ausgezeichneten aber minder scharfblickenden, unentschlossenern oder mehr einem mildern Gefühlsleben zugewendeten Naturen, herrschte noch bis in jene Zeiten der großen Rückströmung ausschließlich tridentinisch-jesuitischen Geistes mehr oder minder diejenige Stimmung und Geistesverfassung vor, welche man neulich in einem Zeitpunkte ähnlicher Uebergangsbewegungen mit dem Ausdrucke einer „gemüthlichen Anarchie" nicht übel bezeichnet hat. Es kam wohl, um bei bündnerischen Zuständen zu bleiben, noch gegen die Mitte des Jahrhunderts vor, daß selbst der Bischof, es war Luzins Iter, ein Bürger von Chur, als Pathe Täuflinge nach St. Martin vor den protestantischen Prediger begleitete (Kaiser, 93.); sein Nachfolger, der lebenslustige Thomas von Planta von Zuz, der, wie der Witz zu sagen pflegte, ebenso am Glauben hinkte wie au den Beinen, lud noch im Carneval des Jahres 1554 die

Frauenwelt Churs in's bischöfliche Schloß zu Tanz und festlicher Geselligkeit; „sie tanzten, schreibt entrüstet Saluz an Bullinger (Ap. II, 236.), fast den ganzen Tag durch; wir haben dagegen Schritte gethan aber nur unter der Hand, damit wirs mit unseren Zarten nicht verderben." Wir sehen es war im Allgemeinen vorherrschend auch auf protestantischer Seite die Gesinnung eher läßlich und gemächlich, worüber sich besonders die Predikanten oft genug beklagen. — Von diesen Verhältnissen aus werden wir auch die höchst wichtige und einflußreiche Haltung eines im Freistaate so hervorragenden Mannes wie Travers zu betrachten haben.

Vor allem geht deutlich hervor, daß Travers zu einer Reform der Mißbräuche des Papstthums, ja der kirchlichen Lehre selbst, schon früh und entschieden sich hinneigte. Schon gleich bei den ersten Regungen des neuen Geistes war er der Haupturheber des Beschlusses, daß die Predigt aus Gottes Wort im Freistaate frei soll gestattet sein. (Kind, R. 29 T. 209.) Es zeichnet ganz die Unklarheit der Zeit, daß zugleich die Messe und der Cultus der hl. Jungfrau anbefohlen wurde. Im Jahre 1526 wird wieder Travers als Erster unter die einflußreichsten Männer gezählt, welche vorzüglich dahin wirkten, daß am denkwürdigen 25. Juni, nicht viel mehr also als ein Vierteljahr nach der Befreiung der Gesandten aus den Kerkern des Schlosses Musso, in Folge des für die Reformation siegreichen Jlanzer Religionsgespräches, der Bundestag die tiefeingreifenden Artikel feststellte und auf die Gemeinden ausschrieb, die mit e i n e m Schlage den Freistaat der bischöflichen Gewalt wie der geistlichen Bevormundung für alle Zukunft entrissen. (Camp. II. 309. Ap. I. 145) Travers vorzüglich beförderte auch, von Bullinger, an welchen überhaupt sich die Prediger und Professoren, die ihn zu irgend etwas bestimmen wollten, fortwährend wandten, dringend dazu aufgefordert, im Jahre 1538 die Stiftung der ersten Landesschule im ehemaligen Nicolaikloster zu Chur. Er selbst nebst dem Bürgermeister Luzius Heim übernahm das Curatorium derselben. Gleich Anfangs wurden von Zürich der gelehrte Pontisella, von Ursprung ein Bergeller, und (darin erblicken wir vielleicht mit Recht auch den Einfluß von Travers vermittelnder Rich-

tung) der treffliche, aus dem bündnerischen Münsterthale gebürtige, wegen satirischer Distichen gegen Luther aus Sachsen verbannte Dichter Simon Lemnius berufen. Aus dieser Schule, welche nicht verfehlen konnte sich bald der neuen Geistesrichtung kräftig zuzugesellen, gingen dann jene Männer hervor, welche in den größten Stürmen des Freistaats das Banner der politischen und kirchlichen Freiheit, der, wie man sich damals ausdrückte „Freiheit Leibs und der Seelen“ männlich und unentwegt aufrecht hielten; so nebst Andern die auch durch ihre Verdienste um unsere vaterländische Geschichtschreibung nicht minder hervorragenden Johannes Guler, Fortunat Sprecher (Ap. I, 192. fg. Röder, 42.). — Mit warmer Antheilnahme sehen wir Travers auch am Religionsgespräch zu Süs, im Dezember 1537 als Abgeordneten von Zuz; von allen Boten, sagt Campell (II, 350), schien so zu sagen Travers allein unparteiisch zu sein, so daß es unmöglich war zu sagen, welche Partei er begünstigte. Doch notirte er so sorgfältig alle Verhandlungen, daß später der Geschichtschreiber aus diesen hauptsächlich seine Darstellung schöpfte (II, 360.). Den Redner der Altkirchlichen, Peter Bard Petronius, Priester zu Zuz, der seine mangelnden Gründe durch fanatische Heftigkeit und rohe Schmähungen zu ersetzen suchte, und darin grell gegen den einfachen, bescheidenen, aber festen und klaren Saluz abstach, wies er gebührend in die Schranken des Anstandes zurück (II, 362.). Den Hauptgegenstand selbst, die Zulässigkeit der Nothtaufe, damals gerade durch einen Vorfall in Campells eigenem Hause angeregt, betrachtete er wie es scheint nicht von allzuernster Seite (II, 366.). — Auch am zweiten Süser Religionsgespräche im Jahre 1544 nahm er als Abgeordneter des Oberengadins Theil. Bei jeder großen Umwälzung in Staat oder Kirche, welche die Geister der Menschen in ungewöhnliche Aufregung versetzt, gibt es Solche, die mit mehr oder minder innerer Berechtigung über die Schranken hinausgehen welche der Zustand der Zeit bedingt, ja man möchte sagen immer auch Solche, die in fantastischem Ueberdrange alle von der Natur selbst dem Menschen gesetzten Grenzen überfliegen. Finden wir letztere in den Reformationszeiten besonders in Deutschland, ich erinnere nur an Thomas

Münzer und Jan von Leyden, so die erstere Richtung vorzüglich bei den Männern, welche die, ihr blutiges Amt mit erneutem Grimme wieder beginnende Inquisition von Süden her in unsere Alpen und weiterhin versprengte. Eigenthümliche Lehren über die Taufe, die Dreieinigkeit, die Natur Christi, den Zustand der Seelen nach dem Tode und Aehnliches, von ihnen ausgehend, erregten, in die noch nicht sicher gestellte kirchliche Ordnung hineingeworfen, Schrecken und Abscheu. Solcher Lehren beschuldigt ward ein gewisser Francisco, ein früherer Mönch aus Calabrien, welcher sich in Fetan als Pfarrer einen bedeutenden Anhang verschafft hatte. Dieser eben wurde nun nach Süs zur Verantwortung vorgerufen. Wir finden daß nebst Andern Travers selbst lebhaft gegen ihn disputirte (Camp. II. 385.) Natürlich wurde der Calabrese überwunden, aus dem Engadin und dem ganzen Freistaate, obwohl ihn die Fetaner durchaus nicht ziehen lassen wollten, verbannt und, wie Campell (II, 388) berichtet: „die evangelischen Prediger im Unterengadin hatten alle Hände voll zu thun um das Unkraut wieder auszureuten das jener Betrüger unter den Waizen gesäet.“

Eingreifender und nachhaltiger war Travers Thätigkeit als es sich im Jahre 1554 darum handelte die Kirchenverbesserung in seinem Heimatsdorfe einzuführen. Trotz seiner eben angeführten Bemühungen für eine reinere Lehre, hatte er doch bisher den Andachtsübungen der alten Kirche, namentlich der Messe, fortwährend beigewohnt; erst im Jahre 1552 scheint er derselben völlig entsagt zu haben. Es liegt mir sehr ferne von theologischer Ansicht aus auf diesen Streitpunkt einzugehen; Jedermann aber weiß, daß dies ein Hauptpunkt war, auf den überhaupt der freiere, fortschreitende Geist sich warf; daher es ganz eigentlich zu unserer Aufgabe gehört, diese Bewegung ausführlicher zu betrachten. Unterm 12. August 1553 schon schreibt Travers an Bullinger (Ap. I, 233.): „Das Werklein von Calvin über die abergläubischen Gebräuche (es bekämpft nach Kind (R. 105.) insonderheit die Meinung, als ob man sich ohne Schaden zu nehmen, fortwährend des Meßopfers bedienen könne, selbst wenn man im Uebrigen von dessen Nichtigkeit überzeugt sei), habe ich mit Begierde gelesen. Aus bestem Eifer bin ich von einigen Brüdern bei dir

angeklagt worden, daß ich noch in diesem Aberglauben wandle, besonders daß ich in der Kirche zu bleiben pflege, wenn nach vollendeter Predigt papistische Messé celebrirt wird. Es wurde darüber die Wahrheit berichtet. Nun aber habe ich dieser Messe sammt allen übrigen Ceremonien abgeschworen. So viel bewirkte das Lesen jener Schrift und die Ermahnung der Brüder, daß ich vor einem Jahre schon es aufgab der Messe beizuwohnen und dergestalt weiter ausharren werde." Hier ist der Punkt wo Travers sich, wenn auch sicher nicht mit so umfassender Absicht, doch in der That völlig von der alten Kirche trennt; und von hier an gewinnen auch seine Schritte in dieser Sache sichtlich an Kraft und Entschiedenheit. So begann er also zuerst, da die Gemeinde mit ihrem damaligen Priester auch sonst unzufrieden war, derselben vorzuschlagen, für einige Zeit einen Predikanten zu berufen; er hatte in Ermanglung romanischer den Italiener Mainardo, der sich in Cleven aufhielt, schon deßhalb angefragt und zusagende Antwort erhalten. Aber, schreibt er an Saluz am 7. Januar 1554 (Ap. II, 234) ganz in der starken Sprache jener ersten Vorkämpfer, meine Unternehmung, Bruder Filipp, versucht Satan durch seine Diener zu vereiteln. Ich brachte die Sache vor die Gemeinde; da entstand ein gewaltiger Lärm, und alle warfen ihrer Zungen Bitterkeit gegen mich allein, schreiend ich wolle nur die Ruhe und den allgemeinen Frieden der Gemeinden stören. Ich aber die Thorheit des Pöbels sehend, dachte, es sei besser zu warten als den Höllenhund zu reizen." — In der gleichen Gemeindeversammlung jedoch hatten viele der weniger Gegnerischen gerufen: Wenn man einen Prediger einladen wolle, so soll man keinen Italiener, man soll Saluz dazu erbitten. Dies ließ sich Travers nicht zweimal sagen; sogleich lud er ihn ein; dringend wandte er sich an Bürgermeister und Rath der Stadt Chur, wo derselbe Pfarrer zu St. Regula war, um Erlaubniß, daß er für einige Wochen nur sich nach Zuz begeben dürfe. Sie wurde sofort gegeben; eiligst reiste Saluz hin; es war nicht nur für diese Gemeinde, es war für das ganze Engadin ein Ereigniß von auf Jahrhunderte hin entscheidender Wirkung. Zwar von altkirchlicher Seite wurde allem aufgeboten sein Auftreten zu hintertreiben; unter

bischöflichem Geleit und in Gesellschaft des Castellans von Fürstenburg kam ein römischer Mönch in's Engadin, und fing in herausfordernder Weise an zu predigen, die Messe sei von Christus nud den Apostelu eingesetzt; in öffentlicher Disputation widerlegte ihn Travers selbst und nöthigte ihn zum Widerruf (Kind, T. 223). Und bald darauf stimmte schon die Mehrheit der Gemeinde für Travers und Saluz; die Gegner wichen; nicht zwar die Pfarrkirche, doch aber die geräumige St. Catharinenkapelle wurde Saluz geöffnet; ganz besonders in romanischer Sprache besaß er eine hinreißende, feurige Beredtsamkeit; die tiefsinnigsten Lehren des Christenthums wußte er darin so klar, scharf und anmuthig auszulegen, daß alles über die so lang verborgen gewesenen Schätze dieser Volksmundart erstaunte. Wen ergreift nicht die Schilderung, die er in einem Briefe an Bullinger über diese kurze Zeit gibt? (Ap. 237.) „Sei mir gegrüßt, geliebtester der Männer. Ich kam zur angezeigten Zeit in's Engadin; ich war dort einen vollen Monat, jeden andern Tag in den verschiedenen Gemeinden predigend. Ich sprach scharf, da mir von meinen Herren die Zeit nicht gegeben war dort länger zu verweilen. Immer kamen pilgernd aus andern Orten Viele zu meinen Predigten, ja sie flogen zu Schaaren herbei, Frauen und Männer, sowohl um das Evangelium, als um mich mit den Meßopferern disputiren zu hören. — Das versichere ich dich, hättest du sie vor mir gesehen, diese Sechzig- und Siebenzigjährigen, deren das Engadin wegen seines gesunden Himmels und der Mäßigkeit des Lebens mehr hat als irgend eine andere Gegend, hättest du diese, sage ich, gesehen, mit grauem, mit silberweißem Haare und Bart, herzu eilend und, beim ewigen Gotte, mit so großer Aufmerksamkeit zuhörend, von unaussprechlicher Freude wärst du ergriffen worden. Vor mir stand jener Johann Travers, ganz diamanten im Dienste des Herrn, und mit ihm eine große Schaar von Edelleuten; diese nämlich und viele der Reichsten sind alle auf der Seite des Herrn. Und damit du von der Festigkeit unseres Travers hörest, ich, der ich doch für einen der stärksten Rufer gegen das Papstthum gelte, war ihm doch zu Zeiten noch nicht scharf genug; doch ließ er sich von den Mäßigern beruhigen. — Doch

du frägst was wir für den Herrn errungen?“ — Darauf setzt er ihm auseinander, daß Zuz, nächst Chur der bedeutendste Ort des Freistaats, sicher, daß zwei nächstliegende Gemeinden mit größter Wahrscheinlichkeit der evangelischen Lehre gewonnen seien. „Siehe, schließt er, in wie kurzer Zeit welches Werk der Herr ausgeführt hat durch uns unwürdige seiner Diener.“

Der große Anstoß war gegeben; es ist nicht dieses Ortes seinen weitern Entwicklungen zu folgen. Glänzend hatte Travers gesiegt. Und wir werden ihn ungefähr zwei Jahre später (Camp. II, 371. Ap. I, 241.) zu noch kühnerer That zu begleiten haben. Erinnern wir uns wer er war. Wir sahen schon zum Theil wie er als Krieger, als Staatsmann in den höchsten Stellen des Freistaats, der Unterthanenlande, am Hochstift sich hervorgethan, welches Rufes nach außen er sich erfreute. Sein Einfluß war noch mit den Jahren gestiegen; ihm waren seither die wichtigsten Gesandtschaften anvertraut worden (Ardüser; Leu) an Kaiser Karl V., an den römischen König Ferdinand I., an die Republik Venedig, den Herzog von Mailand, die Tagsatzungen der Eidgenossen; wie manchmal hatte er an Bundes- und Beitagen das entscheidende Wort gesprochen; wie manche einheimische Streitigkeiten hatte er geschlichtet; wie oft erscheint er als Gesandter des Gotteshauses; es gab Niemanden in Bünden der sich mit ihm vergleichen durfte. Zu all diesen Würden die Würde eines in rüstiger Kraft noch den höchsten Bestrebungen gewidmeten Alters; er stand im dreiundsiebenzigsten Jahre. Man denke sich das Erstaunen, die Bewunderung, als es hieß: Travers hat sich in die Synode aufnehmen lassen; er wird zu Zuz predigen. — Und so war es in der That. Da aus Mangel an romanischen Predigern nur ein ganz junger Mann nach Zuz gesandt werden konnte, that, um mit seinem Ansehen, seinem Wissen die erkorene Sache kräftig zu unterstützen der greise Kriegsheld diesen Schritt; festen Fußes, unbeirrt vom Spotte der ergrimmten Gegner, unter dem höchsten Beifalle seiner Freunde und der meisten seiner Mitbürger (Camp. II, 372.) ging er seine große Bahn. „Das Volk, schreibt er an Bullinger (Ap. I, 239.), ist eifrig, und bei der Predigt mit voller Aufmerksamkeit dabei; möge der Herr auf den

gelegten Grund in Gold, Silber und Edelsteinen bauen!" — „Mit ungeheuer Freude, schreibt an ihn Saluz (Ap. I, 240.), erfüllten mich gestern meine aus dem Engadin zurückkehrenden Söhne durch die Nachricht, daß du schon angefangen hast im Tempel zu sprechen. Gelobt sei Gott, der zur Weisheit, die er dir früher schon gab, nun diese Festigkeit hinzufügt. Selig bist du, der du von dem Herrn die Gnade erhalten hast der evangelischen Wahrheit durch feste Bekennung das zu ersetzen, was du bisher versäumt hast. O glückliches Land, das solche Lehrer und Lenker findet! Jezt ist es gewiß, daß das Evangelium feste Wurzeln schlagen und herrliche Früchte bringen wird, da der Herr ein solches Licht angezündet und solche Arbeiter in seine Ernte geschickt hat. — Mit Solon, Lykurg und Numa, nach der Weise jener zur Kenntniß des Alterthums eben aufgetauchten Zeit, stellt er ihn dann zusammen, die den alten Völkern Gesetze gegeben, „und für Travers sollte es eine Schande sein, sein Volk die Gesetze Gottes zu lehren? — Nein, gerechtester, heiligster der Männer, obschon dem Grabe nahe, fahre fort, dir selbst gleich zu sein; unserm Vaterlande, für welches du dich häufig im Kriege und im Frieden ausgesetzt hast, und dessen Ruhm du immer gesichert und bewahrt wolltest, fahre fort, sage ich, ihm diese Wahrheit, die wir groß gezogen, an allen Orten einzuprägen, zu lehren, zu ermahnen und zu befestigen."

Dies innigfreundschaftliche, hochbewundernde Verhältniß sollte nicht allzulange andauern. Seit mehreren Jahren schon in vereinzelten Andeutungen, bald dann, 1560, mit aller Entschiedenheit, traten die beiden Stadtpfarrer von Chur Fabrizius und unser Saluz mit dem Entwurfe einer Unternehmung hervor, welche dem Siege des neuen Geistes im rhätischen Freistaate die Krone der Vollendung aufdrücken sollte; nichts Geringeres strebten sie an als die völlige Aufhebung des Hochstifts Chur. Schon zu den Zeiten des Bischofs Paul, bei der Wahl des gutmüthigen Iter waren ähnliche Hoffnungen aufgetaucht. (Kind, T. 214, 218.) Ein kräftigerer Versuch erfolgte zur Zeit der Einführung der neuen Lehre in Zuz. Im selben Januar 1554 schreibt Saluz an Bullinger (Ap. I, 235.): „Hier in Chur fürchten sich die Meßopferer in ihrer Kathedralkirche,

da, ich weiß nicht wer, ihnen gesagt hat, ich wollte die Messe gänzlich ausrotten und das Domkapitel auflösen. Gewiß dies wäre nicht schwer, wenn nur die Unseren kühner wären, und die Prediger schärfer darauf drängen; weitaus wären wir die Mehrheit; besonders da jetzt auch Travers zu uns tritt.“ Einige Zeit später ersucht er Bullinger (ibid. 236—237) ihm zu berichten, wie sie es dießfalls seiner Zeit in Zürich gemacht hätten; er dankt ihm für die versprochene Unterstützung in dieser Sache; noch immer hofft er fest auf Travers; „in aller Mund, fährt er fort, ist die Umänderung unseres Domstifts, aber noch ist nichts gewagt worden; die Gemüther der Opferer sind bestürzt.“ Es geschah auch nichts; Travers mag schon damals nicht darauf eingegangen sein. Der gewaltige Eindruck des vor Siena erlittenen Verlustes so vieler hervorragender, der neuen Kirche zugethaner Männer schlug wohl allgemein den Muth zu so weitaussehenden Versuchen für einmal nieder. Erst um 1560 regen sich wieder diese Gedanken und zwar, wie bemerkt, sie streben nun gleich das Höchste an; nicht blos an eine Umänderung denken sie; die Spitze des feindlichen Gebäudes soll fallen, der eigentliche Kernpunkt seiner Widerstandskraft gebrochen werden. Viele Umstände waren günstig. Bischof Thomas von Planta, wie schon erwähnt ein leichtgesinnter, dazu dem neuen Glauben nicht gerade abholder Mann (er war deßwegen sogar nach Rom zur Rechtfertigung vorgeladen, dort in ein Kloster gewiesen, als Gefangener behandelt und nur auf ernste Drohungen der Bünde und der Eidgenossen hin endlich freigelassen worden) schien um so weniger kräftigen Widerstand leisten zu wollen oder zu können, als er das Hochstift mit bedeutenden Schulden belastet hatte. Gemäß der Wahlkapitulation von 1541, welche er wie sein Vorgänger beschworen hatte, wurde er aufgefordert, vor dem Rathe des Gotteshausbundes darüber Rechenschaft abzulegen. Die vorherrschende Meinung war, eben bei dieser Gelegenheit das Bisthum aufzuheben, den Bischof zur Abdankung zu bewegen, ihm jedoch auf Lebenszeit den Genuß der bischöflichen Einkünfte zu lassen. Nach seinem Tode sollten die Güter des Hochstifts theils zu frommen Zwecken verwendet, theils unter die Gemeinden des Gotteshauses

vertheilt werden. (Kaiser 97.) „Der Bischof, ist ein treffender Ausspruch jener Zeit, ist der Herr, aber die Bauern sind die Meister.“ Durften Fabrizius und Saluz, die Vorkämpfer dieser Bewegung wohl hoffen, daß Travers dieselbe jetzt begünstigen, auch nur, daß er unthätig zusehen würde? Bischof Thomas war sein Vetter; manchmal, besonders zur Zeit der Reformation zu Zuz, gegen ihn intriguirend, mußte derselbe bei ernstlichen Bedrohungen doch hauptsächlich auf ihn, der in allen Landessachen noch immer das gewichtigste Wort redete, sich stützen. Eine volksthümliche Vergleichung des Bisthums mit einer fetten Alp bezeichnete das Verhältniß nicht übel: Travers sei der Alpmeister, der Bischof Senn, der Hofmeister Zusenn (Ap. II, 384.). Dieser Zusenn nun war ein Enkel desselben Alpmeisters, dessen Vetter, der Senn, wüthend war über die Keckheit der Prediger, die ihm einmal über das andere zur Abdankung riethen. Schon diese Verhältnisse ließen manche Befürchtung zu, und bald sollte es sich sehr deutlich zeigen, welchen Weg Travers mit gewohnter Entschiedenheit einzuschlagen gedenke. Wir können hier den Verlauf der Begebenheiten nicht näher auseinandersetzen; genug, im selben Zeitpunkte als alles für die Angreifer gewonnen schien, als der Bischof sich in seiner Residenz selbst nicht sicher erachtete, es war gegen Mitte November, der Winter brach schon mit Gewalt über das Land herein, erschien der greise Travers, er zählte siebenundsiebenzig Jahre, sein rechter Arm war völlig gelähmt, seit Jahren kam er selten mehr über sein Dorf hinaus, plötzlich mit seinem Sohn und Enkel in Chur zum Schutze des Hochstifts. Es war ein Schritt von ganz entscheidender Wirkung; der Abschluß dieser Anstände zog sich zwar noch hin; er fiel vielleicht nicht gerade so aus wie Travers ihn gewünscht hätte; die Hauptsache blieb: vollständig, unwiederbringlich war der Angriff auf das Bisthum abgeschlagen.[7]

---

[7] Ueber diesen Gegenstand findet sich im: „Schweizerischen Museum von Gerlach, Hottinger und Wackernagel“ im 2. und 3 Bande eine treffliche Abhandlung von Ferdinand Meyer: „Vergeblicher Versuch das Bisthum Chur zu säkularisiren.“ Auch in Aporta natürlich noch Manches. Mit Recht weist Kind darauf hin, wie vieles unsere Reformationsgeschichte betreffend noch in den Simmler'schen Sammlungen in Zürich zu finden sein dürfte.

Die Wirkung dieses Einschreitens auf seine bisherigen Freunde und Bewunderer war, wie man sich wohl denken kann, eine gewaltige. Am erbittertsten, so weit wir dies noch sehen, war der feurig vorwärtsstrebende Fabrizius, Pfarrer zu St. Martin, der hauptsächlich thätig diese Sache betrieben hatte. Nachdem er in Briefen an Bullinger (Ap. II, 382—87) Travers Ankunft in Chur geschildert, fährt er fort: „Mit seinem Sohn und Enkel hält jener Greis Wache um den Bischof; so sehr fürchtet er für seine Creatur. Indessen besucht er fleißig meine Predigten, und ist den Unsern ein großes Aergerniß, da er, selbst Prediger, streitet für die Feinde Christi. — Hätte er doch nie die Kanzel bestiegen! — Aber wegen Travers verlassen wir die gute Sache nicht, „gang es wie weit es mag!“ — Er versprach mir, wie er denn allerdings sehr einschmeichelnd ist, zu mir zu kommen, aber er kam nicht. So überlassen wir ihn dem Bischof. — Aber jener Greis thut was er thut nicht aus Vorsicht, damit er Frieden erhalte und Ruhe; er handelt für seinen Vortheil; er sorgt für sich und die Seinen. „Die werdend die Mälchkrug nit von der Hand lassen.“ — Auch die Andern sind Menschen und beten mit Travers jenen ihren Götzen an. — Ich war bei ihm, ich bat ihn, da eine so fruchtbare Gelegenheit sich ihm darbiete, für die Kirche Christi sich verdient zu machen, er sollte in den Bischof dringen, daß er seiner Würde entsage; ich versprach für denselben Zeitlebens vollen Genuß des Vermögens; aber alles umsonst.“ — „Oft, schreibt er noch nach Travers Tode, habe ich gezweifelt ob dieser Mann unserer Kirche mehr genüzt hat oder geschadet.“ — Von Saluz finde ich nur Briefe, welche seine Stimmung vor der Entscheidung zeichnen (ibid.). „Wenn irgendwo, sagt er, eine starke Besorgniß ist, so brennt sie mehr die Feinde des Evangeliums als uns; denn, auf die Gewißheit des Guten gestützt, sind wir im Herzen fröhlich und ruhig. Jene aber, das unruhige, finstere Murren verschließend, zeigen ein Stillschweigen voll Wuth.“ — Nach der Entscheidung mag er es wohl gehalten haben wie Campell; in der That gehört es zum Bezeichnendsten, doch sicher für Travers wenig Schmeichelhaften, daß dieser sein großer Bewunderer in seiner sonst so ausführlichen Geschichte über

diese ganze Angelegenheit mit — vollständigem Stillschweigen hinweggeht. Bullingern fand Travers doch für gut in einem weitläufigen Briefe die Gründe seiner Handlungen näher auseinanderzusetzen. Aporta, der merkwürdiger Weise, ganz gegen seine Art, obwohl er angibt, wo derselbe zu suchen sei, (II. 382) diesen Brief nicht beibringt, sagt nur, er beklage sich darin stark über die Churer Prediger; der Brief habe, wenn er nicht irre, Bullingern befriedigt. Mir scheint, er dürfte sich wohl irren; in seiner Antwort (ibid. 387) entschuldigt sich zuerst Bullinger ziemlich lau über deren Kürze. „Dies aber, fährt er fort, weiß ich, daß du bei deiner Einsicht genugsam weißt, daß, jemehr die Kraft und Macht der Bischöfe zunimmt, um so mehr der Kirche, Christo und der Wahrheit verloren geht, besonders deßwegen, weil die Bischöfe des Widerchrists, des Papstes, geschworene Diener sind, und wenn sie dessen Herrschaft nicht nützen, doch sicher sie nicht hindern, sondern mit allen Kräften vor dem Sturze zu bewahren suchen. Aber es kommt die Zeit, wo sie sich nicht mehr werden bewahren können, sondern untergehen werden zugleich mit ihrem Haupte. Dich aber ermahne ich bei deiner Frömmigkeit, daß du nicht nur im wahren Glauben fortschreitest, sondern auch mit allem Ernste zur Verbreitung des Evangeliums beitragest, und dafür sorgest, daß die Hindernisse weggeräumt werden." — Wenn selbst der seiner Milde wegen gepriesene Bullinger ihm so schreibt, so wird man sich nicht wundern, wenn die Bündner Evangelischen in dieser Zeit auf Travers nicht gerade sehr gut zu sprechen waren.

Sollte ich mir in kurzen Worten ein unmaßgebliches Urtheil erlauben, so würde ich sagen: Der Verdacht ist nahe und dringend, daß allerdings Travers in dieser Angelegenheit sich großentheils durch Verwandtschaftsrücksichten und materielle Vortheile habe bestimmen lassen. Der Grund, der auch die meisten andern Boten des Gotteshausbundes auf seine Seite gezogen zu haben scheint, daß man durch einen solchen Schritt wahrscheinlich, ja sicher, der tirolischen Einkünfte verlustig gehen würde, ist doch, wie Fabrizius richtig bemerkt, sobald man die Aufhebung selbst für die Freiheit des Staates und der Geister wünschbar erachtete, ein höchst engherziger, kurz-

sichtiger, ja geradezu schmählicher. Entschuldigend können wir wohl annehmen, daß es Travers, auch ganz abgesehen von seinem Privatvortheile, allerdings nahe ging, dieses Hochstift, dem er so viel verdankte, dem er fast ein halbes Jahrhundert hindurch treulich nah gestanden, das er in jungen Jahren noch in aller Fülle der Macht und des Glanzes erblickt hatte, nun völlig verschwinden zu sehen; daß es ihm wirklich dünkte, es sei dieses Aeußerste zur Sicherstellung des Sieges der freien Kirche nicht so durchaus nöthig. Sicher ist, daß in unsern Augen, die wir die spätere Entwicklung der bündnerischen Geschichte übersehen, es einer der größten Fehler ist, die je in derselben begangen worden. Ganz zutreffend läßt derselbe sich mit dem ersten Landfrieden der Eidgenossen vergleichen. Wäre dort Zwingli's kräftige, wahrhaft männliche und sich selbst klare Politik befolgt worden, statt sich von schwächlicher, und, wie die Folge schnell und schrecklich genug zeigte, völlig unhaltbarer sogenannter Vermittlung beirren zu lassen; wäre hier Travers fest, rücksichtsfrei zu seiner bessern Ueberzeugung gestanden; mit wie wenig Anstrengung und Opfern wären wie viele der heftigsten Verwicklungen und Kämpfe, wie viel Blut und Elend (denn daß unter jenen beiden Voraussetzungen damals sowohl in der Schweiz als in Bünden der Sieg des neuen Geistes ein ganz entscheidender und durchgreifender gewesen wäre, darf man wohl mit voller Gewißheit annehmen) beiden Freistaaten in den darauf folgenden Zeiten und bis auf unsere Tage herein, ja vielleicht noch für zukünftige Tage erspart worden. So sehr ist es wahr, daß in großen Augenblicken auch nur große Entschlüsse zum Ziele führen können.

Die letzten drei Jahre seines Lebens verbrachte Travers in ländlicher Zurückgezogenheit. Sein Tod erfolgte nach dreimonatlichem Krankenlager, in welchem er eine bewunderungswürdige Geduld in Ertragung heftiger Armschmerzen bewies (Camp. II, 428) am 22. August 1563. Er stand im achzigsten Altersjahre. Besuchende tröstete er, obwohl die Krankheit seinen eisernen Körper ganz abgezehrt hatte, immer selbst mit klar gegenwärtigem Geiste, mit heiterem Muthe; so blieb er bis zu seinem Ende. Von seinem Schützling, dem jungen Pfarrer Bisaz ließ er sich oft und viel aus

der heiligen Schrift vorlesen, und sprach darüber noch am letzten Tage mit alter Kraft (Ap. II, 413 fg.). In seinem Testamente bekennt er sich, jene Stellung, die er Zeitlebens eingehalten, auch hier beurkundend, zum heiligen, allgemeinen (catholicam, was sehr unrichtig mit katholisch übersetzt würde, denn was wir unter dieser Bezeichnung verstehen, die römisch-päbstliche Lehre, hat Travers bis auf seinen letzten Athemzug auf's Kräftigste bekämpft) zum heiligen also und allgemeinen Glauben und zur Lehre des Evangeliums, „wie sie, fährt er fort, jetzt in unserer Kirche verkündigt wird, und zu der ich mich öffentlich bekannt habe.“ — Auch seine Nachkommen ermahnt er, daran festzuhalten; endlich stiftet er (von Familienangelegenheiten kann natürlich nicht gesprochen werden), in die Kirche seines Heimatdorfes einen Tisch mit dazugehörigen Stühlen oder Bänken, sechs Schüsseln mit ebensoviel Bechern „zur Feier des heiligen christlichen Abendmahls.“ Es ist dies wohl die thatsächlichste Bestätigung seines entschiedenen und fortwährenden Festhaltens an den neuen Ideen, obwohl aus all seinen Worten und Thaten unzweifelhaft zu erhellen scheint, daß er bis an sein Ende die Ansicht festhielt, es könne die Kirchenlehre in evangelischem Sinne gereinigt werden, ohne doch die Einheit der Kirche selbst aufzugeben.

Der Tod versöhnt. War selbst bei den eifrigsten Neugläubigen schon zu Travers Lebzeiten über seinen großen Verdiensten um ihre Sache sein letztes Auftreten für das Hochstift allmälig in den Hintergrund getreten, so erhob sich bei dem Verschwinden des außerordentlichen Mannes sein Bild in immer glänzenderer Gestalt. Gleich darauf schreibt Bullinger an des Verblichenen ihm kräftig gleichgesinnten Tochtermann Friedrich von Salis von Samaden: „An diesem einzigen Manne verlor Rhätien überaus viel; die Kirche einen ausgezeichneten Beschützer.“ Nikolaus Stuppan von Pontresina, ein damals berufener Gelehrter, Professor in Basel, dichtete in lateinischen Distichen einen Grabgesang: „was Zwingli für die Schweiz, sagt er darin, Luther und Melanchthon für Deutschland, das that für Rhätien Travers. Diesen großen Genossen folgt er nach in die Ewigkeit, ein nicht Geringerer als sie.“ Und Campell,

um mit dem Vater unserer Geschichtschreibung zu schließen: „eine unvergängliche Zierde Rhätiens, einen Mann, nennt er ihn, der, man möchte sagen in jeder Tugend unerreicht dasteht.“ (I, 71. II, 428. vgl. v. a. O.)

Wir kennen allerdings Travers persönlichen Charakter zu wenig mehr, um Campells hohes Lob völlig zu bestätigen; in Bezug auf seine öffentliche Wirksamkeit mögen wir Stuppan's Aussprüche mehr mit dem Augenblicke des Schmerzes als mit der strengeren Geschichte vereinbar finden; sicher bleibt, daß aus all seinen Handlungen, von seiner jugendlichen Irrfahrt bis zur letzten That seines Alters als unverkennbarer Hauptzug eine im einmal Gewollten unbezwingliche Entschlossenheit, ein kräftiger, kühner Geist hervortreten, welchen das Vaterland, mag man Einzelnes beurtheilen wie man will, doch im Ganzen große und segensreiche Gaben verdankt.

Möchte es mir, wenn auch nur im Raum dieser kurzen Stunde, gelungen sein, Ihnen mit wenigstens annähernder Deutlichkeit, dieses Mannes Bild vorzuführen, den zwar ohne Zweifel in der Geschichte unseres Freistaates Manche in mancher Beziehung übertreffen, der aber als thatenreicher Meister und Ringer in so hervorragenden Gebieten menschlichen Geistes und menschlicher Thatkraft, als zugleich Krieger, Staatsmann, Dichter, Prediger und Freund der Wissenschaften in ganz einziger und eigenthümlicher Größe aus jenen stürmischen aber lebensvollen Tagen „zu uns herüberleuchtet.“

VI.

Politische und militärische Correspondenzen aus dem Schwabenkriege.

Von Christian Kind, Pfarrer.

Wir theilen nachstehend eine Reihe von Originalcorrespondenzen mit, welche sich auf die militärischen und politischen Verhältnisse des Schwabenkrieges beziehen. Dieselben sind gegenwärtig in dem graubündnerischen Landesarchive aufbewahrt, und sind noch nie publizirt worden. Ihrem Inhalte nach größtentheils Missiven an Landrichter Hans Jenigk von Ubersax sowie an Ammann und Räthe zu Jlanz und in der Grub waren sie bis in neuere Zeit in Jlanz im Hause Schmid von Grünek aufbewahrt, und gelangten durch die Nachforschungen des Herrn Landrichter Philipp Hößli sel. an das Tageslicht. Es liegt die Vermuthung nahe, daß sie ursprünglich einen Bestandtheil einer Jochbergischen Handschriftensammlung ausmachten. Die Familie Jochberg noch jetzt in Obervatz blühend, war ehedem auch in Sagens seßhaft, und dürfte leicht durch unmittelbare Erbsuccession in Besitz der dem Landrichter Jenigk zugehörigen Briefschaften gelangt sein. Der Stützpunkt für diese Vermuthung liegt darin, daß unter den durch den leider zu früh dahingeschiedenen, vielverdienten Landr. Hößli sel. in Jlanz erhobenen Handschriften eine ziemlich umfängliche jochbergische Privatcorrespondenz aus dem 16. Jahrhundert sich befindet. Aus dem Dasein der letztern läßt sich mit Recht auf frühere Inhaber der Jlanzer Papiere schließen.

Was nun den nähern Inhalt der mitgetheilten Papiere betrifft, so wirft derselbe manches interessante Licht auf die damaligen Ver-

hältnisse. Es ist zunächst in's Auge zu fassen, daß die ehemals belmontischen, sodann saxischen Herrschaften Lugnetz, Jlanz und Gruob, Flims kurze Zeit vor dem Ausbruche des Schwabenkrieges durch Kauf an das Gotthaus Chur gelangt waren und nunmehr bei den gefährlichen Läufen zu den Landtagen des Bisthums einberufen wurden, an der Vertheidigung des Gotthauses Theil zu nehmen hatten, und durch ihre hiedurch bedingte Doppelstellung, die natürlichen Mitglieder zwischen dem Gotthause und dem obern Bunde bildeten. Der Erwerb dieser Herrschaften war das Werk des Hauses Hewen, aus dessen Mitte im Ausgang des 15. Jahrhunderts zwei Heinriche nacheinander die Stift zu Chur regierten. Eine Dame desselben Hauses, Clementia vermittelte durch ihre vertrauten Verhältnisse zu dem Grafen Johann Peter von Sax, den Verkauf der Herrschaften an die Churische Stift, während der Graf ursprünglich beabsichtigt hatte dem Hause Werdenberg-Sargans den Besitz derselben zuzuwenden. Georg von Werdenberg-Sargans wurde durch diese ihm bereitete Täuschung mit zu der feindseligen Haltung bestimmt, die ihn während der Fehde der Partei des Königs zuführte. Die Differenzen der Stift mit Oesterreich bezogen sich bekanntlich auf die wirr durch einander liegenden Verhältnisse in den Herrschaften Naudersberg und Vinstgau (Fürstenburg), an deren Schlichtung Bischof Ortlieb von Brandis vergeblich alle seine Anstrengungen verwendet hatte, die auch dem Bischofe von Augsburg Friedrich von Zollern nicht auf die Dauer gelang. Besser dagegen schien es bei der Kurzsichtigkeit des Bischofs Heinrich VI. von Hewen zu gelingen, die Stift zu Chur gänzlich zu isoliren, und so der Willkür übermächtiger Gegner zu überliefern. Nur das im letzten Momente dem Bischofe von seinen Landsaßen abgenöthigte Bündniß des Gotthauses mit den VII alten Orten der Eidgenossenschaft verbesserte zu rechter Zeit noch die Lage der Stiftslande. Immerhin wurde aber königlicher Seits die Fehde so angeordnet, daß man den schwäbischen Bund benutzte zur Beschäftignng der Eidgenossen, mit den eignen im Tyrol gesammelten Streitkräften dagegen sich auf die Landschaften des Gotthauses stürzte.

Dem obern Bunde, beziehungsweise den belmontisch-saxischen Gerichten lag nun hauptsächlich die Bewachung von Mayenfeld und der Steig St. Luci ob. Hauptmann der Besatzung war Caspar Franz von Ilanz. Mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte, geht neben dem, was die Chronisten berichten, auch aus den nachfolgenden Correspondenzen hervor. Bei der Schwäche der Besatzung, und den Verbindungen die das Haus Brandis in Mayenfeld hatte, wäre erstere ohne die rechtzeitige Hülfe der Eidgenossen gleich anfangs verloren gewesen. Und das war es, worauf mau österreichischer Seits insbesondere gerechnet hatte, durch den Besitz von Mayenfeld über Davos eine unmittelbare Verbindung mit Unterengadin herzustellen. Daß Mayenfeld nicht auf die Dauer verloren ging, sondern nach Zurückdrängung des Walgauischen Aufgebots bei Frastanz wieder behauptet werden konnte, sicherte demnach auch die Neutralität des Prättigau und des Hochthals von Davos mit seinen wichtigen Päßen, an der vorerst alles gelegen war. Die Stellungen im Engadin und Münsterthale zu vertheidigen, war zunächst Sache des Gotthauses. Es bedurfte aber zur Lösung dieser Aufgabe die Zuzüge aus dem obern Bunde, da die Fähnlein des Gotthauses kaum zur Defensive hinreichten, und zur Verdrängung des im Lande stehenden Feindes völlig ungenügend waren. Man sieht, daß bei der anfänglich in Schuls genommenen Stellung auch die Dissentiser sich befanden. Allein es hielt sehr schwer die Leute im Felde zu behalten, und noch schwerer, die abgegangenen rechtzeitig zu ersetzen. Nicht wenige wurden durch venetianischen Sold verlockt dort Dienste zu nehmen, und der in Chur versammelte Kriegsrath der Verbündeten sah sich genöthigt, den Dogen von Venedig um die Erlaubniß zur Rückkehr der Söldner zu ersuchen. Denkwürdig sind die mitgetheilten Correspondenzen darum namentlich auch deßhalb, weil sie die Spuren einer in der Noth des Augenblicks improvisirten Kriegsverfassung enthalten. Die Hauptleute im Felde bieten auf, und begleiten ihre dringenden Bitten mit solchen Drohungen, daß dieselben den Charakter von Befehlen annehmen. Bürgermeister und Landrichter treten daneben in die Stellung von Commissären, welche den Hauptleuten mög-

lichst an die Hand gehen. Ein freiwilliges Zusammenwirken der Fähnlein im Felde hatte zuvor nie stattgefunden, und das Austreten des Bischofs im Felde bei Münster nöthigte die „Regenten und Anwält der Stifft Chur" zu selbständigem Auftreten. Aus dem noch vorhandenen Mannschaftsverzeichniß des Ilanzer Fähnleins lernt man die Stärke desselben, die Compagnieeinrichtungen, die Soldverhältnisse kennen. Außer dem erhellt aus den durch den Ausbruch der Fehde entstehenden Finanznöthen, wie man sich durch Münzmanipulationen zu helfen suchte. Die Frage wegen der Landmünze kam auf dem letzten Landtage zur Sprache, den Bischof Heinrich VI. unmittelbar vor dem Ausbruch der Fehde abhielt. In den Soldberechnungen wird ausdrücklich zwischen rheinischen Gulden und Landgulden unterschieden und wie es scheint nur denen, die es ausdrücklich bedungen hatten, nach rheinischem Fuße der Sold entrichtet, während den übrigen die Landmünze (der Sold betrug gerade einen Gulden) verabreicht wurde.

Die Zeitrechnung betreffend ist zu bemerken, daß nach dem julianischen Kalender das Osterfest des Jahres 1499 auf den 31. März fiel, demnach Aschermittwoch auf den 13. Februar, die alte Vasnacht (Invocavit) auf den 27. Februar. Himmelfahrt auf 9. Mai, Pfingsten den 19. Mai, wie auch Campell letzteres Fest datirt.

Die Reihenfolge der Ereignisse würde demnach sich folgender Maßen gestalten. Nach dem Scheitern des Feldkircher Vergleiches vom 10. Januar und den erfolglosen Versuchen des Bischofs, in Glurns eine nochmalige Wiederaufnahme der Verhandlungen zu erwirken erging am 18. Januar Freitags im Obern Bunde und Gotthause das Aufgebot zu den Waffen. Sonntags und Montags rückten die Fähnlein ins Feld vor Münster (Campell). Dienstags (22. Januar) stieß die Vorhut unter Fontana auf den Feind bei Taufers, und mahnte die Gotthausleute um schleunigen Zuzug. Auch die Eidgenossen waren gemahnt worden. Während man die Zuzüge erwartete, hatte der Bischof bereits die heimliche Entfernung aus dem Lager ohne Erfolg versucht. Zürich erhielt die Kenntniß von der bedenklichen Lage der Bündner erst aus dritter Hand. (Nach Campell hatte der Abt von Dissentis Uri aufgemahnt) und

erklärte am 29. Januar, daß es das Aufgebot habe ergehen lassen, allein seine eignen Gränzen nicht bloßstellen dürfe und noch nähere Berichte abwarte, bevor es den Aufbruch seines Fähnleins anordne. Ehe jedoch die Urner Engadin erreichen konnten, war auf Betrieb des Bischofs, der jetzt in Fürstenburg residirte, eine nochmalige Vereinbarung in Glurns abgeschlossen worden. Den Inhalt derselben berichtet Campell. Sie enthielt die Abtretung Fürstenburgs, mit Untercalven, Münsterthal und Unterengadin an die Grafschaft Tyrol. Nach demselben Gewährsmann wollten sich jedoch die Hauptleute nicht von der Richtigkeit der bischöflichen Zugeständnisse überzeugen lassen, da ihnen dieselben nicht nur als zu weit gehend, sondern auch zu schimpflich erschienen. Während nun die in Folge des Glurnser Vertrages zur Heimkehr sich anschickenden Eidgenossen durch Neckereien von Gutenberg aus sich veranlaßt sahen, ein Beobachtungscorps am Rhein zurückzulassen, vollzogen die Tyroler den Glurnservertrag in den ersten Tagen Februars durch Besetzung von Untercalven, Münsterthal und Unterengadin, leicht den schwachen Widerstand niederwerfend, der vom Münsterthale und Unterengadin ihnen entgegen trat. Gleichzeitig sollte durch Besetzung des brandis'schen Städtchens Mayenfeld und der Steig dem walgauischen Aufgebot Anlaß geboten werden, den tyrolischen Hauptleuten über Davos die Hand zu reichen. Der Castellan auf Belfort und Straßberg Niclas Beeli kam diesfalls in dringenden Verdacht geheimer Einverständisse mit den vorarlbergischen Hauptleuten. In der Thal wurden die Bündner, welche die Steig allzuschwach besetzt hatten, schon am 7. Februar von dort verdrängt, und in Folge dessen auch Mayenfeld durch nächtlichen Ueberfall genommen. Es war dieser combinirte Angriff die erste Hauptaction des Krieges, nach deren Gelingen die Verdrängung der Eidgenossen aus der Rheinlinie ins Werk gesetzt werden sollte. Doch das eidgenössische Rheincorps hielt Stand, und ermöglichte die Wiedereinnahme Mayenfelds und der Steig. Einmal im Besitz dieser Positionen, gelang den Eidgenossen der nächtliche Rheinübergang unter den Geschützen von Gutenberg, und die Verdrängung der Feinde hinter den Eschnerberg. Bei der nun vor dem Ausfluß der Ill aus dem

Walgau genommenen Aufstellung wurde den Eidgenossen gegen Freilassung der Mayenfelder Gefangenen die Unterwerfung des Walgaus angeboten; am 18. und 19. Februar beeilten sich die Eidgenossen nach Mayenfeld diesen neuen Erfolg ihrer Strategie zu melden, die Freilassung der Gefangenen anzuordnen. Unterdessen waren aber die Klagen der armen Münsterthaler nach Chur gelangt, die sich wegen der Glurnser Pacification bitterlich beschwerten (22. Febr.?) und es scheint, daß man nach den letzten Erfolgen in Chur entschlossen war, die Ausdehnung der Glurnser Einung auf Münsterthal und Unterengadin nicht ohne weiteres hinzunehmen. Wollte man jedoch die dortigen Bundsgenossen nicht aufgeben, so entstand sofort die nicht geringe Verlegenheit, zwei so entlegene Posten wie Münsterthal und Unterengadin gleichzeitig mit der Steig gehörig zu besetzen. An einem und demselben siebenten März ergingen von Mayenfeld und Schuls gleichzeitig die dringendsten Mahnbriefe. Von welchen Gesichtspunkten ausgehend man dem Rufe der Münsterthaler zu entsprechen gedachte, erhellt aber aus der im Durchmarsche unternommenen Einnahme und Einäscherung der Vesten Straßberg und Belfort, derenthalben Beeli demnach vergeblich um Verschonung gebeten hatte (13. Februar). Und in Schuls angelangt, wurde die den Engadinern drohende Huldigung mit dem Ueberfalle von Nauders abzuwenden gesucht. Eine Unternehmung von dieser Art, die verkehrt angelegt, und mit augenscheinlicher Mißachtung der Mannszucht ausgeführt wurde, konnte nur desto stärkerm Drucke auf die wehrlose Bevölkerung rufen, als der Feind mit Ueberlegenheit zurückkehrte. So erklärt sich die verhängnißvolle Geiselschaft, der sich 36—40 der vornehmsten Engadiner zur Verhütung neuer Ueberfälle unterziehen mußten, und die förmliche Besetzung des Unterengadins mit 8000 Mann, mittelst deren man unter Niederbrennen aller Dörfer die Huldigung durchsetzte, obschon bei Remüs noch einmal ein ungleicher Kampf gewagt wurde.

Vergeblich mahnten unter solchen Umständen nach vollzogener Huldigung Wilhelm Ringk und Conrad Hosang die beiden Bundes-Hauptleute um ein allgemeines Aufgebot, denn gleichzeitig sammelte

sich am See ein neues königliches Heer, um die Rheinlinie einzunehmen, weshalb man in Mayenfeld in ebenso großer Besorgniß stand als im Engadin. Die Angriffe sollten von einem bei Frastanz am Ausgang des Walgau gebildeten befestigten Lager aus geleitet werden, und hiemit nach Beendigung des geldrischen Krieges die zweite Hauptaktion des Krieges unter unmittelbar königlicher Leitung beginnen. Das System der befestigten Lager, welches alsbald auch in Untercalven nachgeahmt wurde, belästigte die Eidgenossen und Bündner nicht wenig. Vergeblich suchte man auf der Rheinlinie durch Belagerung von Gutenberg den Feind ins offne Feld zu locken. Das zur Belagerung verwendete Geschütz wurde schnell unbrauchbar und richtete keinerlei Schaden an. Um sich demnach der ermüdenden Streifzüge von Frastanz aus zu erwehren blieb nichts anderes mehr übrig als die Erstürmung des Lagers. Dieselbe gelang bekanntlich durch eine ebenso kühn als glücklich ausgeführte Ueberhöhung, und wurde als unmittelbares Vorbild für die Erstürmung der Calverschanzen benutzt. Fontana wurde durch Aehnlichkeit der Kampfart und des Ausgangs der bündnerische Wolleb.

Angelegentlich wurde in den Tagen vor der Frastanzerschlacht die Steiger Besatzung ergänzt, und ein Landtag der Gotthausherrschaften einberufen, um an der Stelle des abwesenden Bischofs die dringendsten Beschlüsse zu fassen. Aber seit Anfangs Mai begannen sich die königlichen Kriegsmächte im Etschland zu sammeln, hoffend sich im Engadin für die an der Ill geholte Schlappe Ersatz zu schaffen. Die rasche Veränderung des Kriegsschauplatzes machte auch den Bündner einigermaßen den Rücken an der Steig frei, und gestattete ihnen ihre Streitkräfte nach Engadin zu werfen, und selbst die Hülfe der Eidgenossen zu einem Zuge gegen Vinstgau zu ersuchen. Die engadinischen Hauptleute voraus Ringk und Rudolf von Marmels bedienten sich einer sehr freimüthigen Sprache, um die nöthigen Mannschaften aufzutreiben. Ein in Chur (4. Mai) abgehaltener Kriegsrath der Bündner und Eidgenossen beschloß, den Dogen von Venedig im Interesse der Kriegsführung auf ihre Seite zu ziehen, während König Maximilian sich zum Theil auf das Herzogthum Mailand stützte.

Als die Calverschanzen bereits vollendet waren, suchte die königliche Armee einen befestigten Vorposten oberhalb Zernetz zu errichten. Es gelang indeß den Bündnern durch Besetzung einer gegenüber liegenden Anhöhe, diesen Posten zurückzuwerfen, 11. Mai, und sich hiemit den Weg nach Calven zu öffnen. Für einen Gesammtangriff schien indeß die Zeit noch nicht gekommen zu sein, da die Eidgenossen sich soeben mit einem neuen Ausfall ins Hegau beschäftigten, und ihren Zuzug erst nach der Ausführung des letztern hereinsenden wollten. Doch das rasche Vorrücken der Bündner gegen Calva machte einen Zusammenstoß unvermeidlich. Um dieß mit Erfolg thun zu können, hatten die bündnerischen Hauptleute nicht nur allem aufgeboten, was Spieß und Stangen tragen könne, sondern auch die Zufuhr vorräthiger Waffen verlangt, um die vielen unbewehrten Flüchtlinge aus Unterengadin bewaffnen zu können. Durch dieses Mittel gelang es eine Mannschaft nach Münsterthal zu sammeln, die durch ihre Zahl einigermaßen imponiren konnte, im übrigen aber keineswegs durchaus feldtüchtig war. Campell nennt 5000 Mann, während ein älterer Bericht 6800 Mann aufzählt, und das Gerücht sich sogar in der offenbar übertriebenen Angabe von 8000 Mann gefiel. Die trivulzischen Büchsen bildeten das werthvollste Stück der Feldrüstung. Ohne dieselben wollten Ringk und die übrigen Hauptleute einen Angriff überhaupt nicht wagen. Zeit war in der That nicht viel zu verlieren, denn schon sammelte sich laut Kundschaft des Landvogts von Werdenberg Hans Muri ein neues königliches Heer an der Rheinlinie, willens über die entblößten Steigerschanzen sich Churs zu bemächtigen. Die Eidgenossen sollten dießmal auf ihrer Rheinlinie ganz unbelästigt bleiben, und lediglich die Steig forcirt werden. Der theuer erkaufte Sieg in Calva kreuzte indeß diese Vorbereitungen, allein indem er nicht gehörig verfolgt werden konnte, weil sich die Mannschaften alsbald verlaufen hatten, so stund schon, 2. Juni, der Feind neuerdings von Burgeis über St. Maria bis Zernetz ausgedehnt. Die Ankunft der eidgenössischen Zuzüge, wie die Verödung der besetzten Landschaften gestatteten ihm jedoch keine lange Rast, nöthigten

ihn vielmehr zu raschem Rückzug an die Etsch. Den Bündnern wurde es aber dießmal sehr schmerzlich, von den Eidgenossen nicht unterstützt zu werden zu einem Streifzuge an die Etsch hinunter. Strategisch war indeß diese Weigerung ganz gerechtfertigt, denn wie leicht konnten sie, sobald die Stellung an der Calva bis nach Mals hinüber aufgegeben war, völlig von ihrer Rückzugslinie abgeschnitten werden. Mit diesem wiederholten Vordringen an die Etsch war auch die zweite Hauptaktion des Krieges zum Abschluß gelangt, und der Zug Birkheimers von Livigno nach Scanfs und Zuz änderte an der Stellung der kriegführenden Parteien nichts mehr. Besiegt war weder die eine noch die andere Partei, und durch Plünderungszüge, wie sie gegen das Ende des Kriegs längs der Gränze fortwährend vorkamen, wurden weder die thatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse geändert.

Chur an sant Kathrinätag 1498.

25. November Mittags.

Heinrich von Gottes gnaden Bischove zu Chur. Unnser gunstig gruß zuvor lieben getruwen. Der dryen pundt potten uff dem nechsten tag zu ynlantz gheben unnser spenn halb uch wissennt, von ynnsprugg[1] zu der kl. M. Regenten verordnet kommen unnd haben abschlegige anntwurt emphangen. Ouch ist an Unns gelangt nochmalen mit den siben Orten der aydgnosen pündtnus ze machen wie der graw pundt die mit in haben. Darnm wir am Mentag nach Sant Niclaustag ze Zurch anntwurt gebenn söllend. Och ob wir gegen den Unsern von Chur um recht anrüffen wurden das die botten daßelb nach ihrem herkom zu setzen bevelch haben.

[1] Campell erwähnt diese Gesandtschaft. Nach ihm hatte sie den Auftrag, die schiedsrichterliche Entscheidung durch Bischof Friedrich von Augspurg zu fordern. Diese Gesandtschaft war angeordnet worden, nachdem bereits 1498 wegen versuchter Verschleppung der Münsterthaler Anstände an das Kammergericht zu Rotweil, die tyrolischen und churischen Mannschaften im Felde zu Münster einander gegenüber gestanden hatten. Es ist demnach zu beachten, daß die Zeit friedlichen Thädigungsversuche bereits vor dem Jahre 1499 abgelaufen war.

Umb die unnd ander unnsers Stiffts sachen gebietten wir uch by uwren glupten unnd ayden Ir wellen uff Sant Niclaus Tag ze nacht nechstkommend darum uwre ersam vollmechtig bottschaft ze Chur an der herberg haben mornend mit anndern darinne ze hanndeln unnd nit uspliben daran unnd in unnser ernstlich bevelch. a tergo: Unnsern lieben getrewen Amman geschwornen und ganntzon gemainndenn zu Ynlanntz und in ber Grub gemainlich[2].

Munster anno 99 am Zinßtag nach bastiani

:22. Januar ze mittnacht.

Banadicht von Fantana[3] vocht ze Ryampß Rodulff von marmels[4] vocht auff griffenstain hartm.[5] plant Richter ze Züt und Baltaser Scheck[6] von Steinsperg

[2] Die Gerichte zu Ilanz und in der Gruob, Lugnetz und Flims waren seit 1483 durch Kauf Gotthausleute geworden. Bischof Ortlieb sicherte ihnen ihre bisherige Stellung im obern Bunde auch für die Zukunft zu, und verhieß ihnen anderseits, sie nicht vom Stifte zu verkaufen und zu versetzen.

[3] Benedikt Fontana war der jüngste Sohn Heinrichs und der Magdalena von Lombris. Seine Gattin war Ursula von Mohr. Seine Leiche wurde zu Laas im Vinstgau beigesetzt. Das Wappen der Familie Fontana, auf dem beigedruckten Ringsigel einiger Maßen erkennbar. war eine Lilie in Gold und weiß. Zu Campells Zeiten lebte noch ein natürlicher Sohn des Castellans den väterlichen Namen tragend zu Salux. Der Taufname Benedikt weist auf die Familie Lombris zurück und läßt annehmen, daß Magdalena von Lombris Fontanas Mutter die Schwester von Wilhelm, Heinrich und Benedikt von Lombris war. Näheres hat Campell, I. S. 54 ff.

[4] Rudolf von Marmels, Sohn von Conradin, dem „obersten Feldhauptmann der Gotshuslüt" und Oheim des Castellans zu Putz, befand sich 1514 unter den Commissären, welche der Kirche von Madonna di Tirano den noch jetzt berühmten Michaelis Markt bewilligten, und war damals Herr zu Haldenstein und Bürgermeister zu Chur, unterdrückte als zweiter Landeshauptmann von Veltlin den nach der Schlacht von Marignano bei der Annäherung San Severinos ausgebrochenen Aufstand im Veltlin. M. war nach manchen Anzeichen der Hauptkorrespondent der Hauptleute im Engadin.

[5] hartman plant war durch seine vier Söhne: Dusch, Jakob, Thomas und Johann der Stammvater der im Ober- und Unterengadin schon im 16. Jahrhundert weit verbreiteten Familie Planta. Sein Sohn Thomas war der Großvater des gleichnamigen Bischofs der von 1549—1565 der Diöcese von Chur vorstand.

[6] Balthasar Scheck, in dessen Familie die Castellanei Steinsberg erblich war, befand sich unter den nach Meran abgeführten Kriegsgefangenen, welche nach Erstürmung der Calverschanzen von den flüchtigen Tyrolern ermordet wurden. Nachdem die Burg Steinsberg im Schwabenkriege zerstört worden, wurde sie nicht wieder aufgebaut. Die Lehen blieben jedoch der scheckischen Familie, und nach deren Aussterben der Familie Planta als Erben der Scheck.

hobtlüth und anwelt ze Muster vbnd Pundt und truw punzgenossen:

unssre underthädingen dienst züvor an lieben hern und frundt und truwe püntzgenossen aüch truwe gotzhüßlüte nach dem und Euch ze wyssen ist, daß unser...... an lyt und nnd nothufftige sain um hilff und rast. So Ermanen wir Euch an die truw her und ayd daß ir unß nit verlaßt. Wan wo Ihr unß verlyeßet do wurden wir übel bestan und geschecket an lyb und an gütt, deß wirdoch nit an euch vermeinen daß ir uns nit verlasset, darumb pyt wir Euch daß Ir durch kundpotschaft weyn nit uß peliben und unß bei angeschickt diß brieffs ze hilff bey tag und bei nacht kumen. Wan wo Ir nit am freytag ze nacht nit bey unß saint so besorgen wir wir werden ain Schmach empfahn das unß und Euch unherlich damit thunt an uns als wir Euch getruwen und mir hant gute hoffnung wo Ir uns am Frytag ze nacht zu unß kumt so wol wir groß her hinlegen an mercklichen Schaden mit hilff gotz und die lieber mütt gütz damitt tund Euch got gebend 2c.

NB. 4 Siegel — bei dem ersten Siegel oben die Buchstaben D. V. J.

Zinnstag Zürich nach convers pauli zu angender Nacht a° 1499

29. Januar.

Burgermeister und rätt der Statt Zürich.

Unsr frünntlich willig diennst und was Wir Liebs und guts vermögn allzit zuvor bereit frommen fürsichtigen wisen sunder guten fründe und getrüwen lieben punttgnoßen, die uffruren so dem wirdigen Stifft Chur und üch zugestannden wie dann die ettlichen unnsern lieben Eydtgenoßen [7] von öch zugeschrieben, sind uß denselben an unns ouch gelannget und so wir vernommen haben das die üwerenn swärlich genötiget werden, so haben wir in namen Gotz unnser venner und houptlüt erwellt und die unnserenn uß nemen lassen in meynung die fürderlich hinzuvertigen, und üch

[7] Zürich erhielt die Nachricht vom Ausbruch der Fehde über Uri, wohin sich der Abt von Dissentis um Hülfe gewandt hatte. Die Urner, Luzerner, Schwyzer und Unterwaldner zogen dann über Zürich an den Rhein.

trostlich zuzeziehen, wiewol sölich fürnemen als wir sorgen hieniden an unnser Orrt beweckflich uffrur ouch bewegen, do unns not werdt als den Anstösserren unnser Lannd mit treffenlicher gegenwer zu bewaren, das verkunden wir üch uß getruwer meynung mit frünntlicher bitt, wo es verzug und beit erliden mag, unnsers Zuzugs und hillff zu erwarten, in hoffnung, das die zu trost und glück erschießen solle und unns by disem Botten ylennds zu berichten, üch trostlich zu zesetzen, damit sind got trüwlieh bevolchen: Sigel hangt. a tergo. den frommen fürsichtigen wisen houptlüten vännern und räten im välld by Fürstenburg unnsern sundern gute fründen und getrüwen lieben pundtgenossen.

Aschermittwoch zu Vaduz und uff zit anno 1499.

13. Februar

houptman venrich und rett von ure jetz im veld unnser früntlich 2c. Indem und dan jetz die uweren und die unseren uff mentag an unsre fyend uff der Steig gezogen sind und inen die Letzi daselbst angewund, und sy also gejagt bis sy die nacht abgetriben hett, do hand sy den unnsern heiny Wolleben zu überrin geschickt und söll inen zusagen mit meinung das wir zu inen hinüber ziechen welten, aber inen aber mit zuschreiben. also haben wir von Stundt an mit sammt unsern eidtgn. an inen verordnet und by der vinsternd nacht durch den rin zu uch geschickt, und da sy heini wolleben bevolchen ir houptman ze sind und sy zu üch ze fürend da sy nu hinuber durch den rin kommen sind, haben unß nit kunnen vinden da ist heini wolb mit sy der XXX knechten bis zu dem nidern Dorff[8] gezogen, da hands unnß vyend funden und inen ettlich uff der nacht bis uff den tod gestochen, und sind also die unsern die ganze nacht in der Ordnung gestanden, und fast überall erfrorend und uber das begegnett unns das der unnser heini wolleb etwas von den uweren hinderredt werde, er sy nit wider hinuber zu inen kommen, harin im aber ungütlich beschicht, und ist hiemit

[8] Kleinmels.

zu üch unns früntlich ernstlich pitt und beger ir wellend in hiemit entschuldiget haben, in maßen als ir das für und für gruntlich vernemen werdet. daz begerend wir um uns zu gedienend. datum illens 2c.

a tergo. den frommen fürsichtigen wisen den houptlütten der oberen zwei pünden in kurwalchen unnsern besunder gutten fründen unp getruwen lieben pundsgnossen.

Fritag nach St. Valentinstag anno 1499 uff Bellfortt.

15. Februar.

Niclas bely[9] vogt uf bellfortt. fürsichtigen ersamen und wisen liebn hern und getruwen puntgnossen myn gutwillige un schuldige dienst zuvor. an mir kumpt für wie Ich uch erzurnt hab wo dem also wäre das doch mir laid ist. dann ich hoff, es kun sich mit der warheit niemer me erfinden dan das ich all min tag gern wellt den gemainen püntten han geholfen und geraten wo nuz und er so fer ich das vermugen hett und nu werd ich all Stunden gewarnett ich sy mins libes noch gutts nienant sicher von dem gemainen folk und auch ettlichen räten und alsbald üch gott gehälf dz ir weil habent so well man mich mit gewalt strafen das mich doch ain groß schwere Sach bedunckt. Dan ich je nit mag wisen das ichs gegen nieman je verdient sulle han und nieman nie kain laid von mir noch vom Schloß geschächn sy weder mit wort noch wärken. und nu hern lieben heren und gute fründ und getruwe puntgenossen so bitt ich uch und manen üch bi den geschwornen püntten bi unsern aiden un eren Ir wellent mich zu rächt schutzen und schirmen. Ist jeman der dhain zusprach vermaint zu mir habn dem biit ich rächt wie es allerbillichest ist mit minem lib und gutt als ein frommer daz ze ton schuldig ist. Ob den jemat wäre, der da

[9] Nicolaus Beeli, Castellan auf Belfort, Sohn des Castellan Ulrich und der Elisabeth v. Castelmur starb 1513, trat schon 1483 als Schiedsrichter auf in dem Streite zwischen Bischof Ortlieb und der Stadt Chur um die Herrschaft Aspermont und war 1787 Haupt der eilf Gerichte. 1500 sigelte er den Pensionerbrief. Sein Bruder Wilhelm wurde der Begründer der Churerlinie des Geschlechts, und war der Großvater des Landarztes Zacharias Beeli.

vermainte er welt sich an der Kl. mt. rächen an dem Schloß bellfortt, da vermain ich nain, dan das Schloß ist min unterpfand mit aller siner gült um das min das min vatter daß sin um gebn hatt, un alldiewil die Losung von mir nit beschicht so gatt dem küng da gar wenig ab und wurde damit aid und er an mir in minez bedunchen nach lut der puntt gar schlechtlich gehalten und ich doch ain fromer puntzman sin wil. Mir kumpt ouch für, wie üch gesait Sye ich sy sider ir in das munstertal zogen syent selbs mit minner person zweimal gen Feltkirch geritten und lüt haruf gemant. wer söllichs von mir rett, der tut mir gewalt und unrächt ich han allen min flis daran kertt, dz es nit geschäch das sol sich warlich erfinden und bitt üch luter um gotswilln ir welt an mir kain gewalt lassen beschächen sunder das rächten sich von mir begnugen wie obstatt, der ich mich ganzlich zu uch versieh nn tröst als zu minen getruwen puntzgenossen un klag uch allen uu jetlichen insunders das ich also schwarlich gegen uch vertragen bin on alle mine verschuldung un bitt uch ir nempt zu hertzen und schirmet mich zu rächt wo ichs jemer me verdienen möcht, das welt ich gern ton in allem guten um ain jetlichen insonders zu dem ir mir sin schuldig sind:

a tergo. den vesten fursichtigen und wisen den hoptlüten und räten und gantzen gemainden der Dry püntten so jetz im Feld by ain ander sind minen lieben heren und truwen puntzgnossen.

Rankwil Montag nach der alten vasnacht 1499.

18. Februar.

Hoptlüt venrich und rät von Stett und lendern so sey zu Ranngkwil im Veld ligen.

unnser früntlich ꝛc. Uwer schriben uns getan haben wir vermerckt und rund uns daruß berichtet das uns uff dat diß brieffs die von Wallgöw gehuldet und geschworen hand zu vnßern und unßern lieben pundgnoßn von Churwöl der zweyen pünd handen mit sölicher meinung und gestalt, die gefangnen vom Walgöw mitsammen den vier Sömeren so zn Chur gefangen ligen ledig ze lassen one eini-

cherley engeknüft, hierumb ist Im auch unser beger und meinung bemelt unnser pundtgnoßn sölichs ze erscheinen die uß dem wallgöw so ze Meyenfeld gefangen gelegen sind ledig ze lassen one engeknüfft wie obstät. ob aber inen neißwes es sy harnesch oder kleider entwert wer laß man darby beliben, und ouch nit inen verschaffen, das sy in obemelt wallgöw nit züchen, noch sy in dheinen weg schargen, und von inen zu unß ein boten schicken damit wir mit iuen witer vorschlagen mogen, was wir ÿiter für uns nemen und handlen wollen. Damit halt üch Gott zu siner hüt.

a tergo. deu frommen ersamen wiseu vryboren von Stetten und Lendren jetzo zu meyenfeld versammet unsern ersam wise liebe und guten fründ.

Zinstag nach der alten vasnacht.

19. Februar.

Von der VII ortten der Eignosschafft huptlütte zuo Ranckwill versambt.

Unns: früntlich 2c. 2c. In den kriegklichen uffrür jetz vorhanuden lan wir üch wisen, das wir mitt unns Macht jetz zuo ranckwill ligend, und sich die im Wallgöw an unns ergeben, deshalb unns geschworen, unnd von inen versprochen sy zuo beheben. unnd diewill wir in wille sind mit unnserm Züg füro zu ziehen so were unns Meynung unnd gebute, ir wellend uff gemeltt lanndschafft acht haben unnd verwarten, damitt sy in unnserem abziehen ungeschädiget werden. Unnd ouch sunst gut trüw uffsechen zuo nnns haben unnd unsre vigend dishalb zuo schädigen wo ir dieselbigen ankommen und bitretten möchtind. was unns dan ferer in annderm fürziechen begegnet unnd zuo hannden fuert werden wir üch allwäg berichten. mitt ulrich häzis der Zit huptman der knechten zuo Schwitz uffgetruckten Insigel in unserer all namen beschlossen. (Sigel fehlt.)

a tergo. den fromen fürnämen wisen huptluiten unnd vänrich der zwey pünd in Churwallen unnsern besundern getruwen lieben pundtgnossen.

Münster Freitag umb. die siben stund vor mittag in 99 Jar.

(nach Moor 22. Februar.)

Richter zu munster und hans pland[10] von Zernetz und hoptlut zu Munster und Zernetz.

Erwurdigen edlen und vesten lieben Herrn der gemainen pundt. Demnach und wir euch geschrieben haben unßer not halb, das ir wol von der bericht sind, wie der bischoff uch und untz verraten hat, unßer Schloß Fürstenwurg übergeben hat in k. m.-hand und die gotzeslutten hin geschworen hat in finstgöw under kalven, und solichs an uns munsterdaller haben wellen das wir den tag nit leben wellen pitten wir euch und mainen euch, als hoch und als weit wir euch ze mainen haben, dz ir untz mit hilf und rat kommen tag und nacht eillist, eillist, eillist wen wider uns leit ein grosgemacht volgs lutts zu glurs das wir warten alstund das sy untz uberziechen. der brieff gehort in alle gericht für und für gen kur kapittel hern und purger und rat zu kur pis in dem Hei (?) und überal wo es zu hilf kumen mag. Zwei Sigel hängen.

Lucern Montag nach dem sonntag oculi anno 1499.

4. März

Schulthais und rät zu Lucern.

Unnser früntlich ꝛc. Nachdem und wir mit sampt unser getrüwen lieben eitgnoßn das land im Walgow eroberet und ingenommen, die uns hulden getan gelopt und geschworen haben deshalb wir Inen zugesagt die gevangnen zu meyenfeldt eroberet gewesen der atzung und and beswerung halb ledig zu laßen, und sy zu halten als sy von einer herschaft zu österich gehalten worden sind, darumb ist an üwer Liebe unnser samtlich bitt und beger Ir wöllent die gevangnen zu meyenfeld so eroberet sind der atzung halb ledig

[10] Hans Planta wer der Großvater seines gleichnamigen Enkels, des 1572 in Chur durch das Schwert gerichteten Dr. der Rechte und Herrn zu Rhäzüns, Hohentrins und Tamins, sowie des Balthasar, mit welchem Campells Schwester Benvenuta in vierter Ehe verbunden war.

lassen, die selbigen gevangnen uns eitgnoßn heißen an helgen loben und swerenl, uns gehorsam und gewärtig zu sindt, wie dan die im Walgöw auch getan habent dan wir ye geneigt sind was wir biderben Lüten ye zugesait dz wir dz gehalten als wir noch tun wöllent. daran erzeigt uwer liebe uns besunder angenemen willen um die wir das gar früntlich begerent zu beschulden.

a tergo. den fromen fürsichtigen ersamen und wisen den laudrichtern den amanen räten und gemeinden den Zweyen obern pünden in curwalchen unsern besundern guten fründen und getruwen lieben puntgnossen.

Donnstag in der vierden ur nach oculi 1499.

7. März.

houptlut unnd rätt zu maienfeldt im veldt ligend.
Unser fruntlich 2c. Unns gantz unbillig nimbt noch allen fruntlichen schriben so der Lanndtvogt von Sargans mit sambt unns üch gethon, Ir zu unns ylenntz by angesicht der selbigen geschrifft verfügen, wann dz nott thügi, ist noth hüt by tag unnser ernstlich Bitt unnd manung als hoch wir dann üch ze bitten unnd manen handt, ir üch gerüst mit ümer macht mit großem unnd klainen geschütz zu unns verfügen unnd darinn nit sommig syendt dz wellenndt wir um üch verdienen geben Majenfeld 2c. — den vestinn fursichtigen ersamen und wisen vögten unnd allen ambtlütten in den Zwayen pünthen unsern lieben hern.

Schuls den 7. März 1499.

Wir Houptlütt vennrich und Rätte der zwey pünthen in Churwalchen allhie zu Schuls by ainander versamlet entbieten den edlen vestenn fürsichtigen und wisenn Hoptlütten vennrich Rätten und Gemainden des obern Punds und gemaines gotzhuß in Churwalchen von Dorf zu Dorf für und für by tag und Nacht diesen Brief für zufertigen den negstenn die Straßen hinuß bis in obern Punt und daselbs allennthalben und manen üch all und jetlich

by aidt und Ere, und als hoch wir üch zu mannen haben, das Ir all sambt und sonders all die Püchsen und Pulfer mit sambt andern Züig darzu gehörenndt, Es sig zu Bellfort oder anderen gewessen oder noch sig auch die Püchßemaister von Mosax mit iren Püchsen und gezüge derzu gehörende nichts uß genommen alles forderlich by tag und nacht on alles verziehen herin schikken dan wir sein fast nottürftig sindt unnd daran nyeman somig sin, dann welche über solich unser Manung Somig waren und wir das erfieren, werden wir sollichs ungestrafft nit laussen. Danach hab sich ain jeder zu richten.

Datum Schuls uf den Siebenden Tag Mertzen anno 1499 Nachmittag mit Hainrich Amans Houptman von Chur unnd Anßhelmen Houptman von Tissentis Insigel unnd sekret Insigel versiglet von unnser allwegen.*

---

* Obiges Schreiben ist nur noch in Abschrift vorhanden.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgang.